HV.
H.Germ.
123

HV.
H.Germ.
123

Germ 123

Robert Kiel,

Pfarrer,

Kirche und Schule.

Eine

Beleuchtung des Kampfes

um die

Volksschule.

Donauwörth.

Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.

Verlag der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth.

In unserem Verlage ist erschienen:

H. Bauer, Pfarrer,

Die Kirche

als

Mutter der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit.

Dem katholischen Volke dargestellt.

2. Auflage. Mit bischöflicher Approbation.

geh. gr. 8. 346 Seiten. ℳ 1.50.

J. Deutz, Dekan und Pfarrer,

Das Büchlein

von den

Elternpflichten.

Mit bischöflicher Approbation.

geh. 8. 144 Seiten. 75 ₰; geb. in Leinwand ℳ 1.—.

Einmaleins. (Neu bearbeitet.)

1 Stück 5 ₰; 50 Stück ℳ 2.25; 100 Stück ℳ 4.—.

Fenelon, Erzbischof,

Ueber die Erziehung der Töchter.

In neuer Uebersetzung den deutschen Müttern und Erziehern gewidmet

von **W. Cramer.**

geh. 8. 124 Seiten. 50 ₰.

Germ. 123

Kirche und Schule.

Eine

Beleuchtung des Kampfes

um die

Volksschule.

Von

Robert Kiel.

Donauwörth.
Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer.

H.V.
H. Germ.
123

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Einleitung.

„Das ist in der That die allertiefste Erniedrigung, der allerärgste Mißbrauch, den man mit der Schule treiben konnte, daß man sie auf ein Gebiet herniederzieht, wo politische Parteien um die Herrschaft kämpfen. Die Schule wurde von unsern Vorfahren genannt „die Werkstätte des Geistes Gottes"; sie sollte ein Paradies sein, ein Garten der Wonne, ein Eden des Friedens. Draußen mag Tubalkain das Eisen zum Schwerte den fluchbeladenen Söhnen Kains schmieden, um die Kämpfe der Leidenschaft, der Partei und der Politik auszukämpfen, aber niemals sollten politische Kriegsknechte in der Rüstung der Gewalt und mit dem Schwerte der Parteiherrschaft in die Schule, diesen Garten des Kindes, eindringen.

Eine der schönsten Aufgaben der Kirche Gottes auf Erde ist zweifellos die, berufen zu sein, an der Pforte des Paradieses der Schule Wache zu halten, damit niemals Partei und Kampf den Boden der Schule entheilige, ihre Freiheit verkümmere und ihren Frieden störe" — so sprach ein gefeierter Redner auf dem Katholikentag zu Frankfurt a. M. 1882.

So ist es. Von ihrer eignen Jugend an ist die Kirche stets als Hüterin und Lehrerin der Jugend aufgetreten und bis zur Fülle der Zeiten wird sie ihrer göttlichen Lehrsendung treu bleiben. Wurde nun in den früheren Jahrhunderten der Kirche ihr Recht auf die Schule weniger streitig

gemacht, so ist die Sachlage bei Beginn unseres Jahrhunderts eine andere geworden. Seit den alles erschütternden Umwälzungen beim Beginne dieses Jahrhunderts ist der moderne Unglaube sich der Macht bewußt geworden, welche ihm durch die Herrschaft in der Schule über das gesamte Volk erwachsen kann. Seitdem hat der moderne Unglaube seinen Jüngern die Parole gegeben: „Erst los von der Kirche die **Volksschule! Darum hinaus mit der Kirche aus der Schule! Wir wollen konfessionslose Schulen!“**

Auch in unserm deutschen Vaterlande ist schon seit einigen Jahrzehnten an verschiedenen Ecken dieser Kampf um die Schule, diese „Schulwut“ entbrannt! In einem wohlorganisierten Feldzuge hat man diesen Vernichtungskrieg gegen die Kirche auf dem Schulgebiete eröffnet. In zahllosen Broschüren, Flugblättern, Zeitschriften, in öffentlichen Versammlungen und Parlamenten, in der Tagespresse und in Vereinen wird dieser Kampf mit einer Hingebung und Ausdauer geführt, wie es wahrhaftig für eine bessere Sache sich geziemte. Und warum das alles? — „Der letzte und tiefste Sinn des gegenwärtig tobenden Kampfes, sagt der ‚Philosoph des Unbewußten‘, v. Hartmann, ist die Entscheidung der Frage, ob für das Bewußtsein der heutigen Menschheit das Jenseits oder das Diesseits, das Himmlische oder das Weltliche, das christliche oder das Kulturinteresse überwiegen soll.“

Indem nun der moderne Unglaube nach der konfessionslosen Schule, nach der Trennung der Schule von der Kirche schreit, ist sein erstes Ziel, die Kirche von dem Mitaufsichtsrecht auszuschließen, indem man einerseits behauptet: „Der Staat allein hat ein Recht auf die Schule; er hat die Aufsichtsorgane zu senden,“ anderseits aber den Lehrern zuruft: „Die Geistlichen haben zu wenig Verständnis und Kenntnis von dem Schulleben und Schulleiden; darum sachgemäße Leitung und Beaufsichtigung!“

Der zweite Schritt zur konfessionslosen Schule ist die paritätische Schule, auch Kommunal- oder Simultanschule genannt. Nach der Stärke der Konfessionen in einer Gemeinde sollen an einer Volksschule die Lehrkräfte aus den verschiedenen Konfessionen genommen werden; oder aber die Mehrheit entscheidet über die Konfession des in

einer Gemeinde anzustellenden Lehrers. Die Minorität kann dagegen keine religiösen Bedenken geltend machen. Zwar wird dem konfessionellen Religionsunterrichte noch ein Plätzchen eingeräumt, werden noch einige Stunden im Lektionsplane überlassen, allein er ist vom Throne herabgestoßen, zum bloßen Fachunterrichte erniedrigt, gleichsam in einem Winkel des Schullebens eingesperrt und in betreff seines Einflusses auf die Schulerziehung und das Schulleben gehemmt. So mag er sein Dasein fristen; — er ist unschädlich gemacht oder, wie sich der Kreisschulinspektor Fröhlich zu St. Johann bei Saarbrücken häßlich ausdrückt: „Dem Ultramontismus und der Orthodoxie werden dann die Giftzähne ausgezogen!!!" (Dessen Schrift: ‚Die Simultanschule', S. 8.)

Das Ideal und letzte Ziel moderner Schulweisheit ist die vollständige Hinausweisung der Kirche, des konfessionellen Bekenntnisses aus der Schule: die konfessionslose Schule schlechthin. Diese kennt gar keinen konfessionellen Religionsunterricht in ihrem Lektionsplane. Höchstens nimmt sie nach dem Rezepte des Professors J. B. Mayer zu Bonn „ein Element allgemeiner Schulerbauung von sittlich-religiöser Tendenz, eine allgemeine Religionspflege in sich auf!!!" (Dessen Schrift: ‚Der Kampf um die Schule'.)

Wenn je Kriegsbereitschaft und Mobilmachung durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten war, so in diesem „Schulkampf". Es ist ja doch unsere heiligste Pflicht, den Glauben der Kirche, welchen wir von unsern Vätern ererbt haben, als treu bewahrtes Kleinod den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Dieser Glaube aber, ja die Existenz der Kirche selbst in unserm Vaterlande, ist durch das Streben der modernen ungläubigen Pädagogik, wie aus der nachfolgenden Abhandlung erhellen wird, in der angeführten dreifachen Richtung gefährdet. Darum muß in dieser dreifachen Hinsicht von uns Widerstand geleistet werden und zwar mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln, in Wort und Schrift, in Vereinen und Parlamenten, in der Tagespresse und in Zeitschriften. In alle Schichten der Bevölkerung hinein muß das Bewußtsein und die Kenntnis von diesem Kampfe um die Schule dringen. Ueberall muß das Interesse für die konfessionelle Schule geweckt und gepflegt werden. Gottlob! Wir Katho-

liken stehen nicht mehr allein auf der Warte. Auch der gläubige Teil unserer evangelischen Mitbürger hat sich aufgemacht zum Schutze seiner konfessionellen Schulen. Demnach steht zu hoffen, daß das Hirngebilde ungläubiger Professoren von der konfessionslosen Schule in den deutschen Gauen, so Gott will, wohl nie Fleisch und Bein bekommt. Es ist aber auch danach zu streben, daß die Simultanschule über kurz oder lang von der Bildfläche verschwinde. Endlich muß fort und fort der Kirche ihr unverlierbares, unveräußerliches Mitaufsichtsrecht über die Volksschule, da, wo sie an der Ausübung desselben noch gehindert ist, zurückverlangt werden. Vernunft, Gerechtigkeit und Gewissen stehen ja hier auf unserer Seite — es darf uns also nimmer bangen um den endlichen Sieg.

I.

Das Mitaufsichtsrecht der Kirche über die Volksschule.

§ 1. Geschichtlicher Ausblick.

I.

„Drei Ordnungen hat Gott eingesetzt zum Wohle und Heile der Menschen, damit jeder Mensch in diesen Ordnungen sein natürliches und sein übernatürliches Ziel erreiche: nämlich die Familie, den Staat und die Kirche; und weil diese drei Ordnungen einen und denselben Ursprung, nämlich Gott, und dasselbe Ziel, nämlich die Beglückung und Beseligung der Menschen haben, darum sollen auch diese drei Ordnungen in Frieden und Eintracht wirken; und wenn sie das thun, so geht es in allem gut. Diese drei Ordnungen haben im Laufe der Zeit sich eine Hilfsanstalt geschaffen und diese Hilfsanstalt ist die **Schule.**

Die Schule ist keine eigene Ordnung; der Schule gebührt nicht neben der Familie, Kirche und Staat Selbständigkeit, sondern das ist ihre Natur und Ehre, daß sie die Hilfsanstalt ist für die Familie, für den Staat und für die Kirche. Man kann den Menschen erziehen, unterrichten, belehren ohne Schule; man kann es in der Familie thun und man hat es lange Zeit hindurch gethan ohne öffentliche Schulanstalten; aber es ist schöner, bequemer und

nützlicher, die Belehrung und Erziehung der Kinder und die Bildung der Jugend durch Schulen zu besorgen, und deshalb ist es vernünftig und recht, die Schule zu pflegen und zu heben, damit sie den Eltern, dem Staate und der Kirche darin zur Erleichterung sei, auf daß diese drei Ordnungen den ihnen von Gott übertragenen Beruf erfüllen (Moufang, ‚Schulstreit‘).

Das erste Interesse an der wahren Volksbildung hatte von frühesten Zeiten an die **Kirche** bekundet, und sie ist auch in Wahrheit die Mutter und Begründerin der Volksschule geworden. Zwar unterscheiden sich die ersten kirchlichen Schulen bedeutend von den heutigen Schulen. Bei der Ausbreitung und Befestigung des Christentums mußte die Kirche vornehmlich auf die Belehrung und Erziehnng der Jugend ihr Augenmerk richten, und hierbei hatte sie wiederum ihrer göttlichen Lehrsendung gemäß auf Einführung in die geoffenbarten Wahrheiten, auf die Erlernung der nötigen Gebete und auf die praktische Ausübung der christlichen Vorschriften im täglichen Leben zu sehen. Allein ganz naturgemäß kam auch bald der Unterricht in den weltlichen Fächern hinzu, insoweit der früher beschränkte Weltverkehr und die engbegrenzte industrielle und kommerzielle Thätigkeit eine solche Einführung in dieselben erheischte. Ganz gewiß wurde aber schon sehr frühe der Leseunterricht, sowie der Gesang- und Handarbeitsunterricht auch in den entlegenen Pfarrschulen gepflegt. Verschiedene kirchliche Synoden in Bayern aus dem achten Jahrhundert enthalten mehrfache Verordnungen bezüglich des Unterrichtes in verschiedenen weltlichen Disziplinen und legen den Bischöfen es auf, bei ihren Visitationen ihr Augenmerk auf die gehörige Ausführung der Verordnungen zu richten (cf. Amberger ‚Pastoral‘). Im Jahre 826 verfügte Papst Eugen II. auf einem römischen Provinzialkonzil: „Wir vernehmen, daß an einigen Orten keine Lehrmeister vorhanden seien und der Unterricht vernachlässigt werde. Darum befehlen wir allen Bischöfen und den ihnen untergeordneten Pfarrgemeinden, Lehrer zu bestellen, welche im Lesen, in den freien Künsten und in den Heilswahrheiten unterrichten (cf. Kellner, ‚Kurze Geschichte der Erziehung‘). Ganz besonders ließen sich die Klöster des heiligen

Benediktus und in der morgenländischen Kirche die Klöster des heiligen Basilius von ihrem Entstehen an den Unterricht der Jugend in Schulen (höheren und niederen) angelegen sein, wie das bezüglich der Klosterschulen des heiligen Benediktus Dr. Weber in ‚Dreizehnlinden' so anschaulich schildert:

Aber noch ein andrer Acker
Blieb den Vätern; reicher Boden,
Tiefer Grund, doch schwer zu bauen
Und voll heidnisch wilder Loden.

Traun, da gab es viel zu rupfen,
Viel zu zähmen und zu zanken,
Viel zu zerren und zu zupfen
An den ungezog'nen Ranken.

Auf den braunen Eichenbänken
Saß die Brut der Sachsenrecken,
Junge Bären; Riesenarbeit
War's, sie bildend zu belecken.

Erstlich galt's, der Römerrunen
Fremden Zauber zu ergründen:
O, ein dornenvolles Rätsel,
Dessen Lösung kaum zu finden.
(Leseunterricht.)

Dann gefällig nachzubilden
All die wunderlichen Zeichen:
Hohes Ziel, nur auserwählten
Fingerkünstlern zu erreichen.
(Schreibunterricht.)

Doch am schwersten war's, des Kreuzes
Milde Botschaft zu erklären;
Denn gar manchen Flachskopf dünkten
Gottes Wort und Heldenmären,

Weißer Christ und weißer Balder,
Lichte Engel, lichte Elben,
Jüngerschaft und Heerbannstreue
Ganz dasselbe, ganz dieselben.
(Religionsunterricht.)

Nur begabt're Schüler wurden
Höher'n Zwecken zugeleitet,
Und die sieben freien Künste
Lehrhaft ihnen ausgedeutet.
(Höheres Studium)

Als späterhin infolge der Kreuzzüge der Gesichtskreis der europäischen Völker erweitert, die Entwickelung des Bürgertums in den aufblühenden Städten befördert und die allmähliche Lösung der Bande der Leibeigenschaft herbeigeführt wurde, da finden wir fast überall die kirchliche Pfarrschule eingeführt.

Und wie die Kirche in früheren Jahrhunderten bei Einführung des Christentums unter den germanischen und andern heidnischen Völkern sich der Schule als Hilfsanstalt bediente, so handelt sie auch heute noch. Mögen die Jesuiten bei den Plattköpfen im Felsengebirge Nordamerika's das Evangelium ausbreiten, oder die Maristen-Missionäre in Ozeanien auf dem Samoa-Archipel zur Verkündigung der göttlichen Heilswahrheiten erscheinen oder die Benediktinerpatres sich in Neu-Nursia in Westaustralien niederlassen und das deutsche Mis-

sionshaus zu Steyl seine Apostel nach Süd-Schantong (China) senden und jenes vom Pater Amrhein (Ostafrika) zum Arbeitsfeld im Weinberge des Herrn erkiesen, immer ist es eine der ersten Sorgen der Missionäre, **Schulen** für die Jugend zu gründen.

Mit Recht sagten darum die bayrischen Bischöfe in ihrer Eingabe an den König im Jahre 1864: „Was die Kirche auf diesem Felde (der Schule) durch die Jahrhunderte herab geleistet, was sie für die wahre Bildung des Volkes und für die echte Zivilisation in ihren Schulen gethan, wie sie hier die Vorkämpferin der wahren Aufklärung und des echten Fortschrittes gewesen, — das kann nur einem Auge entgehen, welches sich absichtlich vor den tausendfältigen Zeugnissen der Geschichte verschließt oder so blöde ist in seinen Vorurteilen, daß ihm über den kleinlichen Schwächen der Menschen die Großartigkeit der Ideen, deren Träger jene nur sind, abhanden kommt, daß es die vermeintlichen Mängel im einzelnen und kleinen bemäkelt und darüber die bewunderungswürdigen Folgen im großen Ganzen verkennt" (cf. ‚Volksschulwesen und Kirche in Bayern', S. 127).

Wohl haben auch die weltlichen Fürsten frühzeitig ihr Interesse an der Volksbildung besonders durch die Volksschule bekundet. Schon Karl der Große befahl ausdrücklich die Errichtung von Schulen. Kaiserliche Sendgrafen hatten die Pflicht, auf ihren Reisen auch den Unterricht ins Auge zu fassen und Ungehorsame durch Fasten und andere Züchtigung zum Schulbesuche anzuhalten (Kellner, l. c. p. 64). Dem ersten Deutschen Kaiser wetteiferten seine Nachfolger, besonders die Ottonen, nach (cf. Hergenröther, ‚Kirchengeschichte'). Nicht minder pflegten auch andere Fürsten in ihren Staaten die Schule. Wenn die Fürsten bei Klostergründungen zunächst die Errichtung einer Bildungsstätte für die Freien und Edlen im Auge hatten, so haben sie dadurch gleichwohl mittelbar zur Volksbildung und zur Gründung von Volksschulen beigetragen. Denn die Klöster machten in ihren Klosterschulen keinen Unterschied zwischen Edeln und Hörigen. Ich erinnere nur an den großen Erzbischof von Mainz, den heiligen Willigis. Dann sandten solche Klöster in ihr etwas entfernt liegendes Territorium Ordensgenossen oder

Weltpriester zur Ausübung der Seelsorge und zum Unterrichte der Jugend (cf. Janssen, ‚Geschichte des deutschen Volkes‘, und Flügel, ‚Geschichte des niederen Schulwesens im Hochstifte Fulda‘).

Durchforschen wir, um uns kurz zu fassen, die Blätter der mittelalterlichen Geschichte, so gelangen wir zu folgenden unbestrittenen Resultaten:

1. Die Mutter und Gründerin der öffentlichen Volksschulen ist die katholiche Kirche.

2. Die weltlichen Machthaber haben durch das ganze Mittelalter hindurch der katholischen Kirche die Volksschule nicht nur belassen, sondern auch durch Stiftungen und mancherlei gesetzliche Bestimmungen die Pflege des Volksschulwesens durch die katholische Kirche begünstigt.

3. Die katholische Kirche hat kraft ihrer göttlichen Lehrsendung für sich allein die Vermittelung, Regelung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes, der religiösen Kenntnisse und des religiösen Lebens auch schon bei der Jugend beansprucht.

4. Dagegen hat weder die Kirche noch irgend ein Staat im Mittelalter das **ausschließliche** Lehrrecht in den weltlichen Wissenschaften beansprucht. Damals gab es kein Schulmonopol im Sinne unserer Zeit, sondern es herrschte Lehrfreiheit. Jeder konnte Schulen gründen und darin in den weltlichen Wissenschaften unterrichten. Staat und Kirche beanspruchten über solche „Privat-“ und „Winkelschulen“ höchstens ein Aufsichtsrecht. Die weltliche Behörde nämlich sah darauf, daß unter dem Deckmantel der Schule nicht Umsturzideen sich breitmachten und die Kirche sah nach, daß in solchen Schulen nichts Irriges in Glauben und Sitten unter das Volk verbreitet wurde. Im übrigen bestand im Mittelalter Lehrfreiheit.

II.

Welches ist die Stellung der Kirche zur Schule in und nach der sog. Reformation? Unheilvoll für Deutschlands Entwickelung war die durch die sog. Reformation geschaffene Kluft zwischen den deutschen Stammesgenossen. Welche Ruinen haben nicht der Bauernkrieg und der dreißigjährige Krieg

geschaffen! Gleichwohl vergaß auch in diesen traurigen, stürmischen Zeiten die katholische Kirche ihre Tochter, die Volksschule, nicht. Wo immer sie nicht verhindert war, fuhr sie fort, für die Bildung und den Unterricht der Jugend Sorge zu tragen. Und nicht bloß in der katholischen Kirche, sondern auch in den von der katholischen Kirche losgerissenen Territorien lag vom Beginn der Reformation bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts das Volksschulwesen in den Händen der Geistlichkeit. Hat doch Dr. Luther selbst gesagt: „Die Schule muß das Nächste bei der Kirche sein!" Wir finden darum sowohl in dem Westfälischen Frieden als auch in vielen Reichsabschieden, ja sogar noch in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 die öffentliche Volksschule ausdrücklich als ein Anhängsel (annexum) der Konfessionen erklärt.

Art. 5. § 31. Der katholischen Stände Landsassen, Vasallen und Unterthanen jeglicher Art, welche im Jahre 1624 öffentliche und private Religionsübung Augsburger Konfession . . . gehabt, sollen diese auch in Zukunft behalten, zugleich mit allem, was dazu gehört (una cum annexis) . . . als welche Zubehör gelten die Einrichtung von Konsistorien, Schul- und Kirchenbedienstungen" (cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum).

§ 82. Dasselbe soll gelten in betreff katholischer Unterthanen der Stände Augsburger Konfession.

Im § 64 des Reichsdeputationshauptschlusses steht:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben."

Dasselbe erklärten und gewährleisteten nachher die Fürsten und ihre Proklamationen bei Besitzergreifung von neuerworbenen Gebietsteilen.

§ 2. Geschichtlicher Ausblick auf das preußische Volksschulwesen.

Gehen wir hier zur Geschichte des preußischen Volksschulwesens über (vergl. hierfür L. v. Rönne, ‚Das Unterrichtswesen des preußischen Staates'; Rabe, ‚Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen').

Joachim II. setzte im Jahre 1552 das Konsistorium als oberste Kirchen- und Schulbehörde ein. Die älteste spezielle und mit Gesetzeskraft ausgerüstete Verordnung für das Schulwesen in Preußen ist dann die „Visitations- und Konsistorialordnung“ von 1573. In derselben wird ausdrücklich anerkannt, daß die Volksschule unter der geistlichen Konsistorialbehörde steht. Diese übt selbst oder durch die Pfarrer die Schulleitung und Schulaufsicht aus. Ein weiterer Fortschritt in der Schulgesetzgebung Preußens war die königliche preußische evangelisch-reformierte Inspektion-, Presbyteral-, Klassifikal-, Gymnasien- und Schulordnung von Friedrich Wilhelm I. aus dem Jahre 1713.

Diese Schulordnung spezialisiert die Inspektionsbestimmungen, beläßt aber die Schulangelegenheit durchaus in den Händen der geistlichen Behörden. Nur die Erweiterung ist hier zu registrieren, daß auf der vom Pfarrer in Schulsachen zu berufenden Gemeindeversammlung die Familienväter Klagen und Wünsche vorbringen können.

Am 28. September 1717 wurde für Preußen durch eine kgl. Verordnung die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Unter Friedrich Wilhelm I. hatte auf das preußische Schulwesen der gläubige Pädagoge Hermann August Franke einen großen Einfluß. Der König begünstigte die Bestrebungen des Haller Pastors und erbat sich von ihm fromme und tüchtige Lehrer. Dieser Einfluß Franke's machte sich auch noch unter dem nachfolgenden Friedrich II. geltend, indem der Konsistorialrat Julius Hecker ganz im Geiste Franke's das Generallandschulreglement ausarbeitete, welches Friedrich II. am 12. August 1763 publizierte. In diesem „Reglement“ wird sowohl das Berufungsrecht als auch das Aufsichtsrecht der kirchlichen Obern anerkannt. Beim Regierungsantritte des jungen Königs zählte Preußen in allen seinen Gebietsteilen 2 585 000 Einwohner, meistens nichtkatholischer Konfession.

Durch die Erwerbung Schlesiens kamen 1 300 000 der Mehrzahl nach katholischer Einwohner hinzu. Der König erließ darum am 3. November 1765 das noch eingehendere „General-Landschul-Reglement für die Römisch-

Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz", bei dessen Entwerfung der katholische Schulmann Abt v. Felbiger mitgewirkt hat. Dasselbe handelt von der Bildung der Lehrer, von der pädagogischen Bildung der Geistlichen, „um die Schulmeister in gehöriger Obsicht zu halten", von dem Unterhalte der Lehrer, über die Aufsicht des Pfarrers (wöchentlicher Schulbesuch) und über die jährliche Visitation des Erzpriesters. Eine Ergänzung fand diese Schulordnung durch das Schulreglement von 1801 für die niederen katholischen Schulen Schlesiens, welches einige interessante, noch teilweise bis 1837 dort gültige Bestimmungen bezüglich der Orte mit gemischter Konfession enthält. Unter § 4 wird daselbst bestimmt, daß in der Regel jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben soll. 5. Für ganzkatholisch oder ganzprotestantisch soll ein Dorf gelten, wenn $^5/_6$ des Ortes zur Zeit der Publikation des Schulreglements zu dieser Religion gehörten; spätere Aenderung des Verhältnisses der Konfessionen begründet keinen Unterschied. (!!) 6. Zählt die geringere Religionspartei mehr als $^1/_6$ Ortsangehörige, so kann sie einen eigenen Lehrer halten, jedoch ohne Gemeindeunterstützung und ohne Entbindung von den Beiträgen zur Gemeindeschule. 7. In gemischten Schulen erteilt der Lehrer den Religionsunterricht nur den Kindern seines Glaubens, den andern deren Seelsorger („seine Pflicht als „Volkslehrer" verbindet ihn dazu; und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel beschränkt"). In den übrigen Dingen ist alles gemeinschaftlich, „doch muß Gebet und Gesang nichts Einseitiges einer Religionspartei enthalten". (!!) Durch Anführung des letzten Schulreglements haben wir des Zusammenhanges halber dem geschichtlichen Verlauf des Volksschulwesens etwas vorgegriffen; wir müssen daher zu einem Marksteine in der preußischen Volksschulgesetzgebung zurückkommen. Epochemachend ist nämlich für das preußische Schulwesen die Emanation des „Allgemeinen Landrechtes" unter Friedrich Wilhelm II. von 1794. Schon Friedrich II. hatte die Ausarbeitung desselben angeordnet. Die beiden

ersten Entwürfe behandeln das Schulrecht noch als Annexum des Kirchenrechtes. Die wenigen Vorschriften, welche sie über das „Schulrecht" aufstellen, erscheinen als Schlußstück des sechsten Titels über die Kirchengesellschaften. In dem zweiten von Svarez herrührenden Entwurfe finden sich noch folgende Sätze:

§ 1127. Ohne Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern sollen keine Schulanstalten errichtet werden.

§ 1128. Alle Schulanstalten sind der Aufsicht der geistlichen Obern des Diözes oder des Distriktes unterworfen.

§ 1130. Schulen, die zum Unterrichte der Jugend in einem gewissen Orte oder Distrikte unter öffentlichem Ansehen für beständig errichtet werden, haben die Rechte der frommen Stiftungen.

§ 1136. Oeffentliche Schulanstalten müssen hauptsächlich aus den dazu gewidmeten Stiftungen unterhalten werden.

§ 1137. Sind dergleichen gar nicht oder nicht hinreichend vorhanden, so liegt die Unterhaltung der Schule der Gemeinde ob, zu welcher dieselbe gewidmet ist.

Nach mehrfacher Umarbeitung wurde dann endlich das „Allgemeine Landrecht" — wie oben schon gesagt — im Jahre 1714 von Friedrich Wilhelm II. publiziert. Teil 2, Titel 12, handelt „von den niederen und höheren Schulen". Wir heben folgende Bestimmungen heraus:

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden.

§ 9. Alle öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staates.

§ 12. Gemeine Schulen stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit des Ortes zuziehen muß.

§ 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten.

Es springt jedem sofort in die Augen, wie tief einschneidend diese gesetzlichen Bestimmungen in das bisherige Schulwesen und wie grundverschieden dieselben von den noch unter Friedrich II. ausgearbeiteten Entwürfen sind. Die Schule ist nunmehr als reine Staatsanstalt erklärt; gleichwohl beansprucht der Staat anderseits die Mitwirkung der Kirche in Aufsicht und Unterricht; doch gilt die Thätigkeit des Geistlichen in der Schule nur als Staatsdienst. Nur zu

bald zeitigte dieses hier zuerst offen auftretende Bestreben, die Schule von der Kirche zu lösen, derartige Früchte, daß schon der Minister Wöllers zur besseren Einsicht kam.

Durch die nachher hereinbrechenden Kriegswirren trat natürlich in dem Weiterausbau des preußischen Volksschulwesens ein Stillstand ein. Seit dem Jahre 1815 erfuhr dann infolge der gänzlichen Umgestaltung Deutschlands auch in unserem engeren Vaterlande Preußen das Volksschulwesen wiederum mannigfache Umgestaltungen; doch wurden dieselben nicht sowohl durch allgemeine Gesetze als vielmehr durch eine Unzahl provinzieller Verordnungen eingeführt. Durch die Einverleibung zahlreicher Territorien im Westen unseres Vaterlandes machte sich gleich von vornherein das Bedürfnis einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichtswesens für die ganze Monarchie geltend. Darum übergab der damalige Staatskanzler v. Hardenberg am 3. November 1817 die Ausarbeitung einer „allgemeinen Schulordnung“ an eine „Landratkommission“, die zwei Jahre später, am 27. Juli 1819, einen Entwurf vorlegte; doch wurde derselbe als unpraktisch befunden und ad acta gelegt. Man erließ daraufhin provinzielle Verordnungen, die an das bereits Bestehende anknüpften und meistens die Unterhaltungspflicht und Schulaufsicht eingehender behandelten. Zwanzig Jahre ruhte die Sache, bis nach dem Tode des Ministers v. Altenstein das Unterrichtswesen in die Hände v. Eichhorns kam. Unter ihm machte sich eine Richtung geltend, die vielfach verletzte und den alten Gedanken an ein Unterrichtsgesetz wieder wachrief. Die preußischen Provinzialstände waren es, welche 1843 ihre Besorgnis für die Gewissensfreiheit aussprachen und damit zu erneuter Ausarbeitung eines Schulgesetzes Veranlassung gaben. Es erschien nun zunächst eine Schulordnung für die Provinz Preußen, welche zu den für die übrigen Provinzen zu erlassenden Verordnungen als Vorbild dienen sollte. Diese wurde auch ausgearbeitet und sollte im Jahre 1848 den Provinziallandtagen vorgelegt werden. Die bekannten Ereignisse gaben aber den Dingen eine andere Wendung. Unter dem Ministerium Camphausen wurde Graf Schwerin Unterrichtsminister. Dieses Ministerium

legte der am 22. Mai 1848 in Berlin zusammengetretenen Nationalversammlung einen Verfassungsentwurf vor, welcher in § 13 besagte: „Die Freiheit des Unterrichtes ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.“ Weiter enthielt er über die Schule nichts. Die Nationalversammlung ließ indessen einen neuen Entwurf ausarbeiten, welcher Lehrfreiheit, Lernzwang, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und vollständige Trennung der Schule von der Kirche aussprach, sowie ein eigenes Schulgesetz auf Grund dieser Bestimmungen verhieß (§ 22—25). In den Motiven wird erklärt, daß die Kirche als solche keine Berechtigung auf die Schule habe; es solle aber der Religionsunterricht seitens des Geistlichen damit nicht aus dem Stundenplane ausgeschlossen sein. Am 11. Juli 1848 wurde dieser Entwurf veröffentlicht. Am 21. desselben Monates traten 21 Abgeordnete — an deren Spitze der kirchenfeindliche Pädagoge Diesterweg — mit einem anderen Entwurfe des die Schule betreffenden Passus auf, der noch weiter ging und die konfessionslose Schule schlechthin forderte. Im § 4 dieses Entwurfes heißt es: Der Unterricht ist allen Konfessionen gemeinschaftlich. Der allgemeine Religionsunterricht verbleibt der Schule; der konfessionelle ist von derselben ausgeschlossen. Da sich im Lande ein entschiedener Widerspruch gegen beide Entwürfe erhob, so wurde von der Zentralabteilung der Nationalversammlung ein dritter Entwurf ausgearbeitet, der den Mittelweg einschlagen sollte. Derselbe stimmte mit dem ersten ziemlich überein; nur schloß er die Kirche nicht positiv von der Schule aus, sondern überließ es den betreffenden Religionsgesellschaften, den religiösen Unterricht zu überwachen und zu besorgen.

III.

Unterdessen trat am 8. November 1848 das Ministerium Brandenburg an die Leitung der Geschäfte mit dem Unterrichtsminister v. Ladenberg. Am folgenden Tage wurde die Nationalversammlung vertagt und am 8. Dezember

aufgelöst. Am nämlichen Tage wurde eine provisorische Verfassung publiziert, welche bezüglich der Volksschule fast wörtlich mit dem letzten Entwurfe übereinstimmte und nur die Lehrfreiheit an den Nachweis der sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Befähigung knüpfte. Im Jahre 1849 ließ v. Ladenberg „Erläuterungen" erscheinen, welche viele gute und wichtige Gedanken enthielten. Sie sehen in der Volksschule eine Ergänzung der Familie, betonen das Recht des Staates, von seinen Bürgern eine gewisse Bildung zu verlangen und weisen die Unzulänglichkeit einer schrankenlosen Unterrichtsfreiheit nach.

Ueber das Mitaufsichtsrecht der Kirche gehen die Erläuterungen glatt weg, erkennen es aber wohl an, was die Kirche für die Schule gethan hat und welche bedenklichen Erfolge ein Ausschluß der Kirche aus der Schule nach sich ziehen müsse. Inzwischen kam die Verfassung vom 5. Dezember 1848 in den Kammern zur Verhandlung. Aus der Revision ging die Verfassung vom 31. Januar 1850 hervor, auf welche der König am 6. Februar den Eid leistete. Wir setzen die mit Rücksicht auf die Volksschule erlassenen Bestimmungen hierher und kommen später darauf zurück.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und in dem Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise von dem Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Minister ließ auch alsbald ein Unterrichtsgesetz ausarbeiten und den kirchlichen Behörden zur Begutachtung vorlegen. Aber bereits am 29. Dezember 1850 schied v. Ladenberg aus dem Ministerium und an seine Stelle trat v. Raumer. Dieser bekannte bald nach seinem Amtsantritte gegenüber dem Drängen auf Erlassung des verheißenen Unterrichtsgesetzes in den Kammern unumwunden die große Schwierigkeit eines solchen Unternehmens und im Februar 1852 sprach er sich dahin aus, daß er weder im stande noch gewillt sei, ein allgemeines Unterrichtsgesetz vorzulegen, daß er aber einzelne Punkte gesetzlich zu regeln gedenke. Er bemerkte insbesondere, daß es bei der Verbesserung hauptsächlich auf die Einpflanzung einer religiösen Gesinnung ankomme; es wäre verfassungsmäßig und hergebracht, die **Leitung kirchlichen Organen** anzuvertrauen; ihrer bediene sich der Staat ausschließlich, um die innern Angelegenheiten der Schule zu leiten. Am 1., 2. und 3. Oktober 1854 erließ dann der Minister v. Raumer die weltbekannten, vielumstrittenen drei Regulative. Der Versuch, ein allgemeines Unterrichtsgesetz zu schaffen, wurde nach dem Austritte v. Raumers aus dem Ministerium von seinem Nachfolger v. Bethmann-Hollweg wieder aufgenommen, allein auch dieser Versuch schlug fehl. Die Regierung regelte nunmehr allmählich einzelne Zweige und nahm zunächst das Dringendste in Angriff. Aehnlich sprach sich auch das Abgeordnetenhaus in einer Resolution am 6. April 1865 aus, indem dasselbe die Regierung ersuchte, zunächst einen Gesetzesent-

wurf, betreffend die Feststellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule, insbesondere der Lehrerbesoldungen, vorzulegen.

Uebereinstimmend damit stellte sich nun auch bei dem Ministerium v. Mühler mehr und mehr die Kenntnis heraus, daß je umfassender und spezieller die Aufgabe des Gesetzes gefaßt werde, um so schwieriger die Bewältigung derselben durch alle Stadien der Gesetzgebung sein würde, und daß, wenn man sich für jetzt entschließe, den Blick auf das zunächst Liegende und Erreichbare zu beschränken, die Hoffnung des Gelingens eine um so größere sein werde. (Motiv zum Gesetzesentwurfe von 1867.) Demgemäß wurde aus den früheren Entwürfen ausgeschieden: die Abschnitte über die Universitäten, die Gymnasien, die Seminarien und die Bildung der Lehrer, über Privatschulwesen, über das Schulwesen der Juden und Dissidenten, über die Schulaufsicht, über die Anstellung der Lehrer und deren Disziplinarverhältnisse.

Als wesentlicher Inhalt des neuen Entwurfes blieben: „die Bestimmungen über den Unterhalt der Schulen und die Besoldung der Lehrer, sowie über die bei Bildung der Schulverbände notwendige Berücksichtigung der lokalen und konfessionellen Verhältnisse.

Wir entnehmen dem Entwurfe folgendes:

Art. 4, § 4. Es sind in der Regel nur christliche, und zwar für die evangelischen Kinder evangelische und für die katholischen Kinder katholische öffentliche Volksschulen einzurichten und zu unterhalten. Wo eine ausreichende Anzahl jüdischer Kinder vorhanden ist, können auch jüdische Schulen mit den Rechten öffentlicher Volksschulen errichtet werden.

§ 5. Wo wegen zu geringer Zahl der Kinder evangelischen oder katholischen Bekenntnisses oder wegen Unvermögens der Gemeinden besondere Konfessionsschulen nur mit unverhältnismäßigen Kosten einzurichten oder zu unterhalten sein würden, sind die öffentlichen Schulen als gemeinsame für die Kinder der verschiedenen Konfessionen einzurichten.

§ 6. An solchen Schulen sind Lehrer derjenigen Konfession anzustellen, welcher zur Zeit der Anstellung die Mehrheit der zur Schule gewiesenen Kinder angehört.

§ 7. Sind einer Schule mehr als 15 Kinder zugewiesen, welche einer anderen Konfession als der des Lehrers angehören, so erstreckt sich die Schulunterhaltungspflicht auch auf die Beschaffung eines geordneten Religionsunterrichtes für diese Kinder durch einen benachbarten

Lehrer oder Geistlichen ihrer Konfession, soweit das nicht etwa einen unverhältnismäßigen Aufwand bedingen würde.

Ferner Art. 12. Denjenigen öffentlichen Volksschulen, welche einen bestimmten konfessionellen Charakter haben, verbleibt derselbe. Der Minister der Unterrichtsangelegenheiten ist jedoch ermächtigt, einer bestehenden Konfessionsschule die Rechte einer öffentlichen Schule, soweit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt, zu entziehen, wenn die Zahl der dieselben besuchenden Kinder der betreffenden Konfession drei Jahre nacheinander weniger als zwanzig betragen hat. Dieser Entscheidung muß die Anhörung der Beteiligten und auf deren Verlangen auch die Vernehmung der Kreisvertretung (in Hannover der Amtsvertretung) vorhergehen.

Auch dieser Gesetzesentwurf scheiterte. Während des deutsch-französischen Krieges ruhte wiederum die Schulfrage. Als dann der evangelische Pfarrerssohn Dr. Falk als Minister der „Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten" an die Stelle v. Mühlers getreten war, wurde das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, erlassen. Dasselbe ist zwar hinlänglich bekannt, doch sei es der Wichtigkeit wegen und da später darauf zurückgekommen wird, hier mitgeteilt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie das Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufzuheben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872. Wilhelm.

Minister Falk erließ unter dem 15. Oktober desselben Jahres unter Aufhebung der drei v. Raumer'schen Regulative die allgemeinen Bestimmungen, und zwar:

1. Ueber Einrichtung, Aufgabe und Ziel a) der preußischen Volksschule und b) der Mittelschule,
2. über das Präparandenwesen und Lehrerseminar,
3. über das Prüfungswesen.

Damit sei der geschichtliche Rückblick auf das preußische Volksschulwesen abgeschlossen.

§ 3. Die konfessionelle Volksschule in Preußen vom Standpunkte der bestehenden Gesetze.

Wir sahen zuletzt, daß auch nach der Reformation bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts in Preußen eine kirchliche Pfarrschule bestand, deren Leitung und Beaufsichtigung der geistlichen Obrigkeit oblag. Durch das Allgemeine Landrecht wurde alsdann im Jahre 1794 die Schule für eine „Veranstaltung des Staates" erklärt und die Leitung von der Staatsbehörde in die Hände genommen, während die Beaufsichtigung der Volksschule den anerkannten Konfessionen verblieb und stets von den Geistlichen ausgeübt wurde. So blieb es fast 80 Jahre, bis durch das Gesetz vom 11. März 1872 auch die Schulinspektion als ein jeder Zeit widerrufliches, stets ausdrücklich zu übertragendes Staatsamt erklärt wurde, das nicht notwendig mehr mit dem geistlichen Amte verbunden sein muß, und in der Zeit des sogenannten Kulturkampfes dürfte wohl der Mehrzahl der katholischen Geistlichen die Schulaufsicht abgenommen worden sein; jedoch von dem Zeitpunkte an, wo der Kulturkampf in Todesnöten kam, kehrte man in unserm Vaterlande auch wieder zur geistlichen Schulinspektion zurück, so daß jetzt das Gegenteil wohl als Ausnahme gelten darf.

Bei der Beobachtung dieses Jahrhunderte währenden Entwickelungsganges unseres Schulwesens fällt einem unwillkürlich die Geschichte von der Mutter des Moses ein. Früher

hat die Kirche unbeanstandet ihr eigenes Kind, die Schule kraft ihrer göttlichen Lehrsendung genährt und geleitet. Erst nachdem jener unheilvolle ungläubige, französische Geist des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland sich breitzumachen suchte, finden wir das Streben erwachen, den Einfluß der Kirche auf die Schule zu unterbinden, die Kirche aus der Schule zu entfernen. Gottlob! Man ist bei uns bis jetzt vor jenem Punkte der Schulgesetzgebung noch bewahrt geblieben, auf dem das unglückliche Frankreich in der Gegenwart steht. Dort feiert heute die ungläubige Pädagogik in der offiziellen Volksschule ihre besten Triumphe. Auch das arme Oesterreich ist uns schon einen Schritt vorangeeilt. Dort ist die konfessionelle Volksschule in der Wurzel vergiftet, indem auf Grund des Gesetzes an katholischen Volksschulen jüdische und überhaupt andersgläubige Lehrer Anstellung finden konnten. Der gesunde, gläubige Geist, der bei uns noch waltet, hat uns vor all den Abgründen einer kirchenentfremdeten Schule bisheran bewahrt. Selbst als die Wogen gegen alles positive Christentum anfingen, an dem Felsen Petri zu branden, da wurde in unserer Gesetzgebung ausdrücklich betont:

Unberührt bleibt der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Und gerade dieser Paragraph garantiert uns die konfessionelle Schule als Regel.

Freilich ist von dem vollen Begriffe einer konfessionellen Schule mancher Stein schon abgebröckelt worden. Darauf wird in einem der folgenden Paragraphen besonders zurückgekommen werden. Allein man kann auch mit dem noch Bestehenden immerhin sich beruhigen. Die Kirche übernimmt nun ihr Kind — die Schule — im Auftrage des Staates.

Nach jetzigem Begriffe versteht man unter einer konfessionellen Schule eine solche öffentliche Schule, welche in ihren Einrichtungen für Angehörige einer bestimmten Religionsgesellschaft berechnet ist, in welcher Lehrer und Lernende einer und derselben Religion angehören und der Geist dieser Religion den gesamten Unterricht durchdringt. Eine solche Schule ist uns als Regel gesetzlich garantiert und in ihr haben wir immerhin noch eine Gewährschaft da-

für, daß unsere Jugend kirchlich gläubig — kurz: katholisch erzogen wird. Ich habe hier von meinem kirchlichen Standpunkte aus zunächst die konfessionell-katholische Volksschule im Auge. Aber nicht alle erkennen an, daß uns eine solche Schule als Regel, die Simultanschule dagegen als Ausnahme gesetzlich garantiert sei. Es ist darum nunmehr der Beweis anzutreten, daß in Preußen die konfessionelle Schule nach obigem Begriffe als zu Recht bestehend zu betrachten ist.

Führen wir den historischen Beweis aus der Entstehungsgeschichte des Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Der Artikel 24 von 1850 lautet, wie bereits früher angegeben wurde: Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. — Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. — Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Diesem Art. 24 der Verfassungsurkunde von 1850 entsprach in der provisorischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 der Art. 21, der also lautet:

„Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Der erste Absatz dieses Artikels 21 wurde infolge der Verfassungsrevision in Absatz 3 und 4 des Art. 24 umgewandelt. Der zweite Absatz des Art. 24 von 1850 entspricht dem zweiten Absatz des Art. 21 von 1848, nur daß für die beiden Ausdrücke: „besorgen" und „überwachen" aus redaktionellen Gründen das eine Wort „leiten" eingesetzt wurde. In dem damaligen Kommissionsberichte heißt es ausdrücklich, daß das Wort „leiten" auch die

eigene Besorgung in sich schließe. Dagegen fehlt der erste Absatz des Art. 24 von 1850 in dem Art. 21 von 1848 gänzlich. Daraus nun schließen zu wollen, wie die Gegner der konfessionellen Schule wirklich thun, daß die preußische Schulgesetzgebung seit Uebernahme der Volksschule durch den Staat überhaupt eine „konfessionelle“ Volksschule nach obiger Definition gar nicht kenne und daß der erste Absatz des Art. 24 seine nähere Erklärung im zweiten Absatze finde und mit diesem schließlich identisch sei, eine solche Schlußfolgerung ist verfehlt und widerspricht vollständig der Entstehungsgeschichte des Art. 24. Unter andern stellt obige Behauptung Prof. Dr. Gneist auf, derselbe, dem Dr. Windthorst in gewissem Sinne die Vaterschaft des im Absterben begriffenen Kulturkampfes vindiziert. Genannter Jurist sagt in seiner Schrift: ‚Die konfessionelle Schule. Ihre Unhaltbarkeit nach preußischen Landesgesetzen‘, daß die preußische Gesetzgebung eine konfessionelle Schule nach der mehrgenannten Definition absolut nicht kenne, daß vielmehr das noch heute geltende Landrecht von 1794 eine solche geradezu ausschließe. Nach obigem Art. 24, in Verbindung mit den Bestimmungen des Landrechtes, bestehe in Preußen nur „eine Schule, in welcher die Religion konfessionell gelehrt werden muß, die Wissenschaft nicht konfessionell gelehrt werden darf, die Staatsaufsicht in diesem Sinne gehandhabt werden soll“ (l. c. S. 38).

Ist dem wirklich so? Bedenken wir doch, daß bei dem Erlaß der provisorischen Verfassung von 1848 v. Ladenberg Unterrichtsminister war. Jedermann weiß nun, wie durchaus positiv dieser Minister sich in den von ihm selbst veröffentlichten Erläuterungen zu den Grundsätzen einer konfessionellen Volksschule im obigen Sinne gestellt hat; wie bestimmt weiterhin derselbe Minister bei Gelegenheit der Verfassungsrevision in den Kammerverhandlungen für die konfessionelle Volksschule eintrat; wie entschieden endlich derselbe nachher in seinem Unterrichtsgesetzentwurfe die Grundsätze einer konfessionellen Volksschule durchführte.

Gehen wir hier zur Entstehungsgeschichte des Art. 24 der Verfassungsurkunde von 1850 selber über. Der Abgeordnete der ersten Kammer, Dr. Brüggemann, hatte nach

dem stenographischen Berichte der ersten Kammer pro 1849/50 (III, S. 1041 u. ff.) einen Antrag auf Abänderung der Art. 20, 21 u. 22 der provisorischen Verfassung eingebracht. Nach dem Antrage sollten die fraglichen Artikel heißen:

Art. 20. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden.

Art. 21. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend in der öffentlichen Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften, welchen daher auch eine Mitaufsicht über diese Schulen zusteht.

Art. 22. Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden und unter Mitwirkung der betreffenden Religionsgesellschaften aus der Zahl der Befähigten angestellt."

Mit diesem Antrage wollte der Abgeordnete besonders durch Art. 21 und 22 das religiöse Moment der Volksschule besonders hervorheben. Zugleich wollte er damit auch das Mitaufsichtsrecht der Religionsgesellschaften, wie solches vor 1848 und bis 1848 bestanden hat, in der grundlegenden neuen Verfassungsurkunde gesetzlich anerkannt wissen. Diese Absicht des Antragstellers geht unzweifelhaft aus den dem Antrage beigedruckten ‚Gründe für alle 3 Artikel' hervor. Dieselben lauten:

„Nur durch konfessionelle Volksschulen kann für die Jugend genügend gesorgt werden. Die Mitwirkung der Religionsgesellschaften bei Anstellung der Lehrer und bei der Aufsicht über die Volksschulen wird durch den Zweck der Schule und durch die Verpflichtung des Lehrers bedingt, die Jugend in der Religionslehre zu unterrichten und bei der religiös-kirchlichen Erziehung derselben mitzuwirken."

Der Antrag bezüglich des Artikels 20 ging durch; nur daß noch eine Erweiterung hinzugefügt wurde und der ganze Artikel nach der Schlußredaktion des Gesetzes die Nummer 23 bekommen und nunmehr nach der Verfassungsurkunde heißt:

Artikel 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Bezüglich der beiden andern Anträge des Dr. Brüggemann entstand in beiden Kammern eine lebhafte Debatte. Bemerkenswert ist zunächst die Stellung der Regierung zu den Anträgen, wie dieselbe mehrfach in den Reden des Unterrichtsministers zum Ausdruck kam. Derselbe sprach nach dem stenographischen Berichte der ersten Kammer l. c. S. 1054 u. ff.:

Im allgemeinen muß ich dem Staate das Recht der Aufsicht über die Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten ohne Unterschied, soweit sie sich auf einem Gebiete bewegen, auf dem der Staat die Aufsicht selbst nicht mehr in anspruch nimmt, vindizieren. Es ist das kein neues Recht; denn das Landrecht bestimmt bereits in dem § 1 des 12. Titels des 2. Teils: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in den nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben." Und der § 2 lautet: „Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden."

Das Aufsichtsrecht folgt aber auch aus der Stellung des Staates zur Schule. Denn wenn er die Sorge für die Entwickelung der Ausbildung zur politischen Reife übernimmt, so muß ihm auch überlassen bleiben, zu bestimmen, wie dies auszuführen ist.

Das Recht zur Mitwirkung der Kirche erkennt er dabei vollständig an. Dies ist unerläßlich, insofern als der religiöse Unterricht ein integrierender Teil des Unterrichts im allgemeinen ist, sowie denn auch der religiöse Unterricht mit dem allgemeinen zu den Gegenständen gehört, die künftig in den Volksschulen gelehrt werden müssen. Hieraus folgt aber von selbst, daß den kirchlichen Behörden für den Religionsunterricht infolge der in dieser Beziehung stattfindenden Trennung der Kirche vom Staate besondere Aufsichtsrechte in bezug auf diesen Unterricht zugestanden werden müssen, sowie dabei auch die religiöse Erziehung ins Auge zu fassen ist, welche weitere Grenzen hat als der unmittelbare Religionsunterricht. Aus unmittelbarem Rechte ist aber die Kirche weiter in den Unterricht sich einzumischen nicht befugt, und indem man das Recht der Kirche wahrt, insofern man ihr diejenige Mitwirkung zugesteht, die sie in anspruch zu nehmen berechtigt ist, muß auf der andern Seite die Regierung ihr Aufsichtsrecht streng behaupten.

Bei Erörterung der Frage: wie weit die Kirche mitzuwirken berechtigt sei, und wie weit es angemessen scheine, sie darüber hinaus mitwirken zu lassen, muß man zunächst auf den Organismus der Schulen sehen. Die Schulen müssen zunächst unter einer unmittelbaren lokalen Aufsicht stehen, einer Aufsicht, die sich auf die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule bezieht, und bei welcher alle berechtigten Elemente vertreten sein müssen, die ein Interesse an der Schule haben. Diese Elemente sind in der Schule, welche für den Unterricht und die Erziehung in der Familie eintritt: der Staat, die Kirche und die Gemeinde. Diese müssen notwendig eine Vertretung im Schulvorstande

finden und so wird mithin in diesem Schulvorstande auch der Pfarrer ein *notwendiges* Mitglied sein. Insofern ist schon eine Mitwirkung der Kirche gewahrt. Sie wird aber noch weiter gehen können. Es muß für die äußern wie für die innern Angelegenheiten im Schulvorstande Sorge getragen werden. Diese innern Angelegenheiten wird nach dem Unterrichtsgesetze ebenfalls der Schulvorstand wahrzunehmen haben, aber nicht im Auftrage der Gemeinden oder Kirchen, sondern ausschließlich im Auftrage des Staates.

Wenn nun im Unterrichtsgesetze bestimmt wird, daß von dem Schulvorstande die innern Angelegenheiten im Auftrage des Staates mit wahrgenommen werden, und wenn außerdem bestimmt wird, daß ein Mitglied des Schulvorstandes mit Zustimmung der Regierung die unmittelbare Aufsicht über die innern Angelegenheiten führen muß, so wird darin der Weg gegeben sein, die Mitwirkung der Kirche in dieser Beziehung zu wahren, ohne den Staat seines Rechtes zu berauben, das der Oberaufsicht. Ich hoffe, daß die Vorlegung des Unterrichtsgesetzes in dieser Beziehung nach allen Seiten hin die Beruhigung geben wird, daß alle Rücksichten gehörig wahrgenommen werden, und ich glaube nicht, daß von irgend einer Seite über eine derartige Mitwirkung der Kirche ein Widerspruch erhoben worden ist. Was die Frage der *Konfessionsschulen* betrifft, so wird allerdings im Unterrichtsgesetze derselben gedacht werden und gedacht werden müssen. *Von seiten der Regierung kann aber auch nichts dagegen erinnert werden, wenn grundsätzlich in der Verfassung etwas darüber angedeutet wird.* **Es führt zu keinem religiösen Streite, wenn Konfessionsschulen bestehen; im Gegenteil bieten sie ein Mittel dar, religiösen Streitigkeiten vorzubeugen.** Die Konfessionsschule wird an allen denjenigen Orten, wo überhaupt nur eine Konfession sich vorfindet, sich von selbst bilden, und der Entwurf des Unterrichtsgesetzes wird deshalb auch den Vorschlag machen da, wo Konfessionsschulen bestehen, die vollständig das erfüllen, was der Staat von den Volksschulen erfordert hat, sie unbedenklich eintreten zu lassen in die Rechte und Pflichten der öffentlichen Volksschulen.

Da, wo gemischte Konfessionen in ausreichender Zahl vorwalten, wird es die Weisheit und Förderung des religiösen Friedens erheischen, *besondere Schulen, wo möglich, zu schaffen für jede Konfession* und das Unterrichtsgesetz wird die Grenzen vorzeichnen, in denen es glaubt, daß solche Volksschulen geschaffen werden können. Wo endlich die Bevölkerung in einer Weise gemischt ist, daß eine Konfessionsschule nicht eingerichtet werden kann, da wird es die Aufgabe des Staates sein, für den religiösen Unterricht der verschiedenen Teile, unter Mitwirkung der betreffenden Religionsgesellschaften, so zu sorgen, daß er auf keine Weise vernachlässigt werde. *Dieser Fall wird aber nicht der Fall der Mehrheit, sondern der der Ausnahme sein* nach Lage der Verhältnisse in unserm Vaterlande. Ich glaube, daß unter diesen Umständen alles gewährt wird, was gewährt werden kann, um das religiöse Element gehörig zu wahren, während auf der anderen Seite alles gewährt ist, was gewährt werden muß, um für den Staat seine Rechte zu behaupten."

Später bei der speziellen Beratung des Art. 21 sprach der Unterrichtsminister v. Ladenberg nach dem stenographischen Berichte (l. c. S. 1074) nochmals:

„Ich habe schon Gelegenheit gehabt, mich darüber auszusprechen, daß ich allerdings die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse vom Standpunkte der Regierung für etwas sehr Wichtiges halte, nicht als ob ich sagen wollte, eine oder die andere Konfession solle dadurch einen Vorzug erhalten, sondern weil ich es ausgedrückt wünsche, daß jedem Religionsbekenntnisse in der Schule ein gleiches Recht widerfahre und weil dieses Recht am besten gewahrt und der konfessionelle Friede am meisten befördert wird, wenn jedes Bekenntnis da, wo es ausführbar, möglichst eine eigene Schule erhält. Das „möglichst" enthält Beschränkungen, nämlich die eine: „soweit es die Rechte des Staates und die Ansprüche gestatten, welche er an die Konfessionsschule zu machen hat, wenn sie an die Stelle der öffentlichen treten solle," und die andere: „soweit es nach den Zahlenverhältnissen ausführbar ist." Es gibt viele Orte, wo es unmöglich sein wird, die Simultanschule zu verlassen."

Ueberblicken wir die Stellungnahme der Regierung zu den Anträgen des Dr. Brüggemann, so finden wir die konfessionelle Volksschule auch von ihrer Seite als Grundsatz acceptiert und wird „nichts dagegen erinnert, wenn grundsätzlich in der Verfassung etwas darüber angedeutet wird". Dagegen wird der andere Antrag bezüglich des Mitaufsichtsrechtes der Kirche auf das Minimum reduziert. Der Standpunkt der Regierung wurde, nachdem vielerlei Unteranträge „für" und „wider" aus den beiden Abgeordnetenhäusern eingebracht waren, schließlich auch von der Mehrzahl der Abgeordneten beider Kammern angenommen. Danach wurden die Anträge 21 und 22 von Dr. Brüggemann verschmolzen, dabei, wie gesagt, das Aufsichtsrecht der Kirche auf das geringste Maß beschränkt und schließlich als Art. 24 der Verfassungsurkunde von 1850 gesetzlich bestimmt:

„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an."

Aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Art. 24 d. V.-U. geht also offenbar hervor, daß der erste Absatz etwas ganz anderes besagt als der zweite Absatz; daß im ersten Absatze die konfessionelle Volksschule grundsätzlich zugestanden wird, während der zweite Absatz das kirchliche Aufsichtsrecht zunächst nur für den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung gesetzlich garantiert.

Noch mehr leuchtet es ein, daß eine konfessionelle Volksschule auch staatlicherseits als unerläßlich angesehen wird, wenn man die einschlägigen Partieen aus dem v. Ladenberg'schen Unterrichtsgesetzesentwurf betrachtet. Dort heißt es:

§ 2. In der Volksschule sollen durch Unterricht, Uebung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staate und in der Kirche, sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung geschaffen werden.

§ 3. Demnach soll in ihr mindestens betrieben werden: Unterweisung in der Religion, sowie Einführung in das Verständnis und die Uebung des kirchlichen Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule gehört, Anleitung ... usw.

§. 13. Sind in einem Schulbezirke nur Einwohner eines Glaubensbekenntnisses, so müssen sämtliche Lehrer der Volksschule diesem Glaubensbekenntnisse angehören. Befinden sich in einem Schulbezirke Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse, so kommen in betreff der konfessionellen Verhältnisse der Volksschule folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1. Die bereits vorhandenen Konfessionsschulen bleiben als solche bestehen ... 2. Für die in der Minderzahl befindliche Konfession, welche noch keine eigene Schule besitzt, ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, eine besondere Schule einzurichten, wenn die im Ortsschul- oder Gemeindebezirk vorhandene Schülerzahl der gedachten Konfession wenigstens 60 beträgt, und wenn das Verlangen auf Errichtung einer solchen von der Mehrzahl der der betreffenden Konfession angehörigen Hausväter in einer vom Gemeindevorstand zu veranlassenden Verhandlung gestellt wird. 3. Beträgt die Zahl der schulpflichtigen Kinder der betreffenden Konfession weniger als 60 und ist eine Zusammenlegung derselben mit Konfessionsverwandten anderer benachbarter Schulbezirke zu einem Schulbezirke nicht ausführbar, so hat die bürgerliche Gemeinde zur Unterhaltung der schon bestehenden oder von der Konfessionsgemeinde auf ihre Kosten neu zu errichtenden besonderen Schule nur soviel beizutragen, als für alle dieselben besuchenden, schulpflichtigen Kinder die aus Gemeindemitteln für die öffentlichen Volksschulen des Bezirks überhaupt aufzuwendenden Kosten betragen. 4. Sofern die Angehörigen verschiedener Konfessionen einer Gemeinde die etwa vorhandenen, gemeinsamen Schulanstalten bestehen lassen, oder solche neu errichten wollen, ist die Konfession der ... Lehrer und die Stellung der ... Pfarrer zum Schulvorstande durch ... Statut zu bestimmen. 5. Wenn aus-

nahmsweise diese Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können, und die Kinder verschiedener Glaubensbekenntnisse eine und dieselbe Schule besuchen müssen, so richtet sich die Konfession der Lehrer nach der Konfession der Mehrzahl der zur Schule gehörigen Hausväter. ...

§ 60. In jeder Gemeinde soll für die Volksschule jeder Konfession ein Schulvorstand bestehen. ...

§ 61. Der Schulvorstand wird zusammengesetzt aus: 1. dem Pfarrer von der Konfession der Schule, in dessen Pfarrsprengel die Schule gelegen ist. 2. Einem vom Gemeindevorstand auf drei Jahre zu bestimmenden Mitgliede des Gemeindevorstandes. 3. Zwei vom Gemeinderat zu wählenden, im Schulbezirk wohnhaften und der Konfession der Schule angehörigen Familienvätern. ... 4. Den definitiv angestellten Lehrern, bezw. ersten Lehrern. ..."

Schon aus diesen wenigen Sätzen des Entwurfes v. Ladenbergs ersieht man, daß die Regierung die Durchführung der konfessionellen Volksschule auf Grund des ersten Absatzes des Art. 24 der Verfassungsurkunde von 1850 thatsächlich beabsichtigte, was ja schon vorher der Unterrichtsminister bei der Verfassungsrevision versprochen hatte. Somit haben wir in der Entstehungsgeschichte des Art. 24 der Verfassungsurkunde selber einen stichhaltigen Grund, der vom Standpunkte der preußischen Gesetzgebung zu Recht besteht.

Freilich ist, wie schon früher gesagt, von dem vollen Begriffe einer konfessionellen Volksschule gar mancherlei abgebröckelt worden. *Jetzt liegt vor allem der Schwerpunkt in der Religiosität des Lehrers.* Jetzt gilt erst recht das Wort des Dichters:

Willst du segnen, lehr' ein Kind!
Aus dem Körnlein werden Aehren;
Wie dein Körnlein war gesinnt,
Wird das Wort die Welt einst nähren.
Willst du segnen, lehr' ein Kind!
Wer dies einmal je empfunden,
Ist den Kindern durch das Jesuskind verbunden!

Jetzt gilt erst recht das Wort von Hirscher: „*Nehmt uns alles und gebt uns nur das eine: erleuchtete, tieffromme, um die ihnen anvertraute Jugend glühend eifernde ... Lehrer und Hirten der Jugend und wir haben genug. Gebt uns dagegen alles, aber versagt uns dies eine und wir haben nichts.*

§ 4. Die konfessionelle Volksschule vom Standpunkte der Elternrechte und der Elternpflichten.

Der Staat hat ein Recht auf die Schule. Ihm obliegt ja die Pflicht, den Staatsangehörigen die vom Christentum geforderte und der heutigen Weltlage entsprechende elementare Bildung zu gewährleisten, um damit ihre eigene Existenz, sowie später die ihrer Kinder zu begründen und zu erhalten. Darum hat er mit dieser Pflicht auch das Recht, darauf zu sehen, daß die Eltern ihren Kindern eine gute Erziehung und den nötigen Unterricht erteilen oder erteilen lassen. Er hat das weitere Recht, selber Schulen zu gründen und zu unterhalten, in welche die Eltern ihre Kinder zur Erziehung und zum Unterricht schicken können, oder aber die zu Dorf- und Stadtgemeinden vereinigten Familien zur Gründung und Unterhaltung von Schulen als Hilfsanstalten für Erziehung und Unterricht anzuhalten.

Dieses Recht des Staates oder, sprechen wir konkret, der Staatsbehörde auf die Schule bleibt aber immerhin gewissen Schranken unterworfen. Beschränkt wird das Recht der Staatsbehörde auf die Schule: 1. durch das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder und 2. durch die göttliche Lehrsendung der Kirche. Betrachten wir heute die natürliche Schranke für die öffentliche Volksschule durch das Elternrecht und die Elternpflicht.

Die Eltern haben dem Kinde das Leben geschenkt. Darum haben sie nächst Gott das umfassendste Recht auf ihren lieben Sprößling. Dieses Anrecht ist zugleich eine natürliche Folge der Ernährung des Kindes, welche ganz und gar den Eltern obliegt. Sie erhalten ihrem hilflosen Liebling so lange Zeit hindurch unter tausend Mühen, Opfern und anstrengenden Arbeiten das junge Leben. Darum kommt aber auch den Eltern naturnotwendig, sowie sie dem Schützling das Brot des Leibes schulden, zugleich das Recht zu, ihm auch das Brot der Wahrheit zu bieten. Mit andern Worten: die Eltern haben das erste und hauptsächlichste Anrecht auf die Erziehung und Bildung des Kindes und damit auch auf die Schule. Die deutsche Sprache hat mit wunderbarem Rechts-

gefühl ein und dasselbe Wort, in welchem der ganze Kreis von Rechten und Pflichten der Eltern ausgedrückt wird. Sie spricht von einer Auferziehung der Jugend und versteht darunter nicht nur die leibliche Pflege: die Aufziehung, sondern auch die geistige Heranbildung: die Erziehung. So wahr nun die Eltern ihr Kind aufziehen müssen, so gewiß müssen sie auch erziehen. Sie sind im Vollbesitze des Auferziehungsrechtes, das ihnen von niemand geschmälert werden kann. Auch der Staat muß dieses Recht anerkennen; ja er muß die Eltern in diesem Rechte schützen. Der Staat muß als Hort und Hüter des Rechtes, der Sicherheit und der Wohlfahrt seiner Staatsbürger dieses elterliche Naturrecht gegen jeden Eingriff verteidigen und schützen. Am allerwenigsten darf die Staatsbehörde selber einen gewaltsamen Eingriff gegen den Willen der Eltern darein wagen, wenn sie nicht die Bahn des Rechtsumsturzes, die Bahn der Revolution beschreiten will. Nicht einmal das Nützlichkeitsprinzip oder die Interessenpolitik kann mit Uebergehung der Elternrechte alleiniger Maßstab für die Anordnungen der Staatsbehörde im Erziehungsgeschäfte und Unterrichtswesen sein. Könnte aus obenbezeichneten Rücksichten hierin die Staatsbehörde gewaltsam vorgehen, dann könnte sie es auch aus gleichen Rücksichten auf anderen Gebieten. Die Staatsbehörde hat ja ein Interesse daran, wohlhabende, steuerzahlende Bürger zu besitzen, — also könnte sie nach dem nämlichen Grundsatze die Verwaltung des Privatvermögens beschränken oder gar ganz für sich in Anspruch nehmen, und der Privatmann müßte z. B. da, wo er jetzt eine herrliche Gartenanlage besitzt, nach Anweisung der Staatsbehörde Zuckerrüben bauen oder Kartoffelkultur treiben.

Aehnlich hat die Staatsbehörde ein großes Interesse an recht zahlreichen kräftigen Rekruten. Das gibt ihr aber keineswegs ein Recht, die Knaben in spartanische Suppenanstalten abzuführen, oder aber den Eltern aufzugeben, wöchentlich zweimal Bohnen und dreimal Erbsen zu kochen und im Verweigerungsfalle mit Zwangsmaßregeln vorzugehen. Wenn nun der Staat aus bloßer Nützlichkeits- und Interessenpolitik Geld und Gut des Privatmannes nicht antasten darf; wenn er aus gleichem Grunde den Eltern die körperliche

Erziehung nicht nehmen kann, dann darf er erst recht nicht in dem höheren Gebiete der geistigen Sphäre, in dem Erziehungsgeschäfte und Unterrichtswesen die Elternrechte und Elternpflichten außer acht lassen. Sehr zutreffend sagt daher auch der bekannte Pädagoge Alleker in seiner ‚Volksschule': „Das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder ist ein von der göttlichen Machtvollkommenheit getragenes und darum unverletzlich. Aus dem Rechte resultiert aber zugleich als unabwendbare Forderung die Pflicht. Solange daher die Eltern dieser Pflicht nach Gottes Anordnung nachzukommen sich bemühen, kann keine Macht der Erde ihnen dieses unmittelbarste Recht auf die Erziehung streitig machen; und wenn eine solche sich dennoch an der Erziehung beteiligt, darf sie es nur im Auftrage und mit Uebereinstimmung derer, denen Gott die Kinder als Eigentum anvertraute" (l. c. S. 49 d. 2. Aufl.).

Die Eltern haben also ein Recht, ihre Kinder nach ihrer Ueberzeugung, nach ihren Grundsätzen und vor allem in dem, was ihnen das Höchste, das Teuerste ist, in ihrem Glauben zu erziehen. Und da sie der Mehrzahl nach die Hilfsanstalt im Erziehungsgeschäfte, die Schule, nicht entbehren können, so haben sie damit ein Recht auf eine Schule, die ihre Ueberzeugung, ihre Grundsätze, ihren Glauben den Kindern einpflanzt; kurz: sie haben ein Recht auf eine konfessionelle Schule. Der gläubige Christ muß dieses Recht haben, seine Kinder entweder selber oder durch die Schule zu gläubigen Christen zu erziehen, sowie der Jude vor seinen Mitmenschen das Recht hat, seine Kinder jüdisch zu erziehen. Damit ist nicht gesagt, daß Christ und Jude, ja nicht einmal, daß Christ und Christ gleichgültig und dasselbe wäre. ‚Nein' und ‚ja' können nicht dasselbe sein. Die Wahrheit ist nur eine. Wo aber die Wahrheit sei, welche Konfession also vor Gott das Recht auf Bestehen habe, das fällt dem Gebiete des Gewissens des einzelnen anheim und entzieht sich der staatlichen Rechtssphäre. Solange Gott in Seinen unergründlichen Ratschlüssen die verschiedenen Konfessionen, von denen freilich nur eine, — eine aber auch sicher die wahre ist, nebeneinander bestehen läßt, muß vor der menschlichen Gesellschaft, muß vor dem Staate der einzelne auch

das Recht haben, nach seiner Ueberzeugung zu erziehen oder durch die Schule erziehen zu lassen. — Es wurde eben der Israeliten gedacht. Eine merkwürdige Erscheinung bildet es in Deutschland, daß man den Israeliten thatsächlich ihre konfessionell-jüdischen Schulen durchweg beläßt. Als z. B. in Frankfurt a. M. das bisherige konfessionell getrennte Volksschulwesen zum Simultaneum zusammengeschmolzen wurde, da „verblieben infolge einer Entscheidung der kgl. Regierung sämtliche israelitische Schulen in ihrer bisherigen Organisation und unter ihrer bisherigen, ausschließlich konfessionellen Verwaltung und erfreuen sich bis zum heutigen Tage einer Unabhängigkeit, die selbst in früheren Zeiten unser christliches Schulwesen nicht hatte" (cf. Münzenberger, ‚Die Entwickelung des Frankfurter Schulwesens im letzten Jahrzehnt', S. 62 u. ff.).

Wenn man nun den Juden ihre Konfessionsschulen gönnt und läßt, kann man dann den christlichen, insbesondere den katholischen Eltern ihre verantwortungsvolle Pflicht einer christlichen Kindererziehung erschweren und verbittern durch Beschneiden des konfessionellen Charakters der Volksschule?

Wenn man den Ursachen dieses Widerwillens gegen die konfessionellen Schulen nachspürt, so findet man vornehmlich zwei Gründe hierfür: 1. Man hat Abscheu gegen das positive Christentum und erst recht vor der katholischen Religion mit ihren Dogmen und Sittenlehren. Um nun die Familien von diesen „Religionsketten" zu befreien, fängt man am besten bei den biegsamen Kinderherzen an. 2. In den katholischen Familien herrscht nach Ansicht unserer Gegner zu wenig Patriotismus. Man will diesen daher künstlich züchten und glaubt in der Volksschule ein Versuchsfeld dafür gefunden zu haben.

Die rationalistische, ungläubige Pädagogik, die man auch die „moderne" nennt, wirft den alten Konfessionsschulen vor, daß sie schon die Jugendherzen in die Bande des Autoritätsglaubens schmiede, daß sie dagegen der Jugend den reinen Born der Wissenschaft versperre, überdies keine Zeit und kein Verständnis für eine patriotische Erziehung habe. Das Ziel der „modernen Schule" sei es nun, die Jugend von diesem Autoritätsglauben zu emanzipieren, der Wissenschaft dafür die Hallen der Volksschulen zu öffnen und die Herzen der Jugend

zugleich mit einer großen Vaterlandsliebe zu begeistern. Wie? — Setzt die moderne Schule nicht in allen ihren Lehrfächern unbedingten Glauben voraus, da sie ja den Kindern unmöglich immer und überall das „Warum“ so und nicht anders auseinandersetzen kann. Warum bedeutet dieses Zeichen gerade a? warum schreibt man „die“ und nicht „di“ oder „dih“ oder „dieh“? Warum bedeutet „Aale“ Fische und „Ahle“ eine Schusternadel? Warum befolgen die Kinder im Rechenunterricht bei dieser und jener Operation diese und jene Formel? Haben sie diese Formeln entwickeln gelernt? Kennen die Kinder die Gründe dafür rückwärts bis zu den Axiomen? Wird in der Naturlehre und Naturgeschichte nichts geglaubt? Diese Fragen überzeugen uns schon, daß die moderne Pädagogik den Kindern eine Wissenschaft bietet, die nichts ist als eine Sammlung von Sätzen und Gesetzen, die wenigstens ebensoviel Glauben und Unterwerfung von seiten der Kinder verlangen, wie die alten christlichen Dogmen und Sittengesetze.

Freilich den Dogmenglauben, den religiösen Glauben sucht die moderne Pädagogik aus dem Kindesherzen zu entfernen, seinen Blick von oben abzuwenden und zur Erde, zum Irdischen hinzurichten, das Kind in Wahrheit, wie Hirscher irgendwo sagt: „erdhaft“, zu einem Erdenwurm zu machen. Und dieses „erdhafte“ Menschenkind kennt dann im feindlichen Leben

nur wirken und streben,
nur pflanzen und schaffen,
erlisten — erraffen!
nur wetten und wagen,
das Glück zu erjagen.

Die der Kirche, der Konfession entfremdete Schule ist in Wahrheit die Brutstätte des religiösen Indifferentismus, ja des Unglaubens, und noch mehr als das, auch des Umsturzes geworden. Schauet doch hin in jene Gegenden, wo den Konfessionen die Schule entzogen! Schießt nicht dort — in katholischen wie protestantischen Gegenden — am meisten der giftige Pilz der Sozialdemokratie empor?

Mit Recht sagte der am Grabe des heiligen Bonifatius zu Fulda versammelte Deutsche Episkopat in seiner Denk-

schrift vom 20. September 1872: „Ist die Schule nicht mit der Kirche und mit der christlichen Familie harmonisch befreundet, so ist sie die schlimmste Feindin beider; sie ist eine Antifamilie und eine Antikirche, welche in einer bisher in der Geschichte unerhörten Weise die Kinder den Herzen der Eltern und dem Geiste ihrer Kirche entfremdet und zu irreligiösen oder wenigstens religionsgleichgültigen Menschen erzieht.“ Wo aber die Unterwerfung unter das göttliche Gesetz gelockert wird, da wird auch die Unterwerfung unter die menschlichen, staatlichen Gesetze gelockert, da wird die Drachensaat des Umsturzes ausgebrütet. Diese ernste Wahrheit schwebte unserm erhabenen Kaiser Wilhelm in jener furchtbaren Stunde des Attentates vor, indem gerade unser erlauchter Monarch damals zu der Deputation der Stadtverordneten Berlins sagte:

„Die Hauptsache ist aber, wie Sie in der Adresse richtig bemerken, die Erziehung der Jugend. Hier gilt es, die Augen offen zu halten. Das ist Ihre Aufgabe, die Herzen der Jugend so zu lenken, daß solche Gesinnungen nicht wieder aufwachen. Und dabei ist das Wichtigste die Religion. Die religiöse Erziehung muß noch viel tiefer und ernster gefaßt werden. In dieser Beziehung ist auch in unserer Stadt nicht alles gut bestellt ....“ und an die Lehrerschaft am 10. Dezember 1878: „Vieles muß aber auch in dieser Beziehung durch Erziehung und Unterricht der Jugend geschehen. Auf die Quantität des Wissens kommt es dabei weniger an. Es wird in der Schule ja vieles gelehrt, doch darf das nicht hintangesetzt werden, was für die Erziehung von besonderer Wichtigkeit ist. Dahin gehört vor allen Dingen die Religion. Ihre wichtige und schwere Aufgabe, meine Herren, ist es daher, die Jugend in wahrer Gottesfurcht zu unterweisen und mit Achtung vor den heiligen Gütern zu erfüllen ....“

Schon vor jener schrecklichen That hatte unser Kaiser und König zu Benrat zu einer Deputation gesagt:

„Das ist auch mein Wunsch, daß die Verbindung von Kirche und Schule aufrecht erhalten bleibe und Ich werde bei dem Unterrichtsgesetze dahin wirken.“

Hatten wohl die Bischöfe Bayerns unrecht, wenn sie an den König s. Z. schrieben:

„Wenn vom Staate in nicht zu rechtfertigender Weise Hand angelegt wird an die von Gott verordnete Mission der Kirche in der Schule, so werden die gegen die Kirche gerichteten Waffen früher oder später auf den Staat selber sich zurückkehren. Das ferne der milden Zucht der Kirche erwachsene Volk wird mit seiner Zuchtlosigkeit zur Geißel jener werden, welche dieses Volk von der Kirche zu emanzipieren beschlossen; der religionslosen Schule wird mit unerbittlicher Konsequenz der religionsbare Staat folgen und der Greuel der gesetz- und gewissenlosen Zustände, die furchtbare Strafe allgemeiner Verwilderung wird nicht allzulange auf sich warten lassen.

„Wenn den Umtrieben der Partei des Unglaubens nicht entschieden gesteuert, wenn den falschen Doktrinen über Staat und Kirche nicht mit allen Waffen des Geistes und der Wissenschaft entgegengetreten wird, so werden und müssen jene Zeiten kommen. Sie können bald kommen; wenn aber auch vorauszusetzen wäre, daß die Saat des Unheils langsam wachse, so verriete es von uns eine unverantwortliche Grausamkeit und Pflichtvergessenheit gegen die Nachwelt, wenn wir etwa glauben wollten, den Versuch der Entchristlichung der Schule gewähren lassen zu dürfen, da die völlige Herrschaft dieses Prinzipes und der Ausgestaltung aller seiner schrecklichen Folgen erst nach Menschenaltern eintreten könnte'" (cf. ‚Volksschule und Kirche in Bayern', Aktenstücke S. 127).

Finden diese Worte nicht ihre Bestätigung in Attentatensucht, den revolutionären Strikes und dem Anschwellen des Nihilismus der Gegenwart? „Zurück muß darum die Kirche!" so muß man mit dem gefeierten Dominikaner Weiß ausrufen; zurück ihr alter Einfluß in der Schule. Unter ihren Fittichen wächst erst recht der echte, wahre Patriotismus; nicht jene Treibhauspflanze von Vaterlandliebe, die in der Stunde der Gefahr und des Opfers verwelkt; freilich auch kein Rassenhaß, Nationenhaß wird in ihrer Schule großgezogen. „Sie steht über den Nationen — eben deswegen ist sie allein befähigt, auch das, was jeder einzelnen Nation not thut, zu fördern und zu pflegen. Der Sonne gleich,

die da ihre Strahlen über alle Völker und Länder wirft, die in der tatarischen Steppe das Korn, am Ufer des Rheines die schwellenden Trauben reifen läßt, auf dem Libanon die Zedern großzieht und in dem Thale die Rosen blühen macht, so läßt die Kirche ihre Strahlen fallen über alle Völker und Nationen; sie weiß aber auch in jedem einzelnen Kinde das großzuziehen, was dem heimatlichen Boden seines Vaterlandes eigentümlich ist. Oder sollte etwa darum die Eiche in Deutschland weniger feststehen, weil sie von derselben Sonne beschienen wird, welche die Zeder bescheint, die mit ihren Wurzeln die Felsen des Libanon umklammert? Nein, das Kind, in der katholischen Kirche großgezogen, wird ganz und voll wurzeln in dem Boden des Vaterlandes, während sein Geist von der Wahrheit des Christentums durchleuchtet ist" (Dr. Schmitz, ‚Schulrede zu Frankfurt'). Oder stellt die Kirche nicht in dem für Sein Volk, für Israel, Sein Land und Seine Hauptstadt so hoch begeisterten Herrn und Heiland das erhabenste Muster der Vaterlandsliebe fort und fort ihren Kindern dar? Wie gut hat Er es doch mit Jerusalem gemeint, wie patriotisch war doch Sein Ruf: „Jerusalem, Jerusalem! wie oft habe Ich dich versammeln wollen, wie eine Henne ihre Jungen unter ihre Flügel versammelt!" Welch heiße Thränen vergoß Er beim Anblicke der herrlichen Hauptstadt, deren Untergang Er voraussah und voraussagte!

Legt die Kirche nicht fort und fort ihren Kindern an das Herz, daß jede Obrigkeit, die da ist, von Gott ist? Sucht sie nicht ihren Angehörigen es einzupflanzen, daß man auch der weltlichen Obrigkeit Ehre und Gehorsam in allem Erlaubten schulde und sich durch Widersetzlichkeit hierin sogar der Gefahr der Verdammnis aussetze? (Römer 13, 1—7 und 1 Petri 2, 13—17).

O lasset nur der Kirche ihren Einfluß auf die Schule, lasset dem gläubigen Volke, lasset den frommen Eltern ihre konfessionellen Schulen, und ihr werdet felsentreue, hingebende, gehorsame Bürger haben.

§ 5. Die konfessionelle Volksschule vom Standpunkte der göttlichen Lehrsendung der Kirche.

Es wurde dem Staate ein Recht auf die Schule, wenigstens ein historisches Recht vindiziert. Dabei wurde aber hervorgehoben, daß dieses Staatsrecht auf die Schule ein beschränktes sei. Beschränkt wird dasselbe zunächst durch das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder, so zwar, daß deren Willen dem Staate in der Schulgesetzgebung Norm und Richtschnur bleiben muß.

Wie nun der Adler seine Jungen zu seinesgleichen auferzieht, wie die Löwin ihre Jungen wieder zu Löwen großzieht, so haben auch die Eltern, die Familien ein natürliches Recht, ihre Kinder zu ihresgleichen zu erziehen — vor allem im Wichtigsten, im Heiligsten, in der religiösen Ueberzeugung. Und wenn die Eltern im Erziehungsgeschäfte sich der Schulen bedienen, so müssen sie naturnotwendig eine solche Schule verlangen, in welcher ihre Ueberzeugung, ihre religiöse Ueberzeugung gepflegt und der Kindesseele eingepflanzt wird; kurz: das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder und ihre Elternpflicht vor Gott verlangen eine konfessionelle Volksschule.

Das staatliche Recht auf die Volksschule ist aber zweitens beschränkt durch das göttliche Recht der Kirche auf die Erziehung und den religiösen Unterricht der Jugend. Christus unser Herr hat die eigentliche übernatürliche Erziehung: den Unterricht in den Wahrheiten des Christentums und die Anleitung zu einem christlichen Leben der von Ihm gestifteten sichtbaren Kirche übertragen; nicht dem Staate, sondern der Kirche hat Er für das übernatürliche Gebiet das Amt der Eltern anvertraut. Eine Folge davon ist, daß, wenn irgendwo eine Staatsbehörde gegen den Willen der Kirche über die religiöse Erziehurg der Jugend verfügt, oder auch nur der freien Entfaltung des kirchlichen Lehramtes Fesseln anlegt, sie sich einer Verletzung des göttlichen Rechtes der Kirche schuldig macht. Darum sind auch von der katholischen Kirche folgende drei Behauptungen **verurteilt** worden; nämlich:

1. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in

denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl der Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann.

2. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugängig sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höhern wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allem Einflusse der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden, nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen.

3. Katholische Männer können eine Art von Jugendbildung billigen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht und welche die Kenntnis der natürlichen Wissenschaften und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat (vergl. ‚Die päpstliche Encyklika vom 8. Dezember 1864 und das Verzeichnis der 80 von dem heiligen Stuhle verurteilten Irrtümer der Neuzeit‘, S. 41, Nr. 45, 47 u. 48; ebenso das päpstliche Schreiben an den Erzbischof von Freiburg in ‚Offizielle Aktenstücke‘, 2. Heft, S. 11 und ff). Es erübrigt uns nun noch, den Beweis anzutreten, daß Christus in der That dem kirchlichen Lehramte — unabhängig von der Staatsbehörde — ein wahres Erziehungsrecht übertragen hat.

Christus der Herr sprach in feierlicher Weise zu den Aposteln (Matth. 28, 18—20): „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; darum gehet hin und lehret alle Völker; taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; lehret sie alles halten, was Ich Euch geboten habe; und siehe, Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ Mit diesen Worten hat Jesus Christus Seiner Kirche, dem Apostelkollegium, und in ihm dem kirchlichen Lehramte, das unanfechtbare und unantastbare Recht erteilt, die religiöse Erziehung der *ganzen*

Menschheit, also auch der Jugend, zu leiten. Dieses heilige Lehramt der Kirche kann kein Mensch und keine Staatsbehörde beeinträchtigen — ebensowenig wie das jüdische Synedrium die Apostel von ihrem Lehr- und Erziehungsamte abhalten konnte. Eine Einschränkung des kirchlichen Lehramtes und ein Eingreifen in das kirchliche Erziehungsamt wendet sich im letzten Grunde gegen Gott selber. Denn Gott hat ein Recht auf die Erziehung der Jugend in Seinem Geiste, nach Seinem Willen. Dieses Recht geht allen menschlichen Rechten voraus. Aus eben diesem Rechte aber leitet die Kirche, welche als Lehrerin der Wahrheit und von Gott bestellt wurde, ihr Recht und ihre Sendung zum Unterrichte und zur Erziehung her.

Aus diesem Rechte zu lehren und zu erziehen, das der Kirche von Gott übertragen wurde, folgt naturnotwendig das Aufsichtsrecht der Kirche auf die Schule, jenes Recht, eine gewisse Ueberwachung zu üben, wo immer die ihr angehörigen Kinder unterrichtet und erzogen werden. Die Kirche muß sich vergewissern können, daß die zarten Pflanzen die nötige Pflege erhalten, daß nicht etwa schon im Keim ihr Glaube oder ihre Unschuld vergiftet werde. „Da der Mensch nicht in zwei Teile, einen religiösen oder kirchlichen und einen weltlichen oder staatlichen, zerlegt werden kann, sondern beide Sphären, wie Natur und Uebernatur, sich wechselseitig durchdringen, und da der ganze Luftkreis der Schule ein religiöser sein muß, so hat auch die Kirche an der Aufsicht und Leitung der ganzen Schule ihren rechtlichen Teil, der ihr nimmermehr entrissen werden darf, wenn nicht die Erziehung und Bildung des christlichen Kindes gefährdet werden will." (Der bayrische Episkopat in seiner Denkschrift vom November 1867.)

Das durch die Verfassung verbriefte Recht auf eine konfessionelle Schule ist also nicht nur im natürlichen Rechte der Eltern, sondern auch in der göttlichen Lehrsendung der Kirche selbst begründet, und ist darum von jeder Staatsbehörde zu wahren und zu schützen. Durchbricht die Hegel'sche Staatsidee igendwo einmal diese Schranke, so ist man selber schuld daran, wenn dann allmählich der göttliche Glaube und in demselben die Grundlage jeglicher Autorität schwindet

und hiermit wiederum das Fundament eines geordneten Staates bei der heranwachsenden zucht- und glaubenslosen selbstsüchtigen Volksrotte durchbrochen wird. Nimmer kann dann eine solche Staatsbehörde — und hätte sie das bestgeschulte Militär und vervielfachte sie ihre Polizeimacht — die Geister bannen, die sie gerade dadurch rief, daß sie den heilsamen Einfluß der von Gott bestellten Kirche schon von der Schule, der Jugend fernhielt.

Wie trefflich ist doch das gekennzeichnet in dem noch heute wichtigen Erlaß der kgl. Regierung zu Kassel vom 16. Oktober 1878, worin es heißt: „Die wahrhaft entsetzliche Verwilderung der Gemüter und Verwirrung der sittlichen Begriffe, welche kürzlich in den gegen die geheiligte Person Sr. Majestät des Kaisers und Königs gerichteten Attentaten thatsächlich und in zahlreichen dadurch veranlaßten ruchlosen Worten zu Tage getreten sind, stellen insbesondere auch der deutschen Volksschule ernste und dringende Aufgaben. Mag auch den äußeren Symptomen einer auf den Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft abzielenden sozial-demokratischen Gesinnung auf gesetzlichem Wege sich begegnen lassen, so können doch die tiefen Schäden des Seelenlebens, welche jenen Erscheinungen zu Grunde liegen, nur von innen heraus geheilt werden. Je mehr aber, wie die Erfahrung lehrt, das Gift bereits in die zartesten Adern unseres Volkslebens, bis in die Jugendkreise hinab, eingedrungen ist, je mehr schon unsere Jugend von einem Schwindelgeiste versucht wird, welcher Genußsucht und Begehrlichkeit an Stelle der Genügsamkeit und Sparsamkeit, Arbeitsscheu an Stelle des Fleißes, Leichtfertigkeit an Stelle der früheren gepriesenen deutschen Solidität treten läßt, um so mehr scheint es geboten, die inneren Hebel bereits in der Schule anzusetzen, wo die Herzen für heilsame Gegenwirkung noch empfänglich sind.

„In erster Linie gilt es hier im festen Anschlusse an das eigenste Königswort der Wiederbelebung eines wahrhaft religiösen Sinnes als der sichersten Stütze der Sittlichkeit. Nicht bloß um Religionslehre handelt es sich hier, sondern um die Pflege echt religiösen Lebens, welches sich in

innerer Harmonie des gesamten Seelenlebens, in der innerlichen Vollendung des göttlichen Ebenbildes im Menschen nach allen seinen Anlagen kundgibt, und von dem Lehrer insbesondere durch Wort und vorbildlichen Wandel zur Erscheinung gebracht werden soll. . . ."

Wer anders nun kann die reine göttliche Wahrheit und ein wahrhaft religiöses Tugendleben schon in der Schule — beim Kinde wie bei dem Lehrer — zur Erscheinung und zur innern Vollendung des göttlichen Ebenbildes, bringen, als gerade die Hüterin der göttlichen Heilswahrheiten und die Lenkerin der Herzen zur Tugendbahn: die Kirche, das göttliche Lehramt, und jene, welche laut der Bestimmung (Römer 10, 15) von der lehrenden Kirche gesandt sind? Woher nimmt der Lehrer die göttliche Lehre und die Autorität, diese wiederum auch den anvertrauten Kinderseelen mitzuteilen und in deren Leben zur praktischen Darstellung zu bringen, wenn nicht von der Kirche? Wer gibt dem Lehrer Kraft und Opfermut, Berufstreue, Geduld, Herzensreinheit, wenn er sich nicht stärkt und labt in den der Kirche anvertrauten Gnadenmitteln? In der That, die Erfahrung hat es bis zur Evidenz gezeigt, daß, je mehr man die Kirche ihres Amtes bei der Jugend, diesen Gotteslämmern, auch in der Volksschule walten läßt, desto mehr herrscht Glaubensreinheit, herrscht lebendiges Christentum, desto schöner blühen die Tugenden — auch die bürgerlichen Tugenden; und umgekehrt je ängstlicher man sich vor dem Einflusse der Kirche auf die Volksschule fürchtet, je mehr man die Kirche von der Volksschule ferne hält, desto verschwommener ist im Volke das Christentum, desto mehr wuchern Menschensatzungen, desto verderbter ist das sittliche Leben. *Darum fährt der Staat dann am besten, wenn er an dem Mitaufsichtsrecht der Kirche nicht rüttelt und nicht rütteln läßt, wenn er die konfessionelle Volksschule in der ganzen Bedeutung des Wortes pflegt.*

Wie denkt man sich nun katholischerseits die konfessionelle katholische Volksschule? Darauf soll uns der bayrische Episkopat in seiner mehrgenannten Denkschrift Aufschluß geben. Dort heißt es:

„Die katholische Volksschule hat den Zweck der elemen-

taren Entwickelung, Erziehung und Bildung der katholischen Jugend zu allen ihren gottgewollten Lebensaufgaben und Lebensrichtungen; sie muß also das Uebernatürliche und Natürliche, das Gläubige und Rationelle allseitig, harmonisch entwickeln; sie muß also, wie kirchlich konfessionell, so auch derart bestellt sein, daß das kirchlich-religiöse und sittliche Moment die ganze Schule durchdringt.

„Darum muß die kirchliche Autorität ferne halten können jedes Buch, das nach ihrem Urteile die religiöse, gläubige oder sittliche Gesinnung stört oder gefährdet. Wie sie die Bestimmung der Schulbücher für den Unterricht in der Religion mit der biblischen und kirchlichen Geschichte in Anspruch nehmen muß, so muß sie auch auf Fernehaltung jedes Buches oder Lehrmittels mit Erfolg dringen können, das den religiösen Bildungszweck der Volksschule beeinträchtigt oder vereitelt.

„Die kirchliche Autorität muß auch fernehalten oder durch die staatlichen Behörden mit Erfolg entfernen können jeden Lehrer, der durch Lehren, Reden oder Verhalten dem kirchlich-religiösen und sittlichen Gemüte der Kinder zum Aergernisse würde, oder unkirchliche, irreligiöse oder religionsgleichgültige Gesinnung offenbaren sollte.

„Und um zum Positiven überzugehen, so hat die Kirche in der Schule nicht bloß überhaupt anzuordnen, was zum religiösen, sittlichen und asketischen Momente des kirchlichen Lebens und zum Kultus gehört, sondern sie hat auch eine besondere Forderung an den Lehrer zu stellen. Dieser hat sowohl wesentlich mitzuwirken in der beständigen Pflege des religiös-sittlichen Lebens, namentlich durch das fortwährende eigene Beispiel religiösen Sinnes und Wandels und durch den Geist der ganzen Schulhaltung, als auch den Religionsunterricht mit dem dazugehörigen Unterrichte in der biblischen und kirchlichen Geschichte . . . selbständig zu erteilen. Dies kann in einer öffentlichen Anstalt nicht geschehen ohne die direkte oder indirekte kirchliche Mission, welche hinwiederum nicht gewährt zu werden vermag, ohne daß die kirchliche Autorität sich über die gehörige Befähigung zu diesem Unterrichte die nötige moralische Gewißheit verschafft hätte.

„Alle diese Gründe erheischen, wenn das Recht der Kirche wirksam sein soll, eine beständige Mitaufsicht der kirchlichen Organe über die ganze Schule . ." (vgl. ‚Volksschulwesen und Kirche in Bayern', Aktenstücke, S. 157 u. ff.) Ja, eine beständige Mitaufsicht der kirchlichen Organe! — Das ist der wunde Punkt auch an unsern heimatlichen Volksschulen! Durch das Gesetz vom 11. März 1872 ist nach der Erklärung unseres Hochw. Episkopates selber der Kirche ihr Amt in der Jugenderziehung überaus erschwert. Diese Erklärung des preußischen Episkopates an das Saatsministerium vom 11. April 1872 ist zu wichtig, als daß wir sie übergehen dürften. Wir setzen sie deswegen hierher. Sie lautet:

„Als von der hohen Staatsregierung ein die bisherigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wesentlich veränderter Gesetzentwurf der Landesvertretung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt war, haben die katholischen Bischöfe Preußens in motivierten Vorstellungeu sich teils an beide Häuser des Landtags, teils an den Landesherrn gewendet, um zu verhüten, daß der fragliche Entwurf zum Gesetz erhoben werde.

„Bei diesen unseren Bemühungen, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu verhindern, wurden wir einzig geleitet von dem Bewußtsein einer uns obliegenden klar erkannten Pflicht. Wir waren von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche mehr denn ein Jahrtausend bestand und welcher durch dieses Gesetz im Prinzip verletzt wird, ohne eine Schmälerung der Rechte der Kirche und ohne eine schwere Beeinträchtigung der wahren Interessen der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft nicht gelöst werden könne. Jener organische Zusammenhang der Volksschule mit der Kirche stützt sich nicht allein auf ein geschichtlich überliefertes Herkommen, welches auch durch Gesetze und Verordnungen des Staates vielfach anerkannt und verbürgt war, sondern auch auf ein

der Kirche eingeborenes göttliches Recht, dessen sie sich, selbst wenn sie wollte, nicht entäußern könnte, da es ihr nur zur Erfüllung einer unerläßlichen Pflicht des christlichen Unterrichtes und der Erziehung der Jugend von ihrem göttlichen Stifter übertragen worden ist.

„Unsere Bemühungen waren vergeblich, das Gesetz ist zu stande gekommen; unsere Ueberzeugung aber ist dieselbe geblieben. Daher fühlen wir uns gedrungen, der hohen Staatsregierung feierlich zu erklären, daß wir durch dieses Gesetz das unveräußerliche heilige Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtigt erkennen und daß wir von diesem Gesetze verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat sicher voraussehen.

„Dem allen gegenüber aber werden wir fortfahren, unsere Pflicht zu erfüllen, unsere Pflicht in bezug auf die Wahrung des Friedens zwischen Kirche und Staat, soviel an uns liegt — aber auch unsere Pflicht gegen die unserer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen, insbesondere gegen die Kinder, welche Gott zu christlichem Unterrichte und zu christlicher Erziehung in Haus und Schule der Kirche überwiesen hat.

„Möge das hohe Staatsministerium diese uns durch Amt und Pflicht abgenötigte feierliche Erklärung wohlwollend entgegennehmen, in geneigter Berücksichtigung, daß die katholischen Bischöfe ihre Ueberzeugung nicht von den wandelbaren Meinungen des Tages abhängig machen, sondern sich lediglich von den unwandelbaren Prinzipien der ewigen Wahrheit leiten lassen."

Fulda, den 11. April 1872.

Paulus, Erzbischof von Köln, Heinrich, Fürstbischof von Breslau, Peter Joseph, Bischof von Limburg, Christoph Florentius, Bischof von Fulda, Konrad, Bischof von Paderborn, Matthias, Bischof von Trier, Philipp, Bischof von Ermland, Lothar, Verweser der Erzdiözese Freiburg für Hohenzollern, Johann Bernard, Bischof von Münster, Wilhelm, Bischof von Hildesheim, Im Auftrage des Bischofs von Kulm: Klingenberg, Generalvikar.

Unter dem nämlichen Tage erließ unser Hochw. Episkopat auch das nachfolgende, gleichfalls das Schulaufsichtsgesetz be-

treffende und darum gleichwichtige Pastorale an den Klerus Preußens:

„Die unterzeichneten Oberhirten der katholischen Kirche in Preußen entbieten dem hochwürdigen Klerus ihrer Diözesen Gruß und Segen im Herrn!

„Das Gesetz vom 11. März dieses Jahres, welches die Beaufsichtigung der Schule, die von ihrem Ursprunge an in allen christlichen Ländern eine Tochter der Kirche war und bis in die neueste Zeit von der Kirche als eine Tochter geliebt und gepflegt wurde, dem Staate als ein ausschließliches Recht beigelegt hat, veranlaßt die am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten unterzeichneten Oberhirten, nachstehende Worte an den hochw. Klerus ihrer Diözesen zu richten:

„Wir haben angesichts der vielen und schweren Bedenken, welche kirchlicherseits diesem Gesetze entgegenstehen, es nicht unterlassen, gegen den betreffenden Gesetzesentwurf, als er den beiden Häusern des Landtages zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt war, teils an diese hohen Versammlungen motivierte Vorstellungen zu richten, teils aber, nachdem der Entwurf die Genehmigung der Landesvertretung erhalten hatte, Se. Majestät, unsern Kaiser und König, durch Immediatgesuche gebeten, dem Gesetzesentwurfe die Allerhöchste Sanktion nicht zu erteilen. Wir haben endlich, nachdem diese dennoch erteilt war, eine gemeinschaftliche Erklärung an das kgl. Staatsministerium gerichtet und demselben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß durch das neue Gesetz wesentliche und unveräußerliche Rechte der Kirche verletzt seien und dem Staate sowohl als der Kirche große Gefahren und Nachteile bereitet würden.

„Von solcher Ueberzeugung durchdrungen, waren wir nicht in der Lage, dem Gesetze unsere Zustimmung oder Billigung zuzuwenden. Weil jedoch unser bischöfliches Amt und die Liebe Christi uns drängt, alles zu thun, was in unsern Kräften steht, um jene Gefahren und Nachteile zu vermindern und weil keine Macht der Erde uns entbinden kann von der Sorge für die christliche Erziehung der uns vom göttlichen Heilande anvertrauten Kleinen, so sind wir entschlossen, auch zu gunsten der nunmehr im Prinzipe durch das neue Gesetz von ihrer Mutter, der Kirche, losgerissenen Volksschule nach

wie vor die Pflichten des Hirtenamtes gegen dieselbe treu zu erfüllen, insofern und solange es uns nicht unmöglich gemacht wird. In dem festen Vertrauen, daß die gesamte Geistlichkeit unserer Diözesen diese Gesinnungen mit uns teilt, finden wir uns zu nachstehenden Anordnungen und Mahnungen veranlaßt:

„1. Jeder Pfarrer hat die Lokalinspektion über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf.

„2. Dagegen ist eine solche Genehmigung nötig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspektion handelt. Für die bereits fungierenden Schulinspektoren dieser Kategorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

„3. Für den Fall, daß an geistliche Schulinspektoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten kollidieren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariate ihr Schulamt niederlegen.

„4. Auch wird von dem betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihm übertragene Schulinspektion staatlicherseits widerrufen wird oder anderweitige bemerkenswerte Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten.

„5. Zu Euch aber, teure Brüder, haben wir das Vertrauen, daß Ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht erteilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und gesamten Bildung der Jugend nicht ermüden werdet.

„6. Darum werdet Ihr den Lehrern, Euren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Teilnahme entgegenkommen und ihnen durch Euer Wort, Euer Wirken und Euer Leben stets Vorbilder eines frommen gottgefälligen Wandels sein.

„Schließlich ermahnen wir Euch, im Herrn geliebte Brüder, werdet in allen Trübsalen und Bedrängnissen dieser schweren Zeit nicht mutlos. Bei den Verkennungen, Schmähungen und Kränkungen, die wir von so vielen Seiten erleiden, gedenket des apostolischen Mahnwortes: „In allen Dingen erweiset euch als Diener Gottes“ usw. (2 Korinth. 6, 4). Betet

mit uns zu Gott, dem Allmächtigen, daß Er die Zeit der Heimsuchung abkürze, Seiner Kirche stets opferwillige Priester, fromme Lehrer, getreue Arbeiter gebe und uns alle aus den Tagen zeitlicher Trübsal eine friedfertige Frucht der Gerechtigkeit erwachsen lasse zum ewigen Leben.

„Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit Euch allen!

„Gegeben zu Fulda den 11. April 1872.

Paulus, Erzbischof von Köln, Heinrich, Fürstbischof von Breslau, Peter Joseph, Bischof von Limburg, Christoph Florentius, Bischof von Fulda, Konrad, Bischof von Paderborn, Matthias, Bischof von Trier, Philipp, Bischof von Ermland, Lothar, Verweser der Erzdiözese Freiburg, für Hohenzollern, Johann Bernard, Bischof von Münster, Wilhelm, Bischof von Hildesheim, Im Auftrage des Bischofs von Kulm: Klingenberg, Generalvikar."

Der Hochwürdigste preußische Episkopat, unser kirchliches Lehramt, hat durch diese beiden Aktenstücke erklärt, daß die schwersten Gewissensbedenken katholischerseits gegen das Schulaufsichtsgesetz beständen, daß Hochderselbe aber trotzdem, um wenigstens nach Möglichkeit das göttliche Lehr- und Erziehungsamt der Kirche auch bei den Lämmern Christi, den lieben Kleinen, während ihrer Schulzeit ausüben zu können, dem Diözesanklerus gestatte, die jetzt im Prinzip anders gestaltete Schulaufsicht zu übernehmen.

Welche Gründe nun können geltend gemacht werden, um auf einmal die durch die ganze preußische Vergangenheit sanktionierte Praxis zu verlassen und statt der Geistlichen zu weltlichen Schulinspektoren zu greifen? Können etwa wissenschaftliche Bedenken geltend gemacht werden? Aber wir Priester haben nicht geringere akademische Bildung wie jene zur Kreisschulinspektur berufenen, übrigens ganz ausgezeichneten Herren Philologen. Ja, ich kann verraten, daß z. B. im Fuldaer Priesterseminar viel mehr und andauernder „geochst" werden muß, als das sonst für gewöhnlich in Studentenkreisen üblich ist. Durch die jede Woche mehrmals stattfindenden Disputationen und täglichen Repetitionen, sowie halbjährigen Examina, war auch die sanguinistische und phlegmatische Natur gezwungen, sich mit den Handbüchern gründlich vertraut zu machen und selbst in die Folianten zu vergraben. Was die Lokalschulaufsicht anlangt, sollten die

Herren Forstkassenrendanten, Forstmeister, Oberförster, Landesälteste, Rechnungsräte, Güterdirektoren usw., welche den Geistlichen seiner Zeit in der Verwaltung der Lokalschulinspektion vorgezogen wurden, wirklich wissenschaftlich für befähigter erachtet worden sein?

Aber schwerwiegende pädagogische Bedenken können doch geltend gemacht werden? Ei! ei! Haben wir nicht mindestens zwei Jahre lang den der Pädagogik zu Grunde liegenden philosophischen Disziplinen und ebensolang auch dem Studium der Pädagogik selber widmen müssen? Hatten wir nicht seiner Zeit das nämliche Lehrbuch der Pädagogik, das dem Studium dieser Disziplin im Lehrerseminar zu Grunde lag? Ich möchte auch wissen, ob im Lehrerseminar ebensoviele Exemplare von katholischen Schulzeitungen gehalten werden, wie oft von den Priesteramtskandidaten? Auch die Thatsache sei angeführt, daß von den 15 Alumnen des Priesterseminars zu Fulda sich 4 aus schwerwiegenden Gründen alsbald der Lehrerprüfung unterzogen, dieselbe bestanden und Anstellung an öffentlichen Schulen fanden!

Weiterhin sei angeführt, daß für gewöhnlich es nicht Gebrauch ist, den jungen katholischen Geistlichen frisch gebacken zu irgend einer Schulinspektur zu berufen. Er hat genügende Zeit, 10—15 Jahre lang, an der Seite eines erfahrenen Pfarrers und in der Freundschaft eines tüchtigen Lehrers, überdies in der kirchlichen Katechese, im Bußgericht, bei den verschiedenen pädagogischen Konferenzen und Schulbesuchen sich jenen praktischen Schulmeisterblick, jene methodischen Handgriffe anzueignen, die ihn später zur Uebernahme der Schulaufsicht befähigen werden. Sollte es danach ein Geistlicher an der pädagogischen Fortbildung fehlen lassen? Sollte er überdies nicht alljährlich in seinem Bücherbudget eine Summe für pädagogische Schriften und größere Werke auswerfen? Pädagogische Gründe können es also auch nicht sein, welche dem Geistlichen die Schulinspektion verwehren.

Wir finden darum auch, daß die Anhänger der christlichen Pädagogik, die Schüler eines Kellner, Overberg, Alleker usw., mit tiefinnerer Ueberzeugung sich um die Priester ihrer Kirche scharen und in ihnen nicht nur eifrige Mitarbeiter auf dem so schwierigen Felde der Erziehung und

des Unterrichtes, sondern auch — wenige Ausnahmen abgerechnet — aufrichtige und warme Freunde ihrer berechtigten Standesinteressen erblicken. Dagegen ist es die Schule Diesterwegs und seiner Nachtreter, welche die Pädagogik in direkten Gegensatz zur Kirche zu bringen suchen. Mit haßglühenden Phrasen suchen sie die Lehrerschaft aufzustacheln, im Namen „der wissenschaftlichen Pädagogik" mit rücksichtsloser Energie in den Kampf gegen die Kirche, gegen die geistliche Schulinspektur zu treten. Eben Diesterweg war einer der ersten, welche Zwietracht säeten zwischen Kirche und Schule, zwischen Geistliche und Lehrer, und er hat es nicht an aufreizenden Worten fehlen lassen, um diese Drachensaat zu befruchten. Diese ging denn auch dicht genug auf und heute sehen wir das unendlich traurige Schauspiel, daß ein Teil der deutschen Lehrerschaft zu der Geistlichkeit eine höchst unfreundliche Stellung einnimmt; jener Teil der Lehrerschaft nämlich, welche der Fahne Diesterwegs und seiner Schule huldigt und in der Kirchenlehre, den positiven Glaubenssätzen der geoffenbarten Religion, den größten Feind der Pädagogik, in der Kirche demgemäß die Feindin der Schule, in den Vertretern der Kirche, in der Geistlichkeit, aber den geborenen Feind des Lehrerstandes erblickt. Hier ist das Alpha des Streites um das Mitaufsichtsrecht der Kirche auf die Schule.

II.

Die Simultanschule.

Fassen wir das im ersten Teile über das Mitaufsichtsrecht der Kirche Vorgetragene kurz zusammen, so sehen wir, daß der Staat die Kirche aus der Volksschule nicht ausschließen darf, will er durch Untergrabung der heiligsten Rechte nicht seinen eigenen Untergang herbeiführen. Der Hegel'sche Staat freilich kennt keine Rechtssphäre neben oder gar über sich. Mit Rücksicht auf die Bestrebungen eines unchristlichen Staatsregiments sagen die badischen Katholiken in einer Beschwerdeschrift in Sachen ihrer konfessionellen Schulen mit Recht: „Die Quelle fast aller Mißverständnisse, Störungen und Verfolgungen, welche die katholische Kirche in unserem Lande und auch anderwärts zu erdulden hat, liegt in dem Begriffe, welchen eine zur Zeit herrschende, in ihrem Herzen vom Christentume abgefallene Partei sich von dem Staate in ihrem eigensten Interesse ausgebildet hat. Der Staat, der sog. moderne Staat nämlich nach ihrer (der Partei) Anschauung, ist nicht mehr der Bewahrer und Schützer der Rechte seiner Bürger, mit denen sie in den Staat eingetreten oder aufgenommen worden sind; nein, er ist, weil ohne Gott, der höchste aller Herren, selbst der oberste Herr, die Quelle alles Rechtes und, mit einem Worte, alles in allem. Er kann darum nichts Selbständiges neben sich bestehen lassen, und strebt naturgemäß dahin, alle Körperschaften und Verbindungen, die eigenes Leben haben, aufzulösen. Er ist darum der unerbitt-

lichste Feind der katholischen Kirche aus Prinzip und will ..... mit ihr nichts mehr zu schaffen haben, d. h. er trennt sich von ihr, wie er sagt, aber nur zum Schein; er möchte sie gerne zertrümmern und, weil und solange das nicht angeht, sie wenigstens durch seine Organe regieren." ('Offizielle Aktenstücke über die Schulfrage in Baden,' 4. Heft, S. 26.)

Aber die Kirche kann sich ihres Rechtes, ihres Mitaufsichtsrechtes über die Volksschule nie und nimmer begeben, wofern sie sich nicht selbst aufgeben will. Das ist ja ihre göttliche Sendung, ihr gottgewollter Beruf, das Evangelium zu predigen, oder, sagen wir es mit anderen Worten: die Religion dem Volke — den Großen wie den Kleinen — zu bringen, sie einzuführen in die heiligen Glaubenswahrheiten, sie zu bewahren vor dem Irrtum, sie anzuleiten zu einem glaubensthätigen Leben. Dieser ihr gottgewollter Beruf schließt damit aber in sich: die Sendung der Glaubenslehrer, wo immer solche auftreten, die Ueberwachung ihrer religiösen Lehrthätigkeit, weiterhin die Einführung und Ueberwachung der Religionshandbücher, und endlich mit Bezug auf die Schule überhaupt eine Fernhaltung alles dessen, was in Schrift oder Wort das im Religionsunterrichte Aufgebaute wieder niederreißen würde; alles das wird aber in der konfessionellen Volksschule, in der zugleich jede vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft den Religionsunterricht überwacht und besorgt, garantiert. Nicht ein Schulmonopol verlangt die Kirche. Bei einem gesunden Volksstamme gibt es weder ein ausschließlich kirchliches, noch ein ausschließlich staatliches Schulmonopol. Die Religionslehre, — diese ist ausschließliches Gebiet der Kirche. Und mit Rücksicht auf diese muß die Kirche ein Mitaufsichtsrecht auf die Volksschulen beanspruchen.

Dieses Recht der Kirche auf die religiöse Miterziehung der Jugend findet seine Bestätigung in dem Elternrecht und der Elternpflicht gegenüber ihren Kindern. Vor Gott sind die Eltern gebunden, ihre Kinder in der nach ihrer Ueberzeugung wahren Religion zu erziehen. Sagt doch schon der Apostel: „Wenn jemand für die Seinen und besonders für die Hausgenossen nicht Sorge trägt, der hat den Glauben

verleugnet und ist ärger als die Ungläubigen" (1 Timoth. 5, 8; vergl. auch Eph. 6, 4). Die Eltern, die als Begründer des natürlichen Lebens der Kinder ein Recht auf die Erziehung derselben haben, erkennen nicht ohne Grund das Miterziehungsrecht der Kirche an, welche ja die Uebermittlerin des übernatürlichen Lebens in der Kindesseele ist. Die Eltern sind darum beruhigt, wenn sie in den öffentlichen konfessionellen Volksschulen der Kirche ein Mitaufsichtsrecht auf die Schule eingeräumt sehen; dagegen müssen sie aber Protest gegen jede Schule einlegen, in welcher der Kirche ein solches Recht nicht zugestanden und dadurch keine Garantie gegeben wird, daß das Kind zur Erlangung des Haupt- und Endzieles seines irdischen Wallens herangebildet werde.

Das der Kirche auf Grund ihrer göttlichen Lehrsendung zustehende und darum von der Elternpflicht zu verlangende Mitaufsichtsrecht der Kirche über die Volksschule ist uns nun in unserm engeren Vaterlande auch durch die Verfassungsurkunde garantiert. Vergebens rütteln alle Gegner an dem § 24: „Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." „Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." Vergebens behauptet Dr. Gneist nach den Darlegungen des ersten Teiles dieser Abhandlung, daß die preußische Gesetzgebung die konfessionelle Volksschule nicht kenne. Vergebens behaupten seine Nachtreter, daß die Simultanschule das einzig Rechtliche und Richtige wäre. Doch damit kommen wir nun zum zweiten Teil unserer Abhandlung und wir sagen: Die Simultanschule ist ein Unding und muß darum vom religiösen, pädagogischen und patriotischen Standpunkt aus bekämpft werden.

§ 1. Die Simultanschule vom Standpunkte der Religion aus betrachtet.

Im Schlußsatze des vorigen Aufsatzes sagte ich: Die Simultanschule muß aus religiösen, patriotischen und pädagogischen Gründen verurteilt und bekämpft werden.

Betrachten wir heute die Stellung der Religion — und,

weil wir Katholiken sind — der katholischen Religion zur Simultanschule.

Hören wir indessen zuvor einen Hauptvertreter des Simultanschulwesens, den Herrn Kreisschulinspektor Dr. Fröhlich, der behauptet, durch seine Stellung als Rektor zweier Simultanschulen den Wert dieses Schulsystems wohl würdigen zu können. Derselbe sagt in seiner gekrönten Preisschrift: ‚Die Simultanschule‘, S. 5 u. ff.:

„Wir möchten ein Simultaneum oder eine konfessionell gemischte Schule diejenige Unterrichtsanstalt nennen, in welcher in getrennten Stunden ein mehrseitiger Religionsunterricht und zwar den Kindern einer gewissen Konfession durch Lehrer derselben Konfession erteilt wird, die Lehrer aber, sofern die Kräfte zur Erteilung des Religionsunterrichtes für die verschiedenen Bekenntnisse vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die Konfession angestellt werden und die Kinder in allen übrigen Fächern einen gemeinsamen Unterricht genießen.

„Das ganze Schulleben (z. B. auch die Schulandachten) muß die konfessionelle Bestimmtheit vermeiden, und, wenn die Schulen unter pädagogischer Leitung stehen, wie das eigentlich in der Natur der Sache liegt, so werden sie auch in der Religion die konfessionellen Gegensätze, in denen ohnedies das religiös Bildende nicht liegt, nicht so schroff hervortreten lassen, sondern mehr die religiösen Grundlehren betonen, dagegen die Unterscheidungslehren und manche Dogmen, welche für die Reife der Erwachsenen bestimmt sind, den Kirchen überlassen. Mithin sind sie die Vorstufen, die Pioniere für die eigentlichen konfessionslosen Schulen.

„Diese Art Simultanschulen schwebt uns als Ideal vor, und unsere Zeit ist ganz dazu angethan, ihnen eine große Zukunft zu verheißen. Sie erfüllen eine kulturhistorische Mission, weil sie ein notwendiges Produkt unserer Kultur und unserer Zeit sind. Ihnen ist nach Lage unserer staatlichen und religiösen Verhältnisse die Aufgabe zugefallen, eine erleuchtete, echt religiöse (!?) und sittliche (!!!) Generation zu erziehen, ein Geschlecht, welches, dem kirchlichen Hader (!!!) abhold, in religiösem (Kirchhofs-) Frieden zu leben geneigt ist, und vom deutschen Patriotismus (mit dem Gotte Wodan an der Spitze!) durchglüht ist; ihnen liegt die

Aufgabe ob, den Kulturkampf durch echte Volksbildung zu gunsten des Staates zu beenden und einen solchen für die Zukunft unmöglich zu machen, für die Größe und Herrlichkeit der deutschen Nation, welche jetzt an der Spitze der Kultur steht, zu arbeiten, und im deutschen Kaiserreiche an dem Dome des Wahren, Guten und Schönen zu bauen. Lassen wir uns durch Belgien und Frankreich, welche ihre Schulen den aus Deutschland vertriebenen Jesuiten ausliefern (uh! wie gruselig!!) und dadurch dem Ultramontanismus eine Burg bauten (schrecklich! schrecklich!) warnen; eine gesunde Kultur und ein gesundes Staatsleben (im Sinne und Geiste der Freimaurer, natürlich!) wird dort durch die Hierarchie (wer kennt diese vielköpfige Hydra nicht!?) trotz aller Anstrengungen gebildeter Kreise (als ob die Freimaurerei die Bildung in Erbpacht genommen hätte!) sehr gehindert."

Auf Seite 7 wirft dann Herr Dr. Fröhlich die Frage auf: „Welche Bedeutung haben die konfessionell gemischten Schulen für die Kultur!? und beantwortet sie vom religiösen Standpunkte aus folgendermaßen: „Einem unbefangenen Auge kann es nicht entgehen, daß die gemischten Schulen die Pflanzstätten echter Religion, der Toleranz und des konfessionellen Friedens sind. Diese Behauptung läßt sich durch Gründe a priori wie a posteriori erhärten.

„Wenn das sechsjährige Kind die Schule betritt, so liegt seinem harmlosen, heiteren Gemüte nichts ferner, als Glaubenshaß und Fanatismus. Unduldsamer tritt uns dagegen nicht selten der der Schule entwachsene Knabe oder das Mädchen im Alter von 15 und 16 Jahren entgegen. Woher kommt das? Die Erwachsenen, die Eltern und Lehrer, meist aber die Geistlichen, haben eine unnatürliche Scheidewand unter der Jugend aufgerichtet und durch Lehren, welche gegen den christlichen Geist verstoßen, die blinde Intoleranz den empfänglichen weichen Kinderseelen eingeimpft. Die Zöglinge der konfessionslosen Schulen dagegen sind von dieser Gefahr frei; denn in denselben sollen nach unseren Forderungen besonders die christlichen Grundlehren, jene Lehren, welche die Christen vereinigen, entwickelt werden. Der Glaube an einen allliebenden Vater, einen allmächtigen Schöpfer, Erhalter und Regenten des Weltalls, einen weisen Erzieher des Menschen-

geschlechtes, dem wir ähnlich werden sollen; der Glaube an Christus, den göttlichen Lehrer und unser Vorbild, an den erhabenen Geist, der uns erleuchtet, heiligt und beseligt; der Glaube an die vergeltende Unsterblichkeit; ferner die allgemeinen und besonderen Nächstenpflichten, die Pflichten gegen Gott und gegen uns selbst; die Mittel, welche unsere Jugend unterstützen, wie das Gebet, der Gottesdienst, die Heilige Schrift, der Umgang mit guten Menschen u. a. m. — über solche wesentliche Gegenstände des Christentums sollen die Kinder in vernünftiger und faßlicher Weise, in echt christlichem Geiste unterrichtet werden. Da aber dieser Geist der edelsten Menschenliebe huldigt, so kann in konfessionslosen Schulen Glaubenshaß gar keine Wurzel schlagen. Weiter sollen die konfessionellen Unterscheidungslehren und Dogmen in den projektierten Schulen nicht gelehrt werden, weil diese Glaubenssatzungen nicht für die Kinder, sondern für die Erwachsenen bestimmt sind, und weil sie besonders im kindlichen Alter aus pädagogischen und psychologischen Gründen nicht zu jenen erhabenen Gemütsüberzeugungen (!!), aus denen die Religiosität besteht, hinführen können. Die Unterscheidungslehren, welche schließlich darauf hinausgehen, die Katholiken als Abergläubige und die Protestanten als Ketzer darzustellen, enthalten den giftigen Samen der Drachenzähne, entzünden die Flammen des Hasses und der Verachtung unter den Bekennern Christi. Bleibt aber der Samen weg, so kann auch die Frucht nicht gezeitigt werden. Die Schule soll nicht trennen, sondern die Herzen auf dem Gebiete des Glaubens vereinen. Daß das Kind durch Adams Fall verderbt sei; daß Maria unbefleckt konzipiert habe (!!!); daß der Papst infallibel sei und daß eine Kirche das Privilegium des Seligmachers (!!!) für sich allein besitze: — diese und andere Dogmen, welche weder zum Wesen des Christentums, noch zur Erlangung von Frömmigkeit und Seligkeit, wohl aber zur trennenden konfessionellen Scheidewand gehören, eignen sich nicht für jene lichtvollen Hallen, in welchen wir Deutsche gebildete Bürger erziehen wollen; nur pädagogische Thorheit oder hierarchische Herrschsucht kann sie der widerstrebenden Kindesnatur aufdrängen wollen.

„Aus vorstehender Erläuterung wird man auch die Ueber-

zeugung gewinnen, daß es allerdings einen erbaulichen und fruchtbaren allgemeinen christlichen Religionsunterricht geben kann und gibt; die gegen denselben vorgebrachten, meist auf unhaltbaren Analogieen beruhenden Gründe nichtige Sophistereien sind. — Ein gesunde Pädagogik weist indes schon von selbst darauf hin, auch im konfessionellen Religionsunterrichte sich zumeist auf die wesentlichen Lehren des Christentums zu stützen.

„Hierzu kommt weiter, daß den Hauptvertretern konfessioneller Trennung, den Priestern, durch Errichtung unkonfessioneller Schulen auch die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen entzogen und diese den meist toleranteren Händen der Staatsmänner und Pädagogen übergeben und so dem Ultramontanismus und der eventuellen Orthodoxie die Giftzähne ausgezogen werden. Auch fällt ja die räumliche Absonderung der Kinder in den Konfessionalschulen, durch welche sich oft schon Feindschaften gegen Dissidenten auf den Spielplätzen der Schulen ausbilden, die sich nicht selten durch das Leben fortziehen, durch die Simultanschule hinweg. Katholische und evangelische, oft auch israelitische Schüler, Genossen einer großen Gottesfamilie, Kinder eines himmlischen Vaters und Träger derselben menschlichen Würde und desselben göttlichen Ebenbildes, vereinigen sich auf einer Schulbank zu Gliedern einer sittlichen Gemeinschaft, der Schule, bilden sich durch gemeinsame Schularbeit und werden durch dieselben Gesetze, durch gegenseitige Achtung und Liebe verbunden. So verwachsen ihre Herzen; im gemeinschaftlichen Jugendspiele umschlingt sie das Band der Freundschaft, der Jugend- und Schulfreundschaft, welches erfahrungsmäßig nicht selten einer unvergänglichen Dauer sich erfreut und oft so gewoben ist, daß es nicht einmal von Priesterhand zerrissen werden kann. Es bilden sich gemischte Ehen, und die Scheidewand, welche die konfessional-gemischte Gemeinde trennt, fällt. Die Lehrer und Eltern verschiedenen Bekenntnisses reichen sich in den Schulhäusern, von deren Zinnen die Flaggen christlicher Duldung wehen, in den vereinigten Schulkommissionen und bei Schulfesten die Hände. Bei allgemeiner Verbreitung dieser Schulen gehört der von ultramontaner Seite oft herbeigewünschte oder wenigstens geweis-

sagte Religionskrieg, ja selbst ein Kulturkampf, in Zukunft ins Bereich der Unmöglichkeit, und wir kommen dem Ideale des deutschen Volkes näher, der Vereinigung der christlichen Bekenntnisse in Deutschland, welcher das Jahr 1817, weil die Kirche damals keine ecclesia militans bildete, schon sehr nahe gerückt war!"

Wir glaubten das Ganze unverkürzt wiedergeben zu müssen, damit unsere Leser schon selber sich ihr Urteil bilden können. Wir wählten gerade Fröhlichs ‚Simultanschule' als Stimme für die Simultanschule, weil diese Schrift als gekrönte Preisschrift gewiß der Beachtung wert ist; und dann spinnen alle Eiferer für das Simultanschulwesen an demselben Faden — nur in gröberer oder feinerer Nummer. Nun, was sagen wir zu dem eben von Herrn Kreisschulinspektor Dr. Fröhlich Vorgetragenen?

Auch wir beweisen a priori und a posteriori, daß gerade vom **religiösen** Standpunkte aus das Simultanschulwesen verurteilt werden muß. Wie der kurze Auszug aus Dr. Fröhlichs ‚Simultanschule' darthut, behauptet der Verfasser: die Simultanschule sei die Pflanzstätte echter Religiosität, der Toleranz und des konfessionellen Friedens, und tritt daher von seinem religiösen Standpunkte aus für die Simultanschule ein. Vom katholischen Standpunkte aus betrachtet, halten wir die Simultanschule für die **Brutstätte des religiösen Indifferentismus, ja des Irr- und Unglaubens, der Intoleranz und Störung des religiösen Friedens.**

1. Die Simultanschule befördert den Indifferentismus, ja den Unglauben. Von vornherein kann ich die Frage aufwerfen: Wer schreit nach der Simultanschule? Niemals ein ordentlicher Katholik; aber auch kein evangelischer Mitbruder, dem es Ernst um seine Religion ist, ruft nach ihr. Aber gerade für diese hält der Herr Kreisschulinspektor die Simultanschule sehr nützlich. Diesen will er ja gerade die Hörner gebeugt wissen, oder wie er sich ausdrückt, die Giftzähne ausreißen! Darum soll vorab der konfessionelle Religionsunterricht auf einige Stunden zurückgedrängt werden; die übrigen Stunden dürfen beileibe aber keinen konfessionellen Anstrich haben. Nicht alle sind so offen

mit dem Ziele. Auch Herbart plaidiert für das Zurückdrängen des Religionsunterrichtes auf einige Stunden. Hören wir dessen Motivierung: „Es folgt nicht, spricht er, daß man dasjenige, dem man weniger Zeit anweist, für eine Nebenwissenschaft halte und als solche behandelt sehen wollte, wie wenn jemand den verschiedenen Geräten und Besitztümern, die sich in seinem Hause befinden, die Größe des Platzes nach ihrem Werte bestimmen wollte? wieviel Raum müßte da das edele Geschmeide einnehmen? Aber die edelen Steine würden sich weigern, soviel Platz auszufüllen; es ist einmal ihre Art, daß ihre ganze Kostbarkeit sich in einen sehr kleinen Raum konzentriert. — Nicht anders kann ich von der Religion urteilen. Ich weiß und erkenne es an, daß dieselbe den tiefsten Grund und einen der frühesten Anfänge der menschlichen und schon der kirchlichen Bildung ausmachen muß, ohne den alles eitel ist; aber mir wird angst vor einem Religionsunterrichte, der sich in eine Menge von eigentlichen Lehrstunden ausdehnt." Wenn wir diese Worte eines Schülers von Fichte und Nachfolgers von Kant — beide Pioniere des modernen Unglaubens — näher prüfen, ergibt sich augenscheinlich, daß der Vergleich der Religion mit einem Edelsteine hinsichtlich des W e r t e s beider korrekt ist, in seiner Anwendung auf die dem Religionsunterrichte einzuräumende Z e i t aber bedeutend hinkt. Das edele Geschmeide nimmt freilich einen kleineren Platz im Raume ein als eine Klafter Holz. Gleichwohl nimmt aber die Erwerbung eines Diamanten ungleich ausgedehntere Zeit in Anspruch, als die Erwerbung selbst eines ganzen Eichbaumes.

Die Kinder besitzen schon durch die heilige Taufe den wahren Glauben (implicite), kennen aber noch nicht seine einzelnen Teile (explicite), seinen Wert; müssen ihn gegen spätere Angriffe verteidigen lernen; müssen klar erfassen, wieviel daran liege, die echte Perle nicht zu verlieren, nicht zu verschleudern oder dieselbe sich nicht durch moderne Hochstapler (in Glaubens- und Sittensachen), durch sophistische Kunstgriffe abschwindeln zu lassen. Unser Glaube besteht ferner nicht in luftigen Phantasiegebilden und vagen Vorstellungen unsterblich träumerischer Poeten und rationalistischer Religionsphilosophen, oder aus einigen landläufigen Regeln einer

polizeimäßigen, von dogmatischer Grundlage losgerissenen seichten Kautschukmoral und aus einem Mischmasch zusammengewürfelter, aus allen möglichen Systemen hergeholter religiöser Brocken, die zu einer gesinnungstüchtigen Allerweltsreligion verarbeitet sind, sondern unser ehrlicher Glaube besteht aus einer Reihe von Begriffen, Lehr- und Grundsätzen, die von Christus positiv geoffenbart und in ihren Konsequenzen von Seiner lehrenden Kirche entwickelt und gegenüber auftauchenden Irrlehren schärfer formuliert sind. Dieser Glaubensschatz muß geistiger Besitz, Trost, Maßstab und Richtschur der Völker werden. Die Glaubens- und Sittenlehren, katechetisch geordnet und dargestellt nach dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, den Geboten und den Sakramenten, bilden den Inhalt unserer Schulkatechismen, und wer wollte solch kecker Katechet sein und behaupten, in einer edelsteinmäßig minutiösen Zeit die christlichen Wahrheiten dem Kinderverstande faßbar und dem Kinderherzen anziehend, erwärmend und wohlthuend machen zu können? Durch mageren Unterricht nur halb und oberflächlich belehrt, werden die Zöglinge solcher Schulen noch nicht einmal die mildeste Prüfung bestehen, geschweige daß solch katechetischer Kartenhausbau eine Mauer wäre gegen Laster, Leidenschaft und Sittenverderbnis verkommener Zeiten, wie gegen die Wühlereien kirchen- und landesfeindlicher Gewalten.

Also mit dem Zurückdrängen des Religionsunterrichtes auf wenige Stunden ist es nichts. Ebenso undurchführbar sind die anderen Vorschläge.

„Das ganze Schulleben, z. B. auch die Schulandacht, muß die konfessionelle Bestimmtheit vermeiden und wenn diese Schulen unter pädagogischer Leitung stehen . . . . so werden sie auch in der Religion die konfessionellen Gegensätze nicht so schroff hervortreten lassen, sondern . . . manche Dogmen . . . den Kirchen überlassen." Und weiter S. 8: . . . „Die Unterscheidungslehren . . . enthalten den giftigen Samen der Drachenzähne, entzünden die Flammen des Hasses und der Verachtung unter den Bekennern Christi . . . Daß das Kind durch Adams Fall verderbt sei; daß Maria unbefleckt konzipiert habe; daß der Papst infallibel sei und daß keine Kirche das Privilegium des Seligmachens für sich allein besitze — diese und andere Dogmen, welche weder zum Wesen des Christentums noch zur Erlangung von Frömmigkeit und Seligkeit, wohl aber zur trennenden konfessionellen Scheidewand gehören, eignen sich nicht für jene lichtvollen Hallen. . . ."

Wer gibt uns ein Recht, festzusetzen, was zum Wesen des Christentums gehört und was nicht? Unsere Pflicht ist es, alles bis auf das letzte Tröpflein gläubig anzunehmen und als notwendig zum Wesen des Christentums gehörig zu betrachten, was immer nur Gott geoffenbart hat und die Kirche zu glauben vorstellt. Nicht die Schuld der Kirche ist es, daß religiöser Hader unter den Menschen entsteht. Stolz und sittliches Verderbnis haben manchem ungeratenen Sohn der Kirche die Brandfackel der religiösen Revolution in die Hand gedrückt. Da muß die Kirche sich wehren und den toten Rebzweig abstoßen. So entstanden die verschiedenen christlichen Konfessionen. Waren auch die ersten Urheber schuldig des Ungehorsams und der Trennung, so können wir gleiche Schuld den folgenden Generationen nicht aufbürden, indem diese im unverschuldeten Irrtum nach ihrer Ueberzeugung glauben und danach leben. Bei dem jetzigen Stande der verschiedenen Konfessionen müssen wir unter der Voraussetzung, daß alle aus Ueberzeugung handeln, jedem die Gewissensfreiheit garantieren. Unser Wahlspruch ist das Wort des heiligen Augustin: „Hasse den Irrtum, liebe den Irrenden!“ Auch die katholische Kirche verurteilt keinen Irrenden. So sehr wir auch in der katholischen Kirche allein den geordneten Weg zur ewigen Seligkeit erkennen, so beten wir anderseits die göttlichen Ratschlüsse an, welche neben der Erst- und Alleingeborenen des Gottessohnes, der heiligen katholischen Kirche, infolge menschlicher Schwachheit so manche Konfessionen zuließ, die alle auf Christo sich berufen. Wir flehen zu dem Allerhöchsten, daß bald *ein* Hirt und *eine* Herde werde! Wie wir aber allen Gewissensfreiheit garantieren, so verlangen wir auch *für uns*, *für unsere heilige Kirche* freie Luft und freie Bethätigung, und weisen jeden zurück, der da unterscheiden will zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Dogmen Christi und bei dieser Unterscheidung über seine eigenen Wahngebilde hinstolpert, wie der Herr Kreisschulinspektor über die „unbefleckte Konzipierung Mariens“! *Unsere* Ueberzeugung ist, daß die katholische Kirche *Gottes* Werk und Schöpfung *Christi* ist. Sie hat darum ein Recht, auf Erden zu existieren und zu wirken, so wie Christus es bestimmt hat. Ihre Existenzberechtigung und ihr

Wirkungskreis kann nicht durch die Anerkennung einer geschöpflichen Macht oder Autorität bedingt sein, noch ohne Verletzung der göttlichen Weltordnung geschmälert oder gar aberkannt werden. Die Kirche ist vermöge ihres unmittelbar göttlichen Ursprunges ihrem Wesen nach eine durchaus selbstständige, von jeder irdischen Macht unabhängige soziale Institution. Aber ebenso ist sie ihrerseits Christo schlechthin unterworfen und an Sein Gesetz unverbrüchlich gebunden. Sie kann also nicht willkürlich über die Dogmen Christi schalten und wir können uns nicht unterstehen, das eine anzunehmen und das andere zurückzuweisen.

Dabei hat natürlich die von Gott als Lehrmeisterin bestellte Kirche genug pädagogisches Geschick und Methodik, daß sie nicht schon in den ersten Jahren dem noch schwach entwickelten Verstand alle Wahrheit vortragen läßt. Wie ein Einblick in die Religionshandbücher für die Volksschule schon lehrt, schreitet sie vom Faßlicheren zum Geheimnisvolleren vor, so daß bei der Schulentlassung dem Kinde ein dem kindlichen Alter entsprechender vollständiger Glaubensschatz anvertraut ist, der da, der Blumenknospe gleichbar, im darauffolgenden Alter, durch die Pflege und Wachsamkeit der Kirche und den fortgesetzten Unterricht in Christenlehre und Predigt geschützt, zur wahren Tugendblüte entfaltet wird. Hier sei auch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kirche nicht nur das Recht der Fixierung und Ueberwachung der **Religionslehre**, sondern auch das Recht der Fixierung und Ueberwachung der Methodik des Religionsunterrichtes ausschließlich zukommt. Niemals wird katholischerseits im Religionsunterrichte Haß gegen Andersdenkende dem Kinder- und Jünglingsherzen eingepflanzt. Wenn es auch Pflicht ist, die Unterscheidungslehren zu behandeln, so geschieht es stets mit Hinweis zur Dankbarkeit für den wahren Glauben, zur Liebe der Irrenden. Es mögen im Leben hier und da Auswüchse vorkommen; daran ist aber nicht die Kirche schuld, sondern die menschliche Schwachheit und Leidenschaft. Nicht durch Menschenhand kann, so sehr es auch wünschenswert ist, die Wiedervereinigung im Glauben geschehen, sondern Gott der Allmächtige muß vorab die Menschenherzen gnadenvoll diesem idealen Ziele zuführen. Eine willkürliche Heraushebung allge-

meiner Religionswahrheiten bleibt fort und fort ein eitel Menschenwerk und keine andere Einheit wird dadurch erzielt, als die Einheit im Indifferentismus, in der Gleichgültigkeit gegen jede geoffenbarte Religion.

2. Die Simultanschule ist die Brutstätte der Intoleranz und der Störung des religiösen Friedens. Dafür rufe ich die Erfahrung zum Zeugnis auf. Hören wir einen unverdächtigen Zeugen, den früheren badischen Landtagsabgeordneten und evangelischen Pfarrer Zittel. Derselbe, ein Gönner der Simultanschule, sagte offenherzig in einer Durlacher Versammlung: „Es gab eine Zeit, in welcher ich mir von einer Verschmelzung der Schulen noch etwas mehr versprach als den Vorteil für den Unterricht und die Gemeindekasse; nämlich daß eine solche Vereinigung der Kinder in der Schule den Geist der religiösen Duldsamkeit fördern werde. Leider kann ich diese Hoffnung nicht mehr haben. Es ist jetzt anders geworden, so daß es für die gegenseitige Verträglichkeit zuträglicher erscheint, wenn die Schulen in eine nicht allzunahe Berührung kommen. Ich beklage es, daß es so ist; aber ich muß die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Eine Neigung in den Gemeinden für eine Verschmelzung der konfessionell getrennten Schulen habe ich nicht wahrnehmen können.“ Aehnlich spricht sich schon viel früher 1822 — also zu einer Zeit, die dem von Herrn Dr. Fröhlich so gerühmten Jahre 1817 — so ganz nahe liegt — der damalige preußische Minister v. Altenstein aus: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Simultanschulen das Hauptelement der Erziehung, die Religion, nicht gehörig gepflegt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dieses nicht geschehen kann. Die Absicht, durch solche Anstalten größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu erzielen, wird auch selten oder gar niemals erreicht; vielmehr artet jede Spaltung, die unter den Lehrern verschiedener Konfessionen oder zwischen diesen und den Eltern der Jugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt, — anderer Uebel, die mit Simultanschulen verbunden sind, nicht zu gedenken.“ Das

sind wertvolle Geständnisse aus dem Munde von Gegnern der Konfessionsschulen. Die Erfahrung gibt ihnen recht. Während die Familien eines gemischten Ortes friedlich schiedlich nebeneinander hergingen und in ihren Konfessionsschulen eine sichere Bürgschaft für die religiöse Erziehung ihrer Kinder sahen, wird sofort dieses friedliche Verhältnis gestört bei Einführung der Simultanschulen. Jeder sieht alsbald mit Mißtrauen und Voreingenommenheit auf die Gegenpartei und den gegnerischen Lehrer. Wie vielfach entstehen dann in gemischten Orten mit Simultanschule Verstimmung und Hader zwischen Eltern und Lehrer, ja unter den Lehrern selber bei Verschiedenheit ihres religiösen Glaubens, weiterhin unter den Eltern und selbst unter den Kindern! Die Hoffnung von dem unvergänglichen Bande der Jugend- und Schulfreundschaften unter getrennten Glaubensgenossen, das selbst nicht die Priesterhand zerreißen wird; das poetische Bild von der Flagge religiöser Duldung auf der Zinne der Simultanschule werden in den seltensten Fällen Fleisch und Bein bekommen; meistenteils wird Unduldsamkeit und religiöser Unfriede im Gefolge der Simultanschule sich finden.

Um nur einige Beispiele hervorzuheben: der Lehrer an der Simultanschule ist nicht halb Christ und halb Pädagog. Er kann nicht vor dem Gange in die Schule seine religiöse Ueberzeugung in den Schrank zu Hause schließen. Er wird nur zu oft, auch wenn er sich überwacht, seine religiöse Ueberzeugung in den Unterrichtsstunden zum Ausdruck bringen. Dann aber ist Feuer am Dache bei den anderen Konfessionen. Ist eine Konfession in der Simultanschule nur schwach vertreten, wie oft dann Mißachtung ihrer religiösen Gefühle und Satzungen! Wie oft macht ein sonst ganz humaner Lehrer, eben weil er Ueberzeugung und Liebe zu seinem Berufe hat, seine religiöse Gesinnung geltend! Weiterhin: wie manches Kind aus gemischten Ehen geht für den Glauben verloren! Wie schwer fällt es dem Seelsorger, nachher in den treugebliebenen Kindern religiöse Herzens- und echte Charakterbildung zu schaffen! Kommt es nicht vielfach vor, daß dann auch der pflichttreueste Geistliche in den wenigen Stunden des Konfirmandenunterrichts sich vergebens abmüht? Oft hat er seine neuen Zöglinge vorher noch gar nicht kennen gelernt; er

sah sie bisher selten oder gar nicht in der Kirche; er hatte bisher gar keine Berührung mit den Kindern. Die Kinder sehen kalt und scheu zu ihm hinauf; das kindlich-frohe Hingeben an die natürliche Leitung des Seelsorgers ist durch die Simultanschule gestört. Vielleicht haben solche Kinder bisher noch gar nicht gebeichtet! Wie oft ist der im Kommunionunterrichte ausgestreute Samen nur auf steiniges Erdreich gefallen und wird nur zu bald das wenige gestiftete Gute von den Vögeln des Unglaubens hinweggefressen! Wie viele Schattenseiten könnte ich noch aufdecken, um zu zeigen, wie religiös verderblich eine Simultanschule wirkt und wie Friede und Duldsamkeit durch diese in konfessionell gemischten Orten gestört wird.

In Orten, in denen nur eine Konfession vertreten ist, hat die gesetzliche Simultanschule resp. Kommunalschule für die erste Zeit wohl weniger verderblichen Einfluß. Es bleibt der alte Lehrer und auch sein noch aus guter alter Zeit stammender religiöse Geist wird nicht leicht zurückzudämmen sein. Er wird dem Zuge seines Herzens, dem Zuge seines Gewissens folgen und die anvertrauten Kinder zu guten katholischen Christen zu erziehen suchen. Doch auch er wird schmerzliche Erfahrungen machen; schmerzliche Erfahrungen machen die Einwohner eines solchen Ortes.

Nach dem Gesetze, das die Simultanschule offiziell einführt, können erfahrungsmäßig die Schulkinder nicht mehr in dem Umfange, wie bisher, an dem religiösen Leben der ganzen Gemeinde sich beteiligen. Das thut den Eltern weh; Schule und Elternhaus werden dadurch einander entfremdet und nur zu leicht kommen die Eltern in eine schiefe Stellung zu dem Lehrer, der doch zu allem dem nichts kann.

Der Lehrer hat kein Recht mehr, die Kinder zum Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, sie dabei zu überwachen und in den wahren Gebetsgeist und praktisch in die heilige Religion einzuführen. Und wenn ein Lehrer auch ohne den Zwang des Gesetzes aus bloßer Gewissenhaftigkeit wegen der auf ihm lastenden Verantwortung für die anvertrauten unsterblichen Seelen die Kinder zum Kirchenbesuche anhalten, sie dort überwachen und zum Gebete und zum kirchlichen Leben anleiten will, wie gar manches Mal gibt es

da Spuk zwischen ihm und pflichtvergessenen Eltern, die oft aus bloßer Schikane oder nur aus Regiergeist die Gunst des Gesetzes gegen den für seine Religion eifernden Lehrer anrufen! Und wenn erst die religiösen Lehrer aussterben und statt ihrer diejenigen pädagogischen Lichter, welche in Simultanseminarien ihre Ausbildung genossen haben, in die katholischen Gemeinden einziehen, wieviel Hader, Verdruß und Unfriede wird dann in dieser katholischen Gemeinde entstehen? Ich sprach eben ein hartes Wort aus; meine Lehrerfreunde mögen mir verzeihen und selber sagen, ob nicht die meisten „Simultanseminaristen“ in religiöser Beziehung ohne Kraft und Saft, ohne Salz und Schmalz, nur dürrem Wüstensande gleichen müssen? Wie können diese denn geben, was man ihnen in solchen Vorschulen selber nicht bieten kann? Es lehrt darum die Erfahrung, daß, wenn auch auf dem Papier das Simultanseminar proklamiert wurde, doch in Wirklichkeit nur konfessionelle Seminarien bestehen. Dort aber, wo man die Lehrerseminarien in Simultaneen umgewandelt hat, macht sich nur zu bald Lehrermangel geltend; denn religiös gesinnte Eltern vertrauen nur in dringendster Not solchen Schulen ihre Kinder an. Dieser Lehrermangel wird dann von auswärts gedeckt; diese von auswärts bezogenen Lehrkräfte sind aber gar oft nicht die besten Brüder!

Nehmen wir nun den Fall, der gar nicht unmöglich ist, daß in einer bisher konfessionell ungemischten Gemeinde infolge der Freizügigkeit Andersgläubige einziehen und dann auf einmal statt des bisher der Konfession der Gemeindeglieder angehörigen Lehrers ein andersgläubiger Lehrer ins Schulhaus einzieht, — welche Enttäuschung, welche Aufregung, welcher Unfriede in einer solchen Gemeinde!

Doch genug der Fälle, die da darthuen, wie vom religiösen Standpunkte aus das Simultanschulwesen verurteilt werden muß.

Halten wir fest an dem Grundsatze: „Nur durch getrennte Konfessionsschulen kann selbst in konfessionell gemischten Orten mancher religiöse Frieden und vernünftige Toleranz gepflegt werden.“

§ 2. Die Simultanschule vom patriotischen Standpunkte aus betrachtet.

Eine Nation hat um so mehr Garantie für ihr Fortbestehen gegenüber äußeren Feinden und für ihre innere Ruhe und damit für ihr materielles Aufblühen und ihre soziale Kräftigung, je tiefer der Geist des Christentums dieses Volk durchdrungen hat — und umgekehrt: wo keine Religion herrscht, dort herrschen gar oft innere Unruhen, da ist gar oft Ohnmacht nach außenhin sichtbar. Man wende nicht ein: heutzutage entscheide über die Zukunft einer Nation sein Militär. Auch das Militär ist kein sicherer Verlaß, wenn die Soldaten nicht vom Geiste der Religion durchdrungen sind.

Nicht Roß, nicht Reisige
Sichern die steile Höh',
Wo Fürsten steh'n!

Durch den Horazischen Spruch: „Dulce et decorum est, pro patria mori" wird der Soldat noch nicht begeistert, für Fürst und Vaterland zu streiten. Ja, ich erinnere daran, wie ein Militär ohne Religion die größte Gefahr für Fürst und Vaterland in sich birgt. Denken wir doch an die militärischen Revolten der Gegenwart! Erinnern wir uns, wie gerade die militärischen Revolten das alte römische Reich zertrümmern halfen. Nur der Soldat, der vom Geiste des Christentums erfüllt ist, wird Gut und Blut für Fürst und Vaterland bereitwillig opfern.

Gleichwohl sage ich weiter: auch ein religiös-gesinntes Militär ist nur eine ohnmächtige Stütze, wofern nicht eine von der Religion durchdrungene Nation hinter jenem steht. Was hätten wir denn zu erwarten, wenn bei den gegenwärtig drohenden Streikes das Volk dem Geiste der Umsturzpartei Gehör schenkte und damit von den Grundsätzen der heiligen Religion sich abwendete? Gleichen dann nicht Militär und die ebenfalls militärisch gebildete Volksmasse zweien Löwen, die sich einander auffressen und damit das Vaterland ohnmächtig machen?

„Das ist ganz gut: ein Volk in Waffen, solange es unter militärischer Dressur einerseits und anderseits unter der Zucht der Kirche steht, die da predigt: „Alle Obrigkeit ist von Gott." Das ist der Irrtum der Zeit, daß man die

militärische und nationale Zucht für bindender hält als die religiöse. — Man lasse diese fallen und man wird die Folgen sehen. Innerliche Krisen werden die einen aus den andern folgen; alle Ordnung wird erschüttert; alle Autorität wird untergraben; Thron und Altar wanken hin und her und versinken zuletzt in dem wüsten Getrümmer. Oder ein Krieg folgt dem andern; der erhitzte nationale Ehrgeiz will und kann sich nicht sättigen; man hat immer noch nicht Ruhm, Größe und Macht genug; die eine Generation drängt immer hinter der andern nach, bis man das Verhängnis erfüllt und seinem Gerichte verfällt" (Morich, ‚Die nationale Schule', S. 39).

Das zur ernsten Stunde gesprochene Wort des hochseligen Kaisers Wilhelm I. muß darum Parole sein und bleiben für die Lenker und Führer unserer Nation, das Wort: „Die Religion muß dem Volke erhalten bleiben." Dieses Wort ist ja nichts anderes, als ein Echo auf den Ruf des Psalmisten: „Und nun, ihr Könige, verstehet; laßt euch weisen, die ihr Richter seid auf Erden.

Dienet dem Herrn in Furcht und frohlocket Ihm mit Zittern. Ergreifet die Zucht, daß nicht etwa zürne der Herr und ihr zum Untergange gehet vom rechten Wege" (Ps. 2, 10—12).

Ja, ja! die Religion muß dem Volke erhalten bleiben! Da nun keine Religion, kein Christentum ohne bestimmtes Bekenntnis, ohne bestimmte Konfession in sichtbare Erscheinung tritt, so ist — um wieder auf meinen ersten Satz zurückzukommen — dann ein Volk um so stärker nach außen, und um so kräftiger nach innen, je kräftiger der Geist der konfessionellen Religion in positiver Gestaltung zu Tage tritt.

Gut! höre ich sagen; nun ist Preußen ein protestantisches Land mit protestantischem Herrscherhaus. Folglich ist wohl die protestantische Konfession in Preußen zu schützen und zu pflegen; die Katholiken können höchstens Duldung beanspruchen, — einen Rechtsschutz aber nicht! — Langsam, Freund! Preußen war einmal ein protestantisches Land. Bei der Thronbesteigung Friedrich II. hatte es 2½ Millionen Einwohner, die zum größten Teil dem Protestantismus angehörten. Es bestanden wohl mehrere Pfarrsysteme; diese waren durch das Normaljahr 1624 gerettet worden.

Anders gestalteten sich die konfessionellen Verhältnisse unter der Regierung Friedrich II. Infolge der Einverleibung Schlesiens und der Teilung Polens kamen etwa $1^1/_2$ Millionen Einwohner hinzu, die meistens katholisch waren. Da war Friedrich II. gezwungen, seinen Wahlspruch praktisch durchzuführen und „jeden nach seiner Fasson selig werden“ zu lassen. Er mußte bei jeder Gebietserwerbung ausdrücklich garantieren, dem katholischen Volke seine Religion zu belassen, die katholische Kirche in jenen Ländern in ihren Rechten zu schützen. Aehnlich wurde später bei neuen Gebietserwerbungen den dortigen Einwohnern freie Religionsübung, den dort bestehenden Konfessionen Schutz und Recht gewährleistet.

Preußen ist somit jetzt keineswegs ein protestantischer, sondern ein paritätischer Staat. Die Staatsbehörde muß jeder anerkannten christlichen Konfession freie Religionsübung zugestehen, somit auch den Geist des Christentums, wie er in der katholischen Religion in die Erscheinung tritt, schützen und pflegen.

Und da der Heiland uns erinnert, daß man von Jugend auf lernen muß, Sein Joch zu tragen, so ist es notwendig, daß der Geist des Herrn schon an die Kinderseelen herantrete, sie erleuchte und erwärme, sie schütze und führe, sie erziehe und erstarken lasse im Glauben und in den Geboten Gottes, ausgerüstet durch Seine heiligen Gnadenmittel — und zwar der Geist des Herrn, auch wie er in der katholischen Konfession zu Tage tritt.

Da nun in Preußen infolge des gesetzlichen Schulzwanges die weitaus größte Mehrzahl der Kinder in staatlichen Volksschulen für ihren späteren Beruf vorgebildet werden und da diese Bildung und Erziehung — soll anders sie fruchtbringend sein — eine harmonische und einheitliche sein muß, so muß sich die Volksschule auf einer Grundlage, der Grundlage der Religion, aufbauen. Wer auf ein anderes Fundament als auf Christus und Seine im Christentume uns hinterlassenen Lehren und Gebote aufbauen will, der baut auf Sand (vergl. Matth. 7, 24—28). Der ganze Luftkreis der Schule muß ein religiös-sittlicher sein. Die religiös-sittliche Erziehung darf nicht von dem übrigen Unterrichte getrennt werden. Die Schule soll nicht bloß Bürger, son-

dern vorab Christen, mit einem Worte: christliche Bürger erziehen. (Ich sehe hier von den jüdischen Schulen ab.) Die Schule soll in den einzelnen Ortschaften eine Hilfsanstalt für die Eltern und Familien sein, ihre Kinder zu ihresgleichen heranzubilden: die Kinder katholischer Eltern wieder zu Katholiken, die Kinder protestantischer Eltern auch in deren Bekenntnis auferziehen. Das kann der Staat als solcher nicht thun; dafür läßt er die einzelnen Religionsgesellschaften eintreten (vergl. Art. 24 der Verfassungsurkunde). Der Staat hat darum auch konfessionelle Volksschulen gewährleistet. Und je mehr er den Konfessionen Einfluß auf die Volksschule läßt, um so sicherer bekommt er nachher charakterfeste Bürger, die von wahrer Vaterlandsliebe aus religiöser Ueberzeugung beseelt sind und dann nicht, wie jener geschwätzige Horaz, in der Stunde der Gefahr den Schild wegwerfen und fliehen, sondern vielmehr den Schild mitten in die Reihen der Feinde todesmutig hineintragen. Sprößlinge der konfessionellen Schule waren jene preußischen freiwilligen Helden, die selbst mitten unter einer Fremdherrschaft das Banner des Fürstenhauses mutig gegen den gewaltigen Feind erhoben.

Die Simultanschule wird solche Helden nur als Ausnahme zeitigen. In ihr ist ja das christliche Bekenntnis beschränkt, ja Nebensache.

Man klagt schon jetzt, da wir noch die konfessionelle Volksschule haben, aber der religiöse, positive Geist der einzelnen Konfessionen noch vielfach zurückgedämmt ist, da speziell der Einfluß der Konfessionen auf die Volksschule mannigfach gehemmt wird, über Unbotmäßigkeit der Jugend, über Zunahme der Verbrechen, besonders im jugendlichen Alter. — Kann es denn anders kommen? Wo dem Christentum — und ich muß es hier nochmals hervorheben — dem Christentum, wie es in den Konfessionen aufbauende Gestaltung bekommt, nicht voller Einfluß auf das Volk und ganz besonders auf die Jugend gewährt wird, dort verkümmert auch das Gewissen. Ohne Gewissen gibt es aber keinen Respekt vor den Rechten und dem Eigentum der einzelnen, keinen Respekt vor der Autorität, die da von Gott gesetzt ist. Ohne diesen Respekt keine Sicherheit für Fürst und Vaterland. Wem also das Vaterland wahrhaft lieb ist, wer an Fürst und

Vaterland aus Gewissensüberzeugung hängt, der muß auch für die konfessionelle Volksschule eintreten, in welcher die Religion nicht Nebensache ist, in der vielmehr Lehrer und Schüler vom nämlichen Bekenntnisse getragen sind und in welcher der Lehrer bestrebt ist, seine Schüler zu religiösen Menschen und damit zu charakterfesten Bürgern heranzubilden, die nach Grundsätzen handeln und die dann in Freud' und Leid felsentreu zu Fürst und Vaterland halten werden.

Also auch vom patriotischen Standpunkte aus müssen wir eine konfessionelle Volksschule fordern und damit die Simultanschule verurteilen.

§ 3. Die Simultanschule vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet.

Stichhaltiger sind scheinbar die Motive, welche vom pädagogischen Standpunkte aus für das Simultanschulwesen angeführt werden. Prüfen wir einmal diese Motive und wägen wir unsere pädagogischen Bedenken gegen die Simultanschule mit ihnen ab, um zu sehen, wohin die Entscheidung drängt. Dr. Fröhlich behauptet, „daß die Simultanschulen die Leistungsfähigkeit der Schüler in bedeutendem Maße erhöhen und zur Blüte des Schulwesens beitragen". „Diesen Erfolg erzielen die Simultanschulen dadurch, daß sie nach pädagogischen Grundsätzen organisiert und geleitet werden und daß sie die Errichtung umfangreicherer, wohlaufgebauter und wohlgegliederter Schulkörper begünstigen." (Vergl. a. a. O., S. 12.)

Hier muß ich nun gleich die Frage aufwerfen: „Werden unsere Konfessionsschulen etwa nicht nach pädagogischen Grundsätzen organisiert und geleitet? Wovon hängt hauptsächlich der Erfolg eines Schulunterrichtes ab? 1. Von dem pädagogischen Geschicke und Eifer des Lehrers und 2. von den guten Anlagen der Schüler. Unter dieser zweifachen Voraussetzung kann auch sogar eine einklassige und nicht überfüllte Konfessionsschule ganz gut mit einem wohlgegliederten, umfangreicheren Schulkörper wetteifern. Hier einige Beispiele. Der Lehrer X. an der einklassigen katholischen Schule zu E. hat auf Grund einer Schulprüfung durch den Geh. Ober-

regierungsschulrat Dr. Essern in Berlin für die guten Erfolge in seiner Schule ein besonderes Belobigungsschreiben nebst 100 *M.* erhalten. Eine gleiche Auszeichnung wurde im ganzen protestantischen Kreise nur noch dem Herrn Rektor der umfangreicheren Bürgerknabenschule daselbst zu teil. Die aus der einklassigen katholischen Schule in E. in die gemischte dortige Gewerbeschule übergetretenen Schüler waren dort meistens unter den besten Schülern. Weiterhin wurde in diesen Tagen der Lehrer von L. von der einklassigen Konfessionsschule zu S. zum Seminarhilfslehrer bestellt, was wieder persönliche Tüchtigkeit und guten Erfolg im Unterricht voraussetzt. So könnte ich noch eine Reihe von Beispielen anführen. Ich wiederhole daher noch einmal: auch eine einklassige Konfessionsschule kann Tüchtiges leisten, ja eine Probe mit einem weitschichtigeren, wohlgegliederten Schulsysteme aufnehmen, wofern nur der Lehrer selber tüchtig ist und die Kinder Anlagen haben. Umgekehrt wird man auch bei einem Mehrklassensystem gar manchmal derselben Mittelmäßigkeit begegnen wie an einklassigen Schulen. Ich will damit keineswegs das Einklassensystem als die Norm und das Muster auf den Schild erheben. Ich will nur darauf hinweisen, daß man die einklassige Volksschule nicht von vornherein verurteilen kann. Dazu kommt, daß wohl die Hälfte der Volksschulen Deutschlands auch bei einem offiziellen Simultaneum stets einklassig bleiben; ein anderes Viertel würde es bei Einführung von Simultanschulen höchstens zu einem Dreiklassensystem mit zwei Lehrkräften bringen und kaum ein Viertel dürfte mehr als zwei Lehrer besitzen.

Welche Gründe nun sprechen dafür, lieber zwei getrennte einklassige Volksschulen nebeneinander bestehen zu lassen als sie durch Vereinigung zu einem Dreiklassensystem zu erheben?

Die religiösen Gründe, die für sich allein schon ausschlaggebend sind, wurden früher besprochen. Hier wird nur besonders noch hervorgehoben, daß auch der Unterricht in der Geschichte, in dem Gesange und selbst in der Geographie in einer Simultanschule Schwierigkeiten macht, indem der Unterricht in den genannten Fächern stets konfessionell gefärbt sein wird.

Auch der auf sich wachsame Lehrer kann nicht anders: wenn er Ueberzeugung und Charakter hat, wird er unbewußt

konfessionell gefärbt unterrichten. Und ist es denn nicht eine pädagogische Ungeheuerlichkeit, einem Lehrer zuzumuten, gegen seine Begeisterung und Ueberzeugung zu lehren?

Was vom Unterricht in der Schule gilt, das gilt nicht weniger für die Aufsicht und Leitung des Unterrichts durch die Inspektoren. Wie sehr dies von protestantischer Seite anerkannt wird, hat die 18. Rheinische Provinzial-Synode eingehend beleuchtet, auf welcher, wie wir aus den ‚Monatlichen Mitteilungen' ersehen, die Frage der konfessionellen Kreisschulinspektion angelegentlich beraten und der Beschluß gefaßt wurde, alle Kreissynoden, in denen noch simultane Kreisschulinspektionen bestehen, aufzufordern, ihrerseits die erforderlichen Anträge auf Wiederherstellung der konfessionellen Kreisschulinspektionen zu stellen. Daraufhin haben die beteiligten Kreissynoden das Ersuchen an das Konsistorium gerichtet, bei den kgl. Regierungen dahin wirken zu wollen, daß baldmöglichst die simultanen Kreisschulinspektionen aufgehoben und den protestantischen Schulen wieder protestantische Kreisschulinspektoren vorgesetzt werden. In der Begründung ihres Antrages führt die Kreissynode M.-Gladbach an, daß ihre Gemeinden fast überall unter einer numerisch weit überragenden Bevölkerung ständen und darum um so mehr die Stärkung des protestantischen Bewußtseins in den Schülern und in den Lehrern und die enge Verbindung zwischen Kirche und Schule notwendig sei. Durch eine katholische Kreisschulinspektion könne das naturgemäße und für die konfessionelle Minderheit doppelt wichtige Band zwischen Schule und Kirche nicht befestigt werden, sondern eher gelockert. Ein katholischer Kreisschulinspektor könne auch für das, was den Mittelpunkt des protestantischen Schullebens ausmacht, für den evangelischen Religionsunterricht und für die von hier am kräftigsten ausgehende erziehliche Einwirkung kein volles Verständnis haben; er könne darum auch nicht darauf einwirken, daß ein ernster protestantischer Geist, der nicht nur für den Religionsunterricht, sondern ebenso auch für den Unterricht in Geschichte, Geographie, Gesang und in anderen Fächern von Bedeutung ist, die Arbeit des Lehrers durchwehe. Am meisten mache sich das unnatürliche

Verhältnis, daß protestantische Lehrer unter katholischen Inspektoren stehen oder umgekehrt, fühlbar auf den Kreiskonferenzen. Wenn man früher die Hoffnung gehegt, die simultanen Kreiskonferenzen würden die protestantischen und die katholischen Lehrer in nähere Verbindung miteinander bringen, so lehre die Erfahrung, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung gegangen sei. Die protestantischen Lehrer, von alters her untereinander bekannt und in regem Verkehr miteinander stehend, bildeten auf den Konferenzen eine Gruppe für sich, ebenso die katholischen Lehrer. Religiöse Themata könnten zu den Referaten nicht verwendet werden, ebenso hätten die geschichtlichen ihre Bedenken. Das lebendigste Interesse erweckten bekanntlich diejenigen Perioden der Geschichte, in denen religiöse Fragen wirksam seien, sowie diejenigen Persönlichkeiten, die als scharf ausgeprägte Charaktere nach der einen oder anderen Seite durchgreifend gewirkt hätten. Von dem allen könne auf einer simultanen Konferenz nicht geredet werden. So seien die Beratungen von vornherein mehr auf äußerliche Dinge gewiesen, die das Herz nicht erwärmen. Dazu lege sich auf die Mitglieder ein ängstlicher Geist; jeder fürchte, er möge mit seinen Worten hier oder da anstoßen, und die rechte Offenheit und Frische fehle in den Beratungen. Darum seien unter der simultanen Kreisschulinspektion die Konferenzen erfahrungsgemäß fast zu äußerlichen Einrichtungen nach Art des militärischen Appells herabgesunken; sie wirkten nicht anregend und belebend auf die Herzen ein. — Vollständig einverstanden, um so mehr, als wir Katholiken von jeher diese Ansicht gehabt und niemals die Hoffnung gehegt haben, die simultanen Konferenzen könnten günstig wirken. Wir freuen uns aber über die auf der andern Seite eingetretene Bekehrung, hoffend freilich, daß sie eine Wiederherstellung der konfessionellen Kreisschulinspektion auch voll und ganz wollen. Die Herren berufen sich immer auf den ganz vereinzelten Fall, daß ein protestantischer Lehrer unter einem katholischen Schulinspektor steht. Bekanntlich ist das Umgekehrte aber durchaus nichts Seltenes. Namentlich in der Diaspora wissen die Katholiken davon zu erzählen. Auch die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses der letzten Tage sind in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Hier muß in

erster Linie Wandel geschaffen werden. Was den Protestanten recht, ist auch den Katholiken billig.

Im weiteren werden die Schüler stets zurückhaltender gegen einen Lehrer sein, der nicht zu ihrer Konfession gehört. Sie werden nicht mit jener Innigkeit, mit jener so vertrauensvollen rückhaltslosen Hingabe an ihrem andersgläubigen Lehrer hangen. Es ist das für edle Lehrercharaktere schmerzlich, allein es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Zwiespalt auch dem Kinde bewußt wird und dann Kälte gegen den Lehrer in das Kindesherz sich senket. Und doch ist die Anhänglichkeit, Liebe und Ehrfurcht, ja vertrauensvolle, rückhaltslose Hingebung des Schülers an seinen Lehrer so überaus wichtig, um in Erziehung und Unterricht mit gutem Erfolge thätig zu sein. Man wende nicht ein, dem Kinderherzen läge das fern. Wohl mag ein Kind im Alter von sechs bis zehn Jahren weniger darüber nachdenken; dagegen wird das Kind im späteren Alter nur zu bald und mit wahrer Herzensbetrübnis dieser Disharmonie im Erhabensten und Heiligsten: in der Religion — sich bewußt werden — sei es durch Belehrung im Elternhaus, sei es durch irgend eine Aeußerung des Lehrers selbst.

Dann wird sich gerade bei den geweckten, sittlich guten Schülern so ein betrübendes Mißtrauen, so eine bittere Voreingenommenheit ums Herz lagern — wenn auch nur unbewußt, während beim großen Haufen gedankenloser, oberflächlicher Kinder diese Verschiedenheit der Religion schließlich Gleichgültigkeit, religiösen Indifferentismus hervorruft. Die Religion ist eben das Idealste, Heiligste, — das, was am innigsten eint, aber auch am tiefsten trennt. Darum sind auch die gemischten Ehen so unheilvoll und verderblich, weil ein Teil stets dabei verliert, gar oft alle beide Teile alles positive Bekenntnis aufgeben. Auch die Simultanschule ist ein ähnliches Ding mit ähnlichem Erfolge.

Betrachten wir uns jetzt einmal das Lesebuch einer Simultanschule. Entweder ist dasselbe religiös angehaucht, und dann ist es gewöhnlich auch konfessionell gefärbt oder aber nicht. Im ersteren Falle wird sich ein beschwerender Teil immer finden; im andern Falle ist es ein Körper ohne Leben, ein Licht ohne Docht. Ein Lesebuch soll aus den besten

volkstümlichen Erzeugnissen unserer heimischen Litteratur bearbeitet sein; in diesen finden wir aber fast immer ein bestimmtes religiöses Gepräge. So widersinnig Schillers Spruch ist: „Ich bin religionslos aus Religion!“ so widersinnig ist ein Schullesebuch ohne religiösen und darum konfessionellen Geist.

Gehen wir nunmehr zum Lehrerpersonal über. Ich will da nicht wiederholen, was ich schon früher über die Differenzen zwischen Lehrern verschiedener Konfessionen an einer Schule ꝛc. gesagt habe. Betrachten wir heute die amtlichen Lehrerkonferenzen und die Lehrerbibliotheken. Da sage ich: bei einer simultanen Lehrerkonferenz und Lehrerbibliothek wird die konfessionelle Minderheit stets zu kurz kommen. Ich habe verschiedenen simultanen Lehrerbezirken angehört und kann aus Erfahrung sprechen. Einmal kam das Kuriosum vor, daß ein jüdischer Lehrer unter dem Vorsitze eines ehemaligen protestantischen Pfarrers und jetzigen Schulinspektors vor fast ausschließlich katholischen Lehrern ein Referat über eine Spezialkonferenz vorlas, in der über das Singen der Responsorien während der heiligen Messe verhandelt worden war. Wie urkomisch dieser Vortrag über katholische Liturgie frisch von der L e b e r des jüdischen Lehrers klang, das fühlst Du selber, lieber Leser!

Wiederholt kam es vor, daß beim Aveläuten die Unterhaltungsgespräche der Lehrer fortgesetzt wurden aus vermeintlicher Schonung der religiösen Gewohnheit andersgläubiger Kollegen. Ist das nicht ein Vorwurf fürs feige Herz? mir wenigstens, — obwohl ich zwar still für mich gebetet habe, da ich noch zu jung war, als daß ich mit Erfolg für eine Aenderung hätte eintreten können, — kam der Glockenklang wie wehmütige Geisterseufzer damals vor.

Wiederum wollte ein Schulinspektor, ein Schüler Stoy's, auch gar zu gern die katholischen Kommunalschulen nach herbartianisch-zillerianisch-stoy'schem Rezepte zustutzen; darum sollten herbartianische und auch kirchenfeindliche Schriften in die Lehrerbibliothek angeschafft werden. Nur dem energischen Eingreifen eines Lehrers, der sich auf den Katechismus berief, wo es heißt: „Wie versündigt man sich gegen den Glauben?“ Antwort: 3) „Durch Reden und Schriften gegen den Glauben oder Lesen und Anhören derselben,“ wurde damals ein Einschmuggeln k i r c h e n f e i n d l i c h e r Schriften ver-

hindert. Ob es später nicht doch geschehen ist? Dafür mußte dann die Donauwörther ‚Schulzeitung‘, die damals im Zirkel gehalten wurde, auf Antrag des Judenlehrers fallen. Wie so leicht naht dem Lehrer die Versuchung, aus den Simultanbibliotheken solche Schriften zu nehmen, die ihn im Glauben wankend machen! Und sind erst die Brunnen vergiftet, so ist nur ein Schritt, um auch dem Kinde das vergiftete Wasser zu bieten.

Ich will von diesem Punkte abbrechen und auf ein sehr wichtiges Motiv der Verehrer von der Simultanschule hinweisen. Sie sagen: Durch die Simultanschule wird mehr geleistet; die Kinder werden damit für ihren irdischen Beruf besser vorgebildet und damit auch für ihr irdisches Glück.

Es mag sein, daß in den Realien und im Sprachlehrunterricht mehr geleistet wird, aber auch in der Religion? in der Gottesfurcht? fürs ewige Glück im Himmel? — Unwillkürlich fällt mir da der Spruch ein:

Erdenglück ist wie ein Traum,
Eitel Schaum!
Glaubt der Mensch es zu erfassen,
Hat es ihn auch schon verlassen;
Und nur Täuschung bleibt zurück
Vom vermeinten Glück!

Was des Menschen Sehnsucht stillt,
Es entquillt
Nimmermehr den ird'schen Dingen!
Aufwärts muß die Seele dringen.
Nur in Gott ist jederzeit
Wahre Seligkeit!

Und willst Du wissen, welches das Endresultat eines simultanen Schulunterrichtes ist?

Nichts auf Erden, als Streiten und Hassen,
Jenseits nur Schatten und ewig Erblassen,
Wenn uns, o Herr, Deine Liebe verlassen.

Nichts auf den Lippen als endlose Klage,
Nichts in den Geistern als quälende Frage,
Wenn Du, o Herr, nicht erleuchtest die Tage.

Nichts in dem Leben als Unruh' in Fülle,
Nichts bei den Toten als schaurige Stille,
Wenn uns, o Herr, nicht tröstet Dein Wille!

Hiermit wollen wir unsere pädagogische Betrachtung über die Simultanschule abschließen.

Möchte doch das letzte Simultaneum in unserem lieben Vaterlande fallen!

Das wäre nicht nur zum Segen der beiden Konfessionen, sondern auch ganz besonders zum Segen des Staates. Fiat!

III.

Die konfessionslose Volksschule.

§ 1. Die außerdeutsche konfessionslose Schule.

Als ich im vorhergehenden Teile immer und immer wieder hervorhob, man möge den Konfessionen genügenden Einfluß auf die Volksschule geben, da kam mir der Gedanke, daß man mir vielleicht vorhalte, wie ohnmächtig der Einfluß des Katholizismus auf die romanischen Völker sich augenblicklich zeige und wie winzig darum der sittigende Einfluß desselben in der Volksschule sein müsse. „Schauen Sie hin, hörte ich im Geiste mir zurufen, auf das katholische Frankreich, Belgien, Italien, auch auf Oesterreich einerseits, und dann blicken Sie hinüber nach dem aufstrebenden Amerika mit seiner religionslosen Staatsschule!"

Es ist wahr: es sieht traurig in Frankreich aus! Indessen hat denn die katholische Kirche die Schuld davon, daß es dort so betrübend aussieht? Oder muß man nicht vielmehr sagen, gerade dort ist die Kirche so angefeindet, dort wird ihr Einfluß nach Möglichkeit unterbunden, und gerade darum sieht es dort so schlecht aus?

Im Jahre 1762 veröffentlichte Rousseau seinen Mustermenschen, den ‚Emil'. Das Buch war ganz von den Ideen der Freidenker getränkt. Dieser ‚Emil' war in keiner Religion erzogen, hatte keinen Katechismusunterricht genossen, wußte im fünfzehnten Lebensjahre noch nicht, ob er eine Seele habe und erfuhr im achtzehnten noch zu früh, daß es einen Gott gebe.

Dank der Rührigkeit der mit Haß gegen die katholische Kirche erfüllten Freidenker schoß diese Rousseau'sche Saat bald in die Aehren, und kaum war eine Generation entschwunden, so schwelgten und rasten in den Schreckenstagen der ersten französischen Revolution die Zöglinge der Rousseau'schen Grundsätze in unmenschlichen Blutthaten und lagen vertiert und verteufelt zu den Füßen der „Göttinnen der Vernunft". Als nachher unter dem ersten Napoleon die konfessionslose, oder sagen wir besser religionslose Schule offiziell eingeführt worden war, so reichte ein Jahrzehnt hin, um dem Minister Portalis die Aeußerung abzuzwingen: „Es ist Zeit, daß die Theorieen schweigen im Angesichte der Thatsachen! Kein Unterricht ohne Erziehung, keine Erziehung ohne Sittenlehre, keine Sittenlehre ohne Religion! Die Professoren haben in die Wüste hineingelehrt, weil man unklugerweise verkündet hat, daß in der Schule nichts von Religion gelehrt werden dürfe. Der Unterricht ist nichts seit zehn Jahren ... Die Kinder sind ohne Begriff von der Gottheit, ohne Kenntnis von Recht und Unrecht ... Ganz Frankreich ruft nach Religion zur Abhilfe für die Sittlichkeit und die Gesellschaft." Frankreich krankt bis auf den heutigen Tag an den Wunden der ersten Revolution; namentlich die Staatsschule war vielfach von dem christusfeindlichen Geiste durchdrungen. Wie hätte sonst Thiers 1848 ausrufen können: „Wir haben 40 000 Lehrer, d. h. 40 000 Christenfeinde, 40 000 Priester des Atheismus und Sozialismus." Wie hätten sonst unter den 85 Tribunen der Pariser Kommune von 1871 fünf Lehrer figurieren und unter den Mördern des heiligmäßigen Erzbischofs sich gerade Elementarlehrerinnen hervorthun können?

Und was soll ich von den gegenwärtigen französischen Staatsschulen ohne Gott sagen, welche die Hyänen der ersten Revolution der Jugend als Helden und Meister hinstellen, dafür die Kirche als „Narrenhaus" schelten? Können wir uns bei einem solchen Geiste, der schon der Jugend eingeimpft wird, wundern, daß es in Frankreich so unruhig hergeht, daß dort diese Spaltungen herrschen und das so schöne Land in seinen eigenen Eingeweiden wühlt — dafür nach innen und nach außen ohnmächtig dasteht? Wäre dieser atheistischen Staatsschule allein die Jugend Frankreichs an-

vertraut, so würde die Zukunft dieses Landes sich zweifellos noch trauriger gestalten. Doch, gottlob! die Kirche ist inzwischen nicht müßig; sie läßt sich nicht irremachen, auch wenn man ihr gerne den Stuhl vor die Thüre stellte. Ihre edelsten Söhne und Töchter sammeln möglichst viele Kinder um sich und arbeiten in ihren Privatschulen, wenn auch still, doch energisch diesem Christus entfremdeten Revolutionsgeiste entgegen. Möge das arme Land endlich zur Erkenntnis kommen, daß in keinem anderen Namen Heil zu finden ist, als in dem unseres Erlösers Jesus Christus!

Aehnliche Erscheinungen finden wir in anderen Ländern, deren Bewohner in dem katholischen Taufbuche stehen. Nicht wegen ihrer eigenen Ohnmacht ist dort der Einfluß der katholischen Kirche auf das öffentliche Leben so gering, sondern weil dieser Einfluß durch die staatliche Gesetzgebung gehemmt wird.

Doch blicken wir jetzt einmal nach Nordamerika. Eine Eigenschaft hat Nordamerika, um die wir dieses Land beneiden: das Gesetz der Freiheit! — Der Geist dieser Freiheit, der dort waltet, läßt auch die Konfessionen in diesem Lande frei wirken; und so kommt es, daß mehr Schüler den dortigen Kirchenschulen als der religionslosen Staatsschule angehören. Und der christustreue Geist dieser Kirchenschulen bekämpfte bisher siegreich die böse Saat des Unglaubens wie der sittlichen Fäulnis, welche in der Staatsschule ausgestreut wird. Und wahrlich: diese Pest des Unglaubens und der Sittenlosigkeit der amerikanischen Staatsschulen ist offenkundig. So sagt ein der konfessionslosen Schule sonst günstiges Blatt der Methodisten, der ‚Christliche Botschafter‘: „Es ist eine bekannte Thatsache, daß unter der amerikanischen Jugend die Unsittlichkeit in einer schreckenerregenden Weise immer mehr zunimmt. Knaben und Mädchen unterhalten sich miteinander über Dinge, über welche bei ihnen noch Unschuld und Unkenntnis herrschen sollte. Mädchen, die noch die Kinderschuhe nicht ausgetreten haben, ergehen sich in schlüpfrigen und unanständigen Reden. An diesem Stande der Dinge sind vor allem die schlechten Romane schuld, die mit einem wahren Heißhunger von Kindern beiderlei Geschlechtes verschlungen werden. Es gibt regelmäßig organi-

sierte Gesellschaften, die in Bildern und Schriften die größten Schändlichkeiten verbreiten, um die Jugend gänzlich dem Laster in die Arme zu führen."

Soll ich hervorheben, wie ein junger Mann (Andreas J. Comstack), der von der „Young Men's Christian Assoziation" angestellt war, bei Händlern und Verlegern in New York mehr als 15 000 Briefe von Schülern und Schülerinnen des ganzen Landes aufspürte und konfiszierte, worin obscöne Schriften bestellt wurden? In dem Handbuche eines dieser Geschäfte fanden sich zwanzig Bestellungen dieser Art eingetragen, die vom Bibliothekar einer Freischule gemacht worden waren. Nachforschungen in der „Dead Letter Offize" ergaben, daß Buchhändler obscöne Leihbibliotheken eingerichtet hatten, die unter der Leitung lasterhafter Schuljungen standen. Bei einem Prozesse, der gegen John Merker wegen Verkaufs obscöner Litteratur angestrengt worden war, mußte der Staatsanwalt mit Widerstreben die empörende Mitteilung machen, daß manche höhere Töchterschulen mit solchen Produkten wahrhaft überflutet seien, ... „es ist kein Staat oder Territorium von diesem Schmutze frei." Soll ich auf jenes Aufsehen erregende Geständnis des ungläubigen Professors Agassiz hinweisen, daß nämlich nach seinen Nachforschungen die meisten schlechten Frauenzimmer in Boston und New York den Anfang ihres Lasterlebens in die Staatsschulen verlegen? Mit Recht macht Döllinger in seinem Werke ‚Kirche und Kirchen' die Bemerkung: „Man macht gegenwärtig in Amerika die bittere Erfahrung, daß eine vom christlichen Geiste entblößte Erziehung nicht bloß mangelhaft, sondern positiv verderblich ist, daß sie die Kräfte mit der Gewißheit ihres Mißbrauches verleiht und die Menschen zu kaltberechnenden Schurken macht." Hier sei auch gleich das Urteil der sechzig ehrwürdigen Bischöfe des Konzils von Baltimore von 1868 über die Staatsschule Amerika's hergesetzt: „Lange Erfahrung hat mehr als genugsam bewiesen, wie groß die Uebel, wie unvermeidlich die Gefahren sind, welche der katholischen Jugend aus dem Besuche der Staatsschulen hierzulande meistens erwachsen und in welchen sie dank des in ihnen herrschenden Systems um Glauben und gute Sitte gebracht werden. Und aus keiner

anderen Ursache scheinen die überaus großen Fortschritte hervorzugehen, welche die verderbliche Pest des Indifferentismus gemacht hat, sowie jene Sittenverderbnis, durch welche wir bei uns häufig sogar das zarteste Alter schon zu Grunde gerichtet sehen."

Nun versteht man die Aeußerung des Jesuitenpaters Körling: „Es liegt eine Verachtung aller Dinge und eine Schamlosigkeit auf den Gesichtern eines großen Teiles der jugendlichen Bevölkerung, daß es einem graut! ..." und weiterhin versteht man seine Mitteilung, daß Fälle vorkämen, wo Schulmädchen den Empfang der Sterbesakramente hartnäckig und ungläubig verweigern!

Noch ein Wort über die sog. Religionslosigkeit der amerikanischen Schulen. Bei näherem Lichte betrachtet, entpuppt sie sich als versteckte Feindin jeder Religiosität. Drastisch schildert das Mac Craker in der ‚Evangelischen Kirchenchronik' von 1871: „Denkt, ich wollte wöchentlich eine Lehrstunde über die Gnade erteilen, sofort würde man schreien: Bigotterie! ja man würde sagen: das ist eine Vermengung von Kirche und Staat. Aber bringt Darwins Theorie in ein Schulbuch, welcher die Abstammung des Menschen vom Affen lehrt: das ist keine Religion, das ist Naturwissenschaft. Setzt Pantheismus in Lesebücher, z. B. Emersons Gedichte: das ist keine Religion, das ist Litteratur. Laßt die in die Schule eingeführte Weltgeschichte den Ursprung des Christentums nach Gibbon erzählen: das ist keine Religion, das ist Geschichte! ... Spiritismus, Darwinismus, Kommunismus, Materialismus, Sensualismus, ja purer Atheismus — das alles darf den Kinderseelen eingeträufelt werden; nur die Heilige Schrift und die christliche Glaubenslehre ist verboten ... Belial soll zum Wort kommen, der Herr Christus schweigen!" Wie begründet ist nach dieser Schilderung die Klage der sechzig Bischöfe des Konzils von Baltimore: „daß das tägliche Lesen und Betrachten von Schriftstellern in der Staatsschule, welche unsere heilige Religion und deren Einrichtungen bemakeln und mit Kot bewerfen, allmählich die Lebenskraft der wahren Religion in den Herzen der katholischen Knaben vernichte". Damit stimmt ganz überein, was Pius IX. an den Erzbischof von Freising seiner Zeit

geschrieben hat: „Man hat sich darüber nicht zu wundern, wenn jenes verhängnisvolle, unheilbringende Bemühen: die Wirksamkeit und den heilsamen Einfluß der Kirche auf die Menschheit zu untergraben, sich insbesondere auf den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung der Jugend richtet; wohl aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die menschliche Gesellschaft den schwersten Schaden zu erleiden hat, wenn die regelnde Mitwirkung der Kirche und ihr heilsamer Einfluß von der öffentlichen und privaten Unterweisung der Jugend, eine Hauptbedingung des Wohles der Kirche und des Staates, entfernt gehalten wird. Denn auf diese Weise muß allmählich in der menschlichen Gesellschaft jener wahrhaft christliche Geist verloren gehen, welcher es allein vermag, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung und Ruhe dauernd zu erhalten, den wahren und ersprießlichen Fortschritt der Bildung zu bewirken und zu leiten, und dem Menschen alle diejenigen Hilfsmittel zu gewähren, welche für ihn notwendig sind, damit er sein letztes Ziel nach diesem sterblichen Leben, das ist: das ewige Heil seiner Seele, erreiche. Eine Unterweisung der Jugend, welche nur auf die Kenntnis der natürlichen Dinge und auf die Grenzen des irdischen menschlichen Lebens Rücksicht nimmt, außerdem von den durch Gott geoffenbarten Wahrheiten abweicht, muß notwendig einem Geiste des Irrtums und der Lüge anheimfallen, und eine Erziehung, welche ohne die Hilfe der christlichen Lehre und Sittenzucht die zarten Gemüter der heranwachsenden Jugend und ihre wie Wachs weichen und daher so leicht zum Bösen hinzulenkenden Herzen zu bilden unternimmt, muß notwendig eine Nachkommenschaft herbeiführen, welche, nur durch schlechte Leidenschaften und durch Selbstsucht geleitet und angetrieben, den Familien und dem öffentlichen Gemeindewesen das größte Unglück bereitet.“

Mit Recht verurteilt darum der nämliche Papst in der 48. Thesis des Syllabus die Meinung, als könnten katholische Männer eine Jugendbildung billigen, die vom katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, sowie die Kenntnisse der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel hinstellt, als irrig.

§ 2. Die konfessionslose Schule Diesterwegs.

Als den Chorführer der modernen ungläubigen Pädagogik Deutschlands, die da von Abscheu gegen die Kirchenluft und von Haß gegen Gottes heilige Offenbarung erfüllt ist, können wir füglich Adolf Wilh. Diesterweg ansehen. Geboren am 29. Dezember 1790 in Siegen, widmete er sich anfangs der evangelischen Theologie zu Herborn in Hessen und zu Tübingen. Von der rationalistischen Schule aber um seinen positiven Glauben gebracht, wandte er sich unbefriedigt vom theologischen Gebiete weg zum Schulfach. Hier hat er durch seine Methodik Großes geleistet. Sein Ruhm als Schulmann wäre noch größer, hätte er sein System auf den wahren Eckstein gegründet. Dem Offenbarungsglauben aber abhold, legte er allzugroßes Gewicht auf die Natur, welche bei ihm die Stelle des Evangeliums vertrat und ihm als Prüfstein aller Wahrheit, als Inhalt höchster, göttlicher und menschlicher Weisheit galt.[1]

Nach Rousseau'scher Philosophie ist ihm jedes Kind von Natur gut. In seinem pädagogischen Jahrbuche von 1857 sagte er ausdrücklich, daß jedes Kind unschuldig, frei von der Erbsünde, göttlich sei. Die Lehre von der Erbsünde verwirft er als ruchlosen Wahn — Eltern, Kirche und Staat seien allein schuld daran, wenn die Kinder verdorben würden. (!!!) Der Kirchenhaß treibt endlich Diesterweg an, alle Schwächen der Geistlichen, alle Schäden

[1] Diesterweg wurde nach Verlassen der Universität zuerst Hauslehrer bei einem Hrn. v. Wenninger in Mannheim, nahm aber schon nach Jahresfrist die Stelle des zweiten Lehrers an der Sekundärschule zu Worms an. Von Worms kam er 1804 an die s. z. Musterschule des Direktors Grunert in Frankfurt a. M. Hier stand ihm als Lehrer der frühere Maurergeselle v. Laspé zur Seite. 1818 folgte D. einem Rufe nach Elberfeld und 1819 wurde er zum Seminardirektor in Mörs ernannt. Hier gründete er 1827 seine pädagogische Zeitschrift: ‚Die rheinischen Blätter.' 1832 kam er als Direktor nach Berlin, wo er seinen bekannten ‚Wegweiser für deutsche Lehrer' schrieb. 1847 wurde er wegen seiner antichristlichen Haltung zur Disposition gestellt und 1850 in den Ruhestand versetzt. In dieses Jahr fällt auch sein Antrag in der zweiten Kammer, wonach die konfessionslose Volksschule durch die Verfassungsurkunde in Preußen eingeführt werden sollte. D. war ein heftiger Gegner der ‚Regulative' in Wort und Schrift. Am 7. Juli 1866 ist er in die Ewigkeit gegangen.

der Kirche hervorzuheben und aufzudecken, um zu beweisen, daß die Menschen keiner Kirche, keiner Bibel, sondern nur noch Humboldts ‚Kosmos' bedürfen. Die Natur, sagt Diesterweg, ist das älteste, unverfälschte und unverfälschbare Testament im Gegensatz zum Alten und Neuen Testamente der Bibel. Daher auch seine Forderung, daß jeder Lehrer ein Naturforscher sein müsse. So sagt Diesterweg in den ‚Rheinischen Blättern', Jahrgang 42, S. 219: „Jeder Schullehrer ein Naturkenner, jeder Schullehrer ein Naturforscher." Hören wir, wie Diesterweg dieses meinte: „Er, der Lehrer, muß seine Kenntnisse erweitern, ein Naturforscher werden. — Er erforscht die Lage seines Wohnortes, die Bodenbeschaffenheit . . . geographische Länge und Breite, mathematisch-physikalisches Klima . . . Er erforscht die Flora seiner Gegend . . . und legt eine vollständige Sammlung aller Species an." „Er erforscht das Innere der Erdoberfläche, auf der er wohnt und lebt, soweit sie zugänglich geworden . . . und legt eine Sammlung aller Erd- und Steinarten an." „Er erforscht das lebende Tier seiner Umgebung (die Fauna), er sammelt Exemplare derselben, stopft Säugetiere und Vögel aus und sammelt nach Möglichkeit alles dazu gehörige Merkwürdige. Schindanger sind eine reiche Fundgrube" . . . „Er erforscht das eigentlich Geographische seiner Gegend, entwirft Karten darüber, ganz spezielle der nächsten Umgebung, allgemeinere der entfernteren, . . . er verfertigt Reliefs der Gegend aus Thon, Holz." „Er beobachtet die Witterung seines Wohnortes im großen nach den Jahreszeiten, im einzelnen nach ihren verschiedenen normalen und abnormalen Zuständen; Thermometer- und Barometerbeobachtungen." „Er legt ein Buch an, in welches unter verschiedenen Rubriken und geordnet alle Beobachtungen und Wahrnehmungen eingetragen werden; er zieht nach Zeitabschnitten und Epochen die Resultate daraus." „Er beobachtet die Erscheinungen an Sonne, Mond und Sternen . . . in den verschiedenen Jahreszeiten, er entwirft Sternkarten für verschiedene Abendstunden in verschiedenen Jahreszeiten."

Den Katechismus will dagegen Diesterweg aus jeder Schule verbannt wissen. Derselbe gilt ihm als ein unpädagogisches, ja schädliches Buch. In den oben schon erwähnten

‚Rheinischen Blättern' sagt Diesterweg 1851 wörtlich: „Der Glaube und das Glauben in dem Sinne — ‚fürwahrhalten', soll dem Kinde nicht als Pflicht vorgehalten werden. Das stört das gesunde, natürliche Verhältnis zur Wahrheit; das Kind fühlt den natürlichen Zwang; der Lehrer, welcher ihm die Pflicht zu glauben einschärft, erscheint ihm als ein Dränger, Stürmer und Despot . . ." (!!!) Diesterweg faßte den Lehrerberuf zu ideal und anderseits auch wieder zu erdhaft auf; dabei spannt er die Anforderungen für Lehrer und Schüler zu hoch; er rechnet nicht mit der Wirklichkeit. Das Ungesunde seiner Forderungen erkennt man z. B. auch aus seiner Begeisterung für de Laspé, der in Wiesbaden eine Erziehungsanstalt besaß. Dieser ehemalige Maurergeselle, der sich inzwischen in das Lehrfach eingearbeitet hatte, nennt er ein ‚didaktisches Naturgenie', „das durch Begeisterung teilweise Außerordentliches geleistet". „Denn ist es nicht anerkennenswert und lehrreich, erzählt D. uns in seinem ‚Pestalozzi', S. 23, wenn auch in anderer Beziehung vielleicht (!) — zu verwerfen — zu sehen, wie zwölfjährige (!) Mädchen sich mit entschiedener Vorliebe auf mathematische Konstruktionen werfen und aus eigenen Kräften die Lösung solcher Probleme vollziehen, die man für solches Alter für zu schwer halten muß? — Mit welchem Enthusiasmus ein anregender Lehrer seine Schüler durchdringen kann, davon ist in de Laspé's Anstalt manches Beispiel vorgekommen. Ich erzähle eines: „Der Oberbergrat Kramer besucht die Anstalt und gibt den Schülern und Schülerinnen, von de Laspé dazu aufgefordert, eine geometrische Aufgabe. Alle fangen an zu suchen, groß und klein, Schüler und Lehrer, keiner findet die Lösung. So verschwindet der erste Tag. Am andern geht es wieder frisch daran. Vergebens! de Laspé sucht seine Leute von neuem zu begeistern; aber keinem gelingt die Lösung. Ein dumpfer Geist der Abspannung und Verzweiflung ruht auf der ganzen Anstalt. So etwas war noch nicht vorgekommen. Die Ehre der Anstalt scheint auf dem Spiele zu stehen: de Laspé sucht — und geht verstimmt an die Arbeit und von der Arbeit. Am vierzehnten Tage hält er eine begeisternde Abendandacht, er gedenkt auch der nicht gelösten Aufgabe, Gott möge ihn und seine Leute stärken. Was geschieht? Mor-

gens gegen drei Uhr kommt ein Zögling unangekleidet an de Laspé's Bett gerannt: „er habe es gefunden". de Laspé springt auf, schlägt Licht; der Knabe entwickelt. Richtig! Auf der Stelle wird das ganze Haus zusammengeläutet (nachts drei Uhr — ob auch alle unangekleidet zur Stelle kommen?) und der Triumph bekannt gemacht. — de Laspé war ein pädagogisches Genie!" — So meint Diesterweg.

v. Raumer[1] bemerkt richtig: „Nie soll ein Lehrer dahin trachten, die Schüler durch unsägliche Anstrengung unnatürlich auf eine Höhe von Leistungen hinaufzuschrauben, welche die meisten gar nicht erreichen. Erreichen aber einige die Spitze, so halten auch diese es auf dem Gipfel des wissenschaftlichen Montblank nur durch die gewaltsamste Anstrengung sehr kurze Zeit aus. Tritt der Treiber ab, werden sie von der Schule entlassen, so werfen sie ermüdet das Studium weg; auf Ueberspannung folgt nach einem unumstößlichen Naturgesetze Abspannung."

Dazu kommt, daß Diesterweg nicht die heilige Religion zur Grundlage der Erziehung macht. Er will an der Hand der Natur auch ohne Gott und ohne Gottes Gnade aus seinen Zöglingen lauter Menschenideale bilden.[2] Es ist in der That ein ungeheuerliches, ein wahnwitziges Bestreben, aus jedem Hansel und Gretel Menschenideale zu zimmern, sie zu jener Tiefe und zu jenem Umfange des Wissens zu steigern, das nur das Erbteil bevorzugter Genie's bleiben wird. Jeder Diesterwegianer muß darum auch nur zu bald inne werden, wie sein Eifer an dem „Rohstoff", den er vorfindet, scheitert, und wie er dem Schüler, der den Lehrstoff nie und nimmer verdauen kann, womit er ihn quält, die Schule schließlich

[1] Geschichte der Pädagogik III, 2, S. 208.

[2] Wir stehen vor der Natur wie hinter undurchbrechbarem Glas, wie Tantalus — sie zieht uns und lockt uns mit unendlichem Liebreiz und wir können sie nicht voll genießen, und so erwacht der Trieb beim Anblick fernen Gebirges, dorthin zu wandern, und sind wir dort, so bleibt der Durst ungelöscht und treibt vergebens nach anderen Himmelsstrichen — es ist keine Ruhe und kein Friede in der Natur. In kurzen Zügen gibt sie halben Genuß und stößt dann mit Ekel den Genießenden von sich oder packt ihn mit Ingrimm und zerreißt ihn in der Verwesung. Nur in Gott ist Ruhe und in Ihm finde ich die Ideale von all dem Schönen, dessen Schlacke unsere Natur ist mit all ihrer Pracht. (Alban Stolz, ‚Witterungen der Seele', S. 27.)

verleidet. Hätte doch Diesterweg am unverfälschten Borne göttlicher Weisheit getrunken! — dann hätte er das wahre und wirkliche Ideal der Menschheit gefunden, den menschgewordenen Gottessohn! Halten ja doch selbst die Leugner der Gottheit Christi den Herrn für den erhabensten und vollkommensten Menschen, den die Erde getragen hat. Zu diesem wahren Ideale hätte er dann seine Schüler hingeführt. An Ihm und zu Ihm hätte er seine Kinder herangebildet und erzogen. Schon den Jesusknaben hätte er ihnen vor die Augen gestellt, zu dem sie aufblicken und dem sie zustreben müssen. Wenn wir dem Kinde sagen: Der große Gott ist klein, ist ein Mensch, ist ein Kind geworden, ein Knabe, der zunahm wie an Alter, so auch an Weisheit und Liebenswürdigkeit bei Gott und den Menschen; Er wurde Seinen Eltern gehorsam, um den Kindern ein Muster und Beispiel zu sein — dann verstehen das unsere Kinder; sie fühlen sich hingezogen zu diesem gottmenschlichen Ideale, zu diesem göttlichen Kinde, das ihresgleichen geworden ist; und dann wird ein frommes, folgsames, fleißiges Kind wirklich, soweit es Menschen möglich ist, zum Ideale der Menschheit emporgehoben.

§ 3. Die konfessionslose Nationalschule.

Ein sehr ernster Punkt ist es, den ich unter obiger Aufschrift erörtern will. Es ist jenes Schlagwort der modernen ungläubigen Pädagogik: Die nationale Erziehung der Jugend verlangt konfessionslose Schulen.

Jene Partei sieht nämlich in der Kirche und ihrem konfessionellen Glauben eine Behinderung und Hemmung der nationalen Entwicklung. Darum muß nach ihrem Rezepte die Kirche, der konfessionelle Religionsunterricht aus der nationalen Volksschule hinaus. Sollte aber doch irgend ein Religionsunterricht geduldet werden, so wird dieser nach nationalen Anschauungen und Zielen beschnitten und der Rest von nationalen Ideen durchdrungen, kurz: die göttliche Offenbarung, die heilige Religion wird mißbraucht, gefälscht. Die gegenwärtige Staatsschule Frankreichs ist gewiß ein trauriger Beleg hierfür. Dahin strebt aber auch die moderne ungläubige Pädagogik Deutschlands.

Freilich ist die Kirche abhold all dem nationalen Ueberschäumen. Sie wirkt kraft ihrer weltumspannenden Nächstenliebe all' dem Absondern, Entfremden, Verfeinden und Bekämpfen der verschiedenen Volksstämme entgegen. Ihr Ideal ist das Engelswort: „Friede den Menschen!" Keineswegs aber hemmt und hält die Kirche, wie ich früher bereits gezeigt habe, das Aufblühen der einzelnen Volksstämme nieder. Im Gegenteil: sie fördert, hebt und verklärt durch ihre stille Mission den Geist, die sittliche Kraft, den äußeren Aufschwung der Nationen. Heimatsgefühl und Vaterlandsliebe brauchen übrigens gar nicht künstlich gezüchtet zu werden; diese pflanzt schon die Natur in das Kindesherz hinein; dagegen gedeiht wahre, echte Bürgertugend und selbstloses Eintreten für Fürst und Vaterland bis zur Hingabe sogar von Gut und Blut nur auf kirchlichgläubigem Boden. Doch sehen wir uns jetzt einmal eine Staatsschule ohne Gott, eine nationale Volksschule ohne konfessionelle Atmosphäre an.

Die Lehrer solcher Schulen werden nach dem Plane der modernen ungläubigen Pädagogik in Seminarien gebildet, welche zwar auf nationaler Höhe stehen, deren Geist aber oftmals kirchenfremd, wenn nicht gar kirchenfeindlich sein wird.

Welcher Geist muß aber in einem Seminar eingepflanzt werden, in welchem die letzten Reste der kirchlichen Elemente hinweggespült und an ihre Stelle die nationalen Wogen getreten sind? Und nun betrachtet einen jungen Mann, von den höchsten nationalen Ideen erfüllt, aber ohne christliches Fundament — als Lehrer hineingezwängt in das Schulamt, das ein Zurückziehen nach innen und ein Sichbescheiden auf stille, verborgene und anscheinend geringe Arbeit fordert; hineingezwängt in ein Arbeitsfeld, das mit Dornen besäet und von dem Unkraut der Unwissenheit überwuchert ist. Muß nicht die empfangene politische Entzündung und der nationale Aufschwung ihn notwendig nach außen drängen — hinein in den politischen Strudel und zum Ergreifen und Verfolgen fernliegender und hochfliegender Pläne? Hat nicht Diesterwegs Schule dieses im Jahre 1848 gezeitigt und dadurch manche Lehrerfamilie ins Unglück gestürzt? Ein Lehrer, der auf seinem dornenvollen Berufspfade nicht von der heiligen

Religion getragen wird, muß notwendig in dieses Extrem fallen, oder aber er sinkt herab zum bloßen Schulhalter, der um des lieben Brotes willen die lieben Unterrichtsstunden absitzt. Woher soll denn der feste, religiöse Sinn, der volle, sittliche Charakter, die reine, von aller Selbstsucht freie Liebe zu den Kindern, die unermüdliche Treue unter allen Schwierigkeiten und bitteren Erfahrungen, das unerschütterliche Pflichtgefühl kommen, wenn nicht aus dem Glauben? Nur der Glaube schafft wirklich hingebende Lehrer. Das Schulamt fordert eine so beharrliche Ausdauer, eine so aus dem Innern kommende Hingabe, eine so volle Selbstverleugnung, eine so sehr in das Kleine und Einzelne sich herablassende Sorge und Bemühung, daß ein anderer als kirchlich religiöser Mann gar nicht Lehrer in der ganzen Bedeutung des Wortes sein kann.

Doch, kommen wir zur konfessionslosen Nationalschule zurück. Welches ist das Unterrichtsziel? O, hochfliegend sind die Pläne der nationalen Volksschule ohne Gott! Sie hat ja durch Verdrängung oder doch Beschneidung des konfessionellen Religionsunterrichtes Zeit gewonnen. Darum sollen bereits nicht mehr bloß die allgemein wissenschaftlichen Fächer, wie Geschichte, Geographie, deutsche Sprache, Rechnen u. dgl. gelehrt werden, sondern man drängt sich schon hinein in spezielle Berufsfächer und in die formsteife Rechts- und Gesetzeskunde des modernen Staatslebens, das in vielen Fällen von den christlichen Prinzipien absieht. Man will in der konfessionslosen Nationalschule bei der Entlassung aus der Volksschule nicht erwachsene und erleuchtete Christen, sondern vollendete und gewiegte Welt- und Geschäftsleute übergeben! Und das Ende vom Lied? — Ueberbürdung der Schule, Ueberladung der Jugend mit realistischem Unterrichtsstoffe. Der Jugend werden ihre Ideale genommen. Der religiöse Geist, der über die Härten der irdischen Pilgerschaft hinweghebt, ist zertrümmert. Dem Subjektivismus und Egoismus sind Thür und Thor geöffnet. Politische Unreife und Frechheit drängen sich allenthalben vor. Und weil das menschliche Herz ohne Gott immer ruhelos, friedenleer und unbefriedigt bleibt, so sucht der Mensch in verderblichen Genüssen Befriedigung oder wirft sich auf fremdes Gut. Die

konfessionslose Nationalschule wird nach Döllingers Ausspruch — nur zu oft kaltberechnende Schurken heranbilden. Ist einmal der Altar gestürzt, ist der religiöse Glaube, wie er in den Konfessionen in Erscheinung tritt, verdrängt — so stehen gar bald die Männer mit dem Brecheisen an den Mauern des Staates, um auch diesen über den Haufen zu werfen.

Keineswegs stehe ich der Hebung des Jugendunterrichts feindlich gegenüber — ich hebe das hier hervor, um Mißverständnisse abzuschneiden — nur den übertriebenen realistischen Unterricht halte ich für verderblich. Je mehr aber ein Mensch realistisch erzogen wird, desto sorgfältiger muß auch seine religiöse Erziehung sein; sonst kommt sein Inneres, sein Glauben und Denken, sein Wollen und Streben aus dem Gleichgewicht.

Betrachten wir jetzt den Unterrichtsplan. In der konfessionellen Volksschule ist das Zentrum des ganzen Schulunterrichtes die Religion. Die Konfessionsschule verlangt keineswegs eine Menge von Unterrichtsstunden für die Religion auf Kosten des übrigen Unterrichtes; nein! — damit wäre der heiligen Religion wenig gedient. Hier stimme ich mit v. Raumer überein, der sagt: „Der Herr setzte einen Sabbat auf sechs Wochentage; Er wußte wohl, wie der von der irdischen Hülle gedrückte Mensch die feine Luft der hohen Sonntagsregion nicht lange ertragen kann. Dies dürfte auf das Zeitverhältnis anzuwenden sein, welches zwischen dem Religionsunterrichte einerseits und den Andachtsübungen anderseits stattfinden muß.

Ich glaube demnach, daß in unserer jetzigen Volksschule in Hinsicht der Stundenzahl für den Religionsunterricht das Richtige getroffen ist. Die Hautsache dabei ist, daß der ganze Schulgeist ein religiöser ist, daß das Licht der Religion sich auch auf die andern Fächer verbreitet und diesen ihre rechte Stellung angibt.

Anders würde es in der konfessionslosen Nationalschule sein: entweder würde in dieser, wie in Amerika, ein religiöser Unterricht überhaupt nicht stattfinden, noch weit weniger für die übrigen Unterrichtsdisziplinen die heilige Offenbarung Maßstab sein, oder aber nur durch Korruption des heiligen

Glaubens könnte eine allgemeine Religion und Moral wie in Frankreich eingeführt werden. Im letzteren Falle würde Gott — der nach dem Glauben ein rechter Vater ist über alles, was Kinder heißt im Himmel und auf Erden — herabgesetzt zu einem Nationalgott, zu einem Schlachten- und Kriegsgott. Damit würde aber die erhabene Idee Gottes verzerrt und erniedrigt. Weiter würde in einem solchen Religionsunterricht als höchste Tugend nur der Dienst gegen das Vaterland gelten; als größte Sünde aber würde die Versäumnis der politischen Pflichten verschrieen werden, wenn auch solche Pflichten nur von einer zufällig herrschenden Partei formuliert wären. Die größte That ist da nicht die Selbstbeherrschung, das Kreuzigen des eignen Fleisches, sondern das pro patria mori! Für die Jugend gibt es kein größeres Lob, als das der Nationalität: Deutsche, Franzosen, Amerikaner ꝛc. zu sein. Die allgemeine Menschen- und Nächstenliebe sinkt herab zur landsmännischen Liebe und statt Feindesliebe wird Feindesvernichtung gepredigt. Nicht mehr das Recht, sondern die Macht entscheidet und ist erstes sittliches Motiv. Der Krieg gilt als höchste Lebensentwicklung; der Militärstand ist erster Stand; gefallene Soldaten werden die Märtyrer und Heiligen der neuen nationalen Lebensgemeinschaft. Das etwa ist das Pensum einer Religionslehre in einer nationalen konfessionslosen Volksschule, wie sie augenblicklich z. B. Frankreich gezeitigt hat.

An der Spitze des Unterrichtsplanes einer konfessionslosen Nationalschule steht jedenfalls die patriotische Geschichte. Aber dieser — nicht an dem Prüfstein der Religion geklärte Geschichtsunterricht hat wiederum nicht die Wahrheit, Selbsterkenntnis und sittliche Erhebung zum Ziele und Erfolge, sondern nur die Erregung des nationalen Bewußtseins, die Stärkung nationaler Gesinnung und die Hebung der nationalen Kraft. Darum wird aber die vaterländische Geschichte nicht eine wahre und unparteiische Darstellung des Ganges der heimischen Zustände, sondern sie wird in dem Unterrichtsplane der konfessionslosen Nationalschule zu einer tendenziösen und verführerischen Entstellung und Verdrehung der Wahrheit. Da werden die Gebrechen und das Unrecht des Volkes und der nationalen Persönlichkeiten verschwiegen und ent-

schuldigt, die Tugenden derselben aber mit immer helleren Farben gezeichnet, kurz: der Geschichtsunterricht wird zu einer ununterbrochenen Verherrlichung und Beschmeichlung des Volkes, zu einem Trugspiegel, in welchem das Volk sich zu jener sittlichen Höhe gehoben fühlt, daß es andere verachtet. Damit wird die Kluft zwischen den Völkern vergrößert und der Rassenhaß schließlich eingebürgert.

Und die Schulzucht in der konfessionslosen Nationalschule? — Auf welche andere Motive können denn Lehrer religionsloser Volksschulen rekurrieren, wenn nicht auf rein äußerliche und weltliche Rücksichten? Sie werden bei ihrem Unterrichte die Kinder auf ihre eigne Ehre, auf den Beifall der Menschen, auf die Freude der Eltern, auf den Ruhm des Vaterlandes u. dgl. hinweisen; weiter geht es aber nicht. Damit wird dann die ganze sittliche Bildung eine äußerliche und oberflächliche. Tiefere Gründe werden nicht gelegt; höhere Motive werden nicht geweckt: weitere Blicke werden nicht gegeben. Wäre doch damit der angeborne Trotz und Leichtsinn niedergehalten und innerlich entwurzelt! Allein man muß nach Härterem greifen: nur militärisches Drillen wird einigermaßen in der konfessionslosen Volksschule Ordnung schaffen. Dabei reicht diese „militärische, rein äußerliche Dressur, wie selbst Dr. Schmitt in seiner ‚Geschichte der Pädagogik' gesteht, nur bis zur Grenze der Schule und ist für das Leben unwirksam". Wie oft wird sie überdies durch List und waghalsige Verschmitztheit paralysiert!

Und die Erziehungsresultate? — Wenn einer Jugend von ungezähmter Innerlichkeit an erster Stelle immer Krieg und Kriegesthaten vorgehalten werden; wenn, wie jetzt in Frankreich geschieht, die Erzrevolutionäre als Helden und Halbgötter vorgestellt werden; wenn nicht Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit, sondern starres und strenges Festhalten am eignen Rechte zur Nachahmung vorgestellt wird; wenn nicht Beispiele der Demut, der Selbstverleugnung, der Ergebung, sondern die kühnen Mutes, verwegenen Wagnisses, ungebändigten Ehrgeizes und rücksichtsloser Gewaltthat immerfort vorgehalten werden; wenn gar nichts vom höchsten Herrn, dem Rächer des Bösen und Vergelter des Guten, dem liebevollen Vater der Menschheit und von Seinem für uns am Kreuze

gestorbenen göttlichen Sohne erzählt wird, noch durch die Grundsätze der vom Glauben erleuchteten heiligen Religion die Herzen der Kinder erwärmt werden, sondern statt dessen immer durch Kriegslieder und Reden die Kinder in Atem und Spannung gehalten werden, was soll das für einen Eindruck auf jugendliche Herzen machen? — Was für ein Geschlecht muß aus dieser Schule ohne religiösen Halt hervorgehen? Da wird das Wort des Psalmisten sich erfüllen: „Gott schauet vom Himmel auf die Menschenkinder, daß Er sehe, ob jemand verständig sei, oder nach Gott frage. Alle sind abgewichen, allesamt unnütz geworden; keiner ist, der Gutes thut; keiner, auch nicht einer" (Ps. 52, 3 u. 4; vgl. auch Römer 10, 18). Hat man aber dem Volke seinen Himmel geraubt und weist man dasselbe auf die Erdscholle als das Himmelreich — wehe dann, wenn das Volk auf Erden den Himmel nicht finden wird, und nicht finden kann! Wer Wind säet, wird Sturm ernten!

Darum gilt für uns der Ruf: Halte fest an der religiösen, das ist: an der konfessionellen Schule! Lehrerbildungsanstalten, die Lehrerfortbildung, die Volksschule und ihre Leitung müssen von religiösem Geiste, vom Geiste der Kirche regiert sein. Aus dieser Schule werden dann auch die zuverlässigsten Bürger des Staates, die besten Familienhäupter, wahre Christen hervorgehen.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

B. GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
BUCHBINDEREI

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kiel, Robert

Kirche und Schule eine Beleuchtung des Kampfes um die Volksschule

Donauwörth [1891]

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.123
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11836105-9